

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

13. Jahrgang

1957

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts IV,2*

von

Helmut Plechl

3) Graf Berthold II. von Andechs (Markgraf von Istrien) als Vogt von Tegernsee (1157—1188)

Nach ³⁹⁶⁾ den schweren Anfangsjahren 1155—1158/59, in denen sich Rupert gegen den Vogt, Graf Heinrich von Wolfratshausen, durchzusetzen und den Kampf um den Besitz von Aldrans zu führen hatte, brach mit der Übernahme der Vogtei durch Graf Berthold II. von Andechs und bald darauf auch mit der Wahl Alberts zum Bischof von Freising für Tegernsee eine neue Zeit an. Berthold und Albert waren dem Kloster und seinem Abt wohlgesonnen, sodaß mit irgendwelchen Übergriffen oder Einmischungen nicht gerechnet zu werden brauchte. Wie sich im Laufe der Zeit das Verhältnis Ruperts zu dem neuen Vogt und besonders zu Albert gestaltete, läßt sich an Hand einer größeren Anzahl von Briefen nachweisen.

*) Fortsetzung von Teil IV, 1 (o. S. 35—114).

³⁹⁶⁾ Für die Druckorte der benutzten Tegernseer Quellen und der Literatur s. diese Studien Teil 1, oben S. 36 ff. — Erst jetzt ist uns zugänglich geworden die Arbeit von J. Mois, *Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.—XII. Jahrh. Beiträge z. altbayer. Kirchengesch.* (= Deutingers Beitr.) 3. Folge, fortges. vom Ver. z. Erforsch. d. Diözesangesch. v. München u. Freising, 19 (1953). Das 6. Kap. (S. 295—359) ist der Zeit Ottos v. Raitenbuch gewidmet, die der Vf. in erster Linie an Hand der Briefe unserer Sammlung beschreibt. Leider ist eine Überprüfung der Briefdatierungen nicht vorgenommen worden, so daß sich häufig unrichtige Sachzusammenhänge ergaben (s. z. B. unten S. 445 Anm. 623). Außerdem sind dem Vf. wichtige Neuerscheinungen entgangen (s. unten S. 450 Anm. 634), deren Unkenntnis eine Reihe weiterer Fehler verursacht hat. Neue Gesichtspunkte, die Korrekturen zu den Studien I—IV. 1 (DA. 11, 422 ff.; 12, 73 ff. u. 388 ff.; 13, 35 ff.) erforderlich machen würden, enthält das Werk von Mois nicht. In den vorliegenden Studien gehen wir auf Mois nur dann ein, wenn methodische Bedenken nötig erschienen oder wenn es sich um Ergebnisse handelt, die aus zu alter Literatur geschöpft worden sind; s. bes. unten die Anm. 623, 632, 634, 686.

Wenden wir uns zunächst Graf Berthold II. von Andechs zu. In unseren Briefen ist Graf Berthold II. bisher zweimal erwähnt worden. Wir sahen, daß er in Ausführung des Testamentes Heinrichs II. von Wolf-
ratshausen die Auflassung der Schenkung Aldrans an Tegernsee ver-
anlaßte (Trad. Teg. Nr. 290 b) und die in solchen Fällen nicht übliche
gerichtliche Bekanntmachung vornehmen ließ³⁹⁷). Er trat also nach-
drücklich gegen die Ministerialen seines verstorbenen Verwandten Hein-
rich für das Recht Tegernsees ein. In einem anderen Zusammenhang er-
klärte er sich als Vogt von Benediktbeuren mit dem vom Konvent
nach dem Tode Abt Walters (1168) gewählten Albert einverstanden,
dem auch Bischof Hartwig von Augsburg seine Zustimmung gegeben
hatte³⁹⁸). An Hand einer Reihe weiterer Briefe gewinnen wir ein zu-
verlässiges Bild von der Tätigkeit Bertholds als Vogt von Tegernsee.

Graf Berthold II. (gest. 1188 Dezember 14)³⁹⁹) übernahm nach dem
Tode seines Vaters Berthold I. (gest. 1151 Juni 27)⁴⁰⁰) die Grafschaften
Andechs⁴⁰¹) und Plassenburg (im Rednitzgau, Franken)⁴⁰²), mit denen
die Vogteien über Diessen (Hauskloster seines Geschlechtes)⁴⁰³), Bene-
diktbeuren⁴⁰⁴), Langheim (LK. Lichtenfels)⁴⁰⁵) und St. Getreu am
Michaelsberge (bei Bamberg)⁴⁰⁶) verbunden waren. Nach dem Tode
seines Verwandten Heinrich II. von Wolfratshausen (1157 Mai 2)⁴⁰⁷)
fiel ihm mit dem Besitz der Wolfratshausener Linie auch die Vogtei
über Tegernsee⁴⁰⁸) und die Tegernseer Tochtergründung Dietramszell
zu. Trotz der Fülle an Aufgaben, die diese vier Klostervogteien, zu
denen noch die über das Hochstift Brixen hinzukam, mit sich brachten,
hat er seine Pflichten sehr sorgfältig erfüllt, wie die nachfolgenden
Tegernseer Briefe beweisen. Selbst nach seiner Ernennung zum Mark-

³⁹⁷) S. oben S. 106.

³⁹⁸) S. Studien I, DA. 11, 457.

³⁹⁹) Vgl. D u n g e r n a. a. O. S. 23 Nr. 43 u. Taf. I b, O e f e l e a. a. O. S. 22 Nr. 21. A. K e m p f l e r, Bertold III. v. Andechs. Festgabe A. Knöpfler (1907) 145 ff. enthält keine neuen, über Oefe le hinausführenden Gesichtspunkte. Zu beachten ist die unterschiedliche Zählweise der Bertholde bei Oefe le und D u n g e r n.

⁴⁰⁰) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 16 Nr. 13, D u n g e r n a. a. O. S. 21 Nr. 35 u. Taf. I u. I b.

⁴⁰¹) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 47—49.

⁴⁰²) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 73 f.

⁴⁰³) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 55.

⁴⁰⁴) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 55.

⁴⁰⁵) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 79.

⁴⁰⁶) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 79.

⁴⁰⁷) S. oben S. 105.

⁴⁰⁸) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 55.

grafen von Istrien (nach 1173 Oktober 6)⁴⁰⁹), die mit zusätzlichen Aufgaben verbunden war, vernachlässigte er seine Vogteipflichten gegenüber Tegernsee nicht.

Berthold weilte sehr häufig am Hofe des Kaisers und war daher nur brieflich zu erreichen, wenn sein Schutz benötigt wurde. Zunächst ein Brief des Konventes, den dieser in Abwesenheit Ruperts geschrieben hat:

Nr. 157: Der Konvent von Tegernsee an seinen Vogt, Graf B(erthold II. von Andechs): bittet um Beistand gegen einen Schädiger des Klosterbesitzes und erwartet deshalb sehnlich seine Rückkehr aus Italien⁴¹⁰.

(Tegernsee, 1158 Oktober—1161 Juni)

Datierung: Da Berthold noch als Graf bezeichnet wird und zwischen 1157 Mai 2 (Übernahme der Vogtei) und 1173 Oktober 6 (frühester Termin für seine Ernennung zum Markgrafen) nur 1158 Oktober 25⁴¹¹), 1160 Februar 14⁴¹²), 1161 Januar 29⁴¹³) und Juni 3⁴¹⁴) in Italien nachweisbar ist, kann die Datierung festgelegt werden mit: 1158 Oktober bis 1161 Juni⁴¹⁵).

Rupert war zu dieser Zeit *in orientem* gereist, d. h. nach Österreich, wo das Kloster größeren Landbesitz hatte⁴¹⁶). Das umstrittene Grundstück war, wie dem Brief zu entnehmen ist, schon früher dem nicht genannten Schädiger in Gegenwart des Grafen zu Gunsten Tegernsees ab-

⁴⁰⁹) D u n g e r n a. a. O. S. 23 Nr. 43 setzt den Terminus post quem der Ernennung nach der letzten datierten Urkunde, in der Berthold als *comes* bezeichnet ist (s. O e f e l e a. a. O. S. 137 Nr. 194), mit 1173 Juni 8 fest. Bertholds Vorgänger als Markgraf von Istrien, Engelbert III. von Spanheim, starb aber erst 1173 Oktober 6 (vgl. P a s c h i n i, Mem. stor. Forogiulesi 10, 1914, 145) und die erste datierte Erwähnung des *marchio Pertoldus* gehört ins Jahr 1174 (St. 4163; vgl. O e f e l e a. a. O. S. 143 Nr. 230). Demnach muß die Ernennung Bertholds zwischen 1173 Oktober 6 und 1174 Juni 30 erfolgt sein.

⁴¹⁰) T f. 96' (p. 194 a—b). — P e z 6. 2, 8 Nr. 2, 15. — F e c h n e r S. 345 (1177 März—August). O e f e l e S. 133 Nr. 161 a (1160/61).

⁴¹¹) S. O e f e l e a. a. O. S. 132 Nr. 155 (in der Grafschaft Verona).

⁴¹²) S. O e f e l e a. a. O. S. 133 Nr. 161 (Pavia).

⁴¹³) S. O e f e l e a. a. O. S. 133 Nr. 162 (Como).

⁴¹⁴) S. O e f e l e a. a. O. S. 134 Nr. 163 (vor Mailand).

⁴¹⁵) O e f e l e (s. oben Anm. 410) datiert mit 1160/61. Nach 1158 Oktober 25 war Berthold zwar nachweisbar 1159 Februar 22 (Gerichtstag zu Föhring, s. unten S. 418) in Bayern, wir wissen aber nicht, wann er aus Italien zurückkehrte. Deshalb muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Nr. 157 schon zwischen 1158 Oktober und 1159 Februar geschrieben worden ist. Außerdem ist nicht bekannt, wann er nach 1159 Februar 22 wieder nach Italien aufbrach.

⁴¹⁶) Tegernsee hatte größeren Besitz in Loiben, Kroisbach, Strenberg u. zwischen Piesting und Triesting; vgl. die Übersicht bei T a b o r a. a. O. S. 62 ff. S. A c h t a. a. O. Register s. v. Loiben usw.

erkannt worden. Jetzt aber hatte er es an sich gerissen. Weder der Übeltäter ⁴¹⁷⁾ noch die Lage des Grundstückes lassen sich ermitteln.

In zwei anderen Fällen kennen wir wenigstens die Siglen der Schädiger des Klosters:

Nr. 118: Abt R(upert) von Tegernsee an Markgraf (Berthold II. von Istrien) ⁴¹⁸⁾: bittet ihn — wie schon häufiger —, seine von A. und R. von N. ⁴¹⁹⁾ bedrängte Familia zu schützen und entschuldigt sein Nichterscheinen zu dem von Berthold anberaumten Termin mit einer längeren Reise; er möge Ort und Zeit einer neuen Zusammenkunft festlegen ⁴²⁰⁾.

(1173 Oktober 6—1186 Mai 22)

Nr. 275: Abt R(upert) von Tegernsee an Markgraf Per(thold II.) von Istrien: erinnert an seine wiederholt geäußerte Beschwerde über den Herrn D., der ihm alljährlich die Getreidezufuhr ⁴²¹⁾ abfange; bittet ihn, die Rückgabe zu veranlassen ⁴²²⁾.

(Tegernsee, 1173 Oktober 6—1186 Mai 22)

Die Datierungen: Sie ergeben sich aus der Ernennung Bertholds zum Markgrafen von Istrien (zwischen 1173 Oktober 6 und 1174 Juni 30) und dem Tod Ruperts (1186 Mai 22), da weder A. und R. von N. bzw. der domnus D. zu ermitteln waren, noch andere Briefe auf die Übergriffe des A. und R. von N. ⁴²³⁾ bzw. auf den Getreideraub Bezug nehmen ⁴²⁴⁾.

Aus Nr. 118 geht hervor, daß sich Berthold der Klage Ruperts über A. und R. von N. angenommen hatte, daß aber durch das Nicht-

⁴¹⁷⁾ In Nr. 253 (s. in der Ausgabe; Pez 6. 2, 18 Nr. 28) bittet die Familia Rupert um Hilfe gegen die Quälereien des Ritters E. Da nicht sicher ist, ob unter der Familia die Hörigen eines entlegenen Tegernseer Güterkomplexes oder der Konvent zu verstehen ist, wird man einen Sachzusammenhang zwischen den beiden Briefen nicht als gegeben ansehen dürfen.

⁴¹⁸⁾ Der erbetene Schutz sichert den Vogt Berthold II. als Empfänger.

⁴¹⁹⁾ S. unten Anm. 423.

⁴²⁰⁾ T f. 89 (p. 179 b). — Pez 6. 2, 7 Nr. 2, 10. — Fechner S. 349. Oefele S. 138 Nr. 200 (1173—1186). Obermaier S. 339. Lindner S. 38 Nr. 22, 10.

⁴²¹⁾ *Necessariam pro rapina annone nostre, quam domnus D. annuatim perpetrat...*

⁴²²⁾ T f. 122—122' (p. 245 b—246 a). — Pez 6. 2, 9 Nr. 2, 18. — Fechner S. 349 Nr. 4 a. Oefele S. 144 Nr. 240 a (1177 März—August). Obermaier S. 339. Lindner S. 39 Nr. 22, 17.

⁴²³⁾ In dem Brief Nr. 244 (s. in der Ausgabe; Pez 6. 1, 409 Nr. 145, 5) setzt sich Friedrich I. Abt Rupert gegenüber für die *ministeriales ecclesie R. et A.* ein, jedoch ist eine Identität mit A. und R. in Nr. 118 ausgeschlossen, da diese nicht Tegernseer Klosterministerialen gewesen sein können.

⁴²⁴⁾ Oefele a. a. O. S. 144 Nr. 240 a (s. oben Anm. 422) bezieht sich zur Erklärung seiner Datierung auf Nr. 262 (s. Studien III, DA. 12, 414), aber ein sachlicher Zusammenhang ist nicht erkennbar.

erscheinen Ruperts zu dem angesetzten Verhandlungstermin noch keine Entscheidung getroffen werden konnte. In Nr. 275 lagen die Dinge etwas anders. An der unverzüglichen Regelung der hier beschriebenen Angelegenheiten ist Berthold sicher durch einen längeren Aufenthalt am Hofe Friedrichs, wo er in den Jahren 1173—1186 häufiger weilte, gehindert worden, so daß Rupert ihn mehrmals um sein Eingreifen bitten mußte⁴²⁵). Aus diesem Schreiben darf keineswegs, wie schon Nr. 118 verdeutlicht, auf eine Mißstimmung oder eine Vernachlässigung der Vogteipflichten geschlossen werden⁴²⁶), denn auch die beiden folgenden Briefe bezeugen das Gegenteil.

Nr. 322: E(rkenbertus) von *Hagenowe* (Hagenau bei Braunau a. Inn, O.-Österr.)⁴²⁷) an Abt (Rupert) von Tegernsee: bittet ihn, von einer Klage bei Markgraf (Berthold II. von Istrien) abzusehen, da er dem Empfänger alles zurückerstatten werde, was seine Leute in seiner Abwesenheit dem Kloster geraubt haben⁴²⁸). (Hagenau, 1173 Oktober 6—1186 Mai 22)

Nr. 310: Abt R(upert) von Tegernsee an E(rkenbertus) von Hag(enau): fordert die Rückgabe des geraubten Getreides, andernfalls werde er ihn beim Kaiser verklagen; zur Zeit seien ein kaiserlicher und ein päpstlicher Gesandter⁴²⁹) in Tegernsee⁴³⁰).

(Tegernsee, 1173 Oktober 6—1186 Mai 22)

Die Datierungen: Beide Briefe lassen sich nur in die Zeit zwischen 1173 Oktober 6 (Terminus post quem der Ernennung Bertholds zum Markgrafen) und 1186 Mai 22 (Tod Ruperts) einordnen. Zwar ist Erkenbert von Hagenau in anderen Quellen lediglich in den 80er und 90er Jahren erwähnt, so daß man die Briefe in die letzten Lebensjahre

⁴²⁵) Im Anschluß an den Satz in Anm. 421 heißt es: *coram prudentia vestra iam sepius querimoniam protulimus, sed nondum aliquod a vobis iudicium obtinere valuimus.*

⁴²⁶) Dieser Eindruck entsteht bei Engel a. a. O. S. 164 f.

⁴²⁷) In den 80er und 90er Jahren nachweisbar, s. Dumrath, Trad. Raitenh. Nr. 42 und Fichtenau-Zöllner, UB. d. Babenberger 1 (1950) Nr. 75. Er gehörte zur Familie der Eringer wie auch die in der Georgenberger Handfeste zeugenden Wernhard u. Heinrich von Hagenau (s. Fichtenau-Zöllner a. a. O. Nr. 65). Er war der Schwager des Hochfreien Ulrich von Haunsberg (vgl. Hauthaler, Salzburger UB. 1, 478 Nr. 413). — Obermaier (s. unten Anm. 428) las F. und schrieb Friedrich, den es zu dieser Zeit unter den Hagenauern nicht gibt.

⁴²⁸) T f. 132 (p. 265 a—b). — Pez 6. 2, 13 Nr. 9. — Fechner S. 350. — Obermaier S. 339.

⁴²⁹) Mit Sicherheit läßt sich nur der Besuch des Subdiakons Gregor im Sommer 1178 nachweisen (s. Studien III, DA. 12, 445 f. [Nr. 277, 276, 274] u. S. 448 f.), ferner das Erscheinen der in Nr. 269 genannten kaiserlichen Gesandten, s. unten S. 401.

⁴³⁰) T f. 129' (p. 260 a). — Pez 6. 2, 11 Nr. 2, 23. — Fechner S. 349. Obermaier S. 339. Lindner S. 39 Nr. 22, 22.

Ruperts verlegen könnte, aber die Möglichkeit einer früheren Erwähnung, etwa vor 1180, darf durchaus zugestanden werden.

Wichtiger ist die Festlegung der Reihenfolge beider Briefe. Rupert wird zunächst mit einer Klage beim Vogt und dann erst mit der Beschwerde beim Kaiser gedroht haben, so daß Nr. 322 zeitlich zweifellos vor Nr. 310 gehört.

Aus den beiden Briefen ergibt sich folgender Vorgang. Während der Abwesenheit Erkenberts von Hagenau hatten seine Leute Getreide geraubt, das Tegernsee gehörte. Wahrscheinlich handelte es sich — wie in Nr. 275 — um Getreidetransporte, die aus den österreichischen Besitzungen Tegernsees herangeführt wurden. Rupert forderte Erkenbert zur Rückgabe auf und drohte mit einer Klage bei Berthold von Andechs. Erkenbert wollte es darauf nicht ankommen lassen und versprach die Rückerstattung (Nr. 322). Ob das ein leeres Versprechen war oder ob Erkenbert das Geraubte nicht schnell genug heranschaffen konnte, ist nicht ersichtlich, wie wir auch nicht wissen, ob Rupert die angedrohte Klage wirklich erhoben hat. Wenn Rupert nun in Nr. 310 mit einer Beschwerde beim Kaiser droht, kann zwar eine Entscheidung des Vogtes vorausgegangen sein, jedoch scheint Rupert zunächst seiner ersten Drohung die zweite hinzugefügt zu haben, um ohne ein Gerichtsverfahren zum Ziel zu gelangen. Über den Ausgang der Angelegenheit schweigen die Briefe.

Für die Achtung, die Berthold als Vogt genoß, darf dieser Vorgang durchaus herangezogen werden: die Drohung Ruperts, bei Berthold gegebenenfalls Klage zu führen, genügte, um Erkenbert zu dem Versprechen zu veranlassen, das Getreide herauszugeben.

Ein weiterer, bisher unveröffentlichter und ohne Adresse überlieferter Brief kann ebenfalls auf Berthold bezogen werden:

Nr. 199: (Abt Rupert von Tegernsee an Graf Berthold II. von Andechs)⁴³¹: berichtet über die Schandtaten seiner *famuli* H(einrich ?) und O(dalrich) von Owe (Au a. d. Schwindach, LK. Wasserburg)⁴³², die den Boten des Absenders,

⁴³¹) Über die Adresse s. unten.

⁴³²) Da sie *famuli* Tegernsees genannt werden, können wir sie nur hier suchen, denn in anderen Orten dieses Namens hatte Tegernsee keinen Besitz. In der Teg. Trad. Nr. 278 (von 1149—1155) ist ein *Odalrich* von Au neben einem *Norpertus* und *Ribker* (s. Teg. Trad. Nr. 278, 293 u. 320) genannt, aber kein H. In der Trad. Raitenh. Nr. 44 (aus den 80er Jahren) findet sich jedoch ein *Heinricus de Owe* als *homo familiaris* Raitenhaslachs. Da D u m r a t h dieses Owe nicht näher ermittelt hat, besteht die Möglichkeit der Identität mit Au a. d. Schwindach. Von einer Identifizierung der Personen muß aber Abstand genommen werden.

den Juden Ysa, überfallen, ausgeraubt und halbtot geschlagen haben; bittet um Bestrafung, damit der Jude sein Eigentum und der Absender das dem Juden anvertraute Geld zurückerhalten ⁴³³).

(Tegernsee, 1157 Mai 2—1186 Mai 22)

Datierung: Sie ist abhängig von der Rekonstruktion der Adresse. Da der Tegernseer Absender von seinen *famuli* spricht, muß der Empfänger der Vogt von Tegernsee — als Inhaber der Sühnegerichtsbarkeit — gewesen sein. Die Frage lautet daher: Abt Konrad I. und Graf Heinrich II. von Wolfratshausen oder Rupert und Berthold II. von Andechs? Da der Jude Ysa Geld des Absenders mit sich führte, darf man an einen besonderen Auftrag in irgendeiner Geldangelegenheit denken. Aus der Zeit Ruperts sind einige Briefe überliefert, in denen über Anleihen berichtet wird ⁴³⁴), die Rupert aufgenommen hatte und um deren Rückzahlung er gebeten wurde. Sicher steht die Entsendung des Ysa mit einem dieser Geldgeschäfte in Verbindung. Aus diesen Überlegungen scheint es gerechtfertigt zu sein, als Absender Rupert einzusetzen. Daraus ergibt sich zugleich als Empfänger Berthold II., denn mit Heinrich von Wolfratshausen (gest. 1157 Mai 2) lebte Rupert in einem so gespannten Verhältnis, daß eine Appellation an ihn kaum im Bereich des Wahrscheinlichen liegt. Nähere Hinweise für die Einengung der Datierung sind nicht vorhanden. So kann der Brief nur dem Zeitraum 1157 Mai 2 bis 1186 Mai 22 (Tod Ruperts) zugewiesen werden.

Aus dem folgenden Brief lassen sich Bertholds Bemühungen ersehen, dem Kloster selbst während seiner Abwesenheit nachhaltiger Schutz zu gewähren:

Nr. 271: Markgraf B(erthold II.) von Istrien an Abt R(upert) von Tegernsee: bittet ihn, da er ihm helfen möchte, um nähere Angaben über seine Klagen; bittet weiterhin, seiner mit dem Sohn des Herzogs *Ampudius* (Ompud, Obergespan von Szolnok) ⁴³⁵) vermählten Tochter das dem Absender gehörende Pferd ⁴³⁶) zu schicken ⁴³⁷).

(1173 Oktober 6—1186 Mai 22)

⁴³³) T f. 105' (p. 212 a—b). — Ungedruckt. — NA. 17, 42.

⁴³⁴) S. in der Ausgabe die Nr. 184, 209 (beide ungedruckt), 252 (Pez 6. 2, 9 Nr. 2, 16).

⁴³⁵) S. Dungen a. a. O. S. 25 Nr. 58 u. Taf. Ib; vgl. Wertner, Adler 3 (1893) 221 ff. — Fechner u. Obermaier (s. unten Anm. 437) sehen Herzog Ampudius selbst als den Gemahl an, während Ofele (s. ebd.) zwar richtig den Sohn nennt, ihn aber als Sohn „des Herzogs von Ampudium“ bezeichnet. In T steht ... *filie nostre, quam filio ducis Ampudii* ... Kempfeler a. a. O. S. 154 nennt den Herzog gar nicht.

⁴³⁶) ... *equum nostrum* ...; Ofele a. a. O. S. 138 Anm. 5 liest *vestrum*. Zu einer Konjektur besteht keine Veranlassung.

⁴³⁷) T f. 121' (p. 244 b). — Pez 6. 2, 12 Nr. 7, 1. — Fechner S. 345 (1177 März—August). Obermaier S. 339. Ofele S. 138 Nr. 200 a (1173—1186).

Datierung: Aus den Angaben über die Ehe mit dem Sohn des Herzogs Ompud sind keine Datierungshilfen zu gewinnen, so daß allein der Terminus post quem der Ernennung Bertholds zum Markgrafen und der Tod Ruperts als Begrenzungen angegeben werden können: 1173 Oktober 6—1186 Mai 22 ⁴³⁸).

Am eindrucksvollsten wird Bertholds Einstellung zu seinen Vogteipflichten durch den folgenden Brief bekundet, aus dem hervorgeht, daß er sogar gegen den Kaiser Stellung nahm, wenn es die Rechte des Klosters erforderten:

Nr. 269: (Graf) B(erthold II.) von Andechs an Kaiser F(riedrich I.): teilt mit, daß zur Adventszeit drei kaiserliche Gesandte ungewöhnliche Forderungen an den Abt von Tegernsee stellten. Da er nicht glauben könne, daß solche Befehle von ihm erlassen worden seien, bitte er um Abstellung, zumal Tegernsee unter Pest und Hunger ⁴³⁹) stark gelitten habe ⁴⁴⁰).

(1158 Februar—1173 Oktober 6)

Datierung: Der späteste Zeitpunkt liegt mit dem Terminus ante quem der Ernennung Bertholds zum Markgrafen (1173 Oktober 6) fest, während der Terminus post quem mit 1158 Februar aus folgenden Überlegungen heraus angenommen werden kann: Berthold übernahm die Vogtei über Tegernsee 1157 Mai 2, und da er schreibt ... *legati vestri venientes ad abbatem Tegrinsensem in adventu domini* ..., kann frühestens die Adventszeit 1157 gemeint sein. Unter Beachtung der Kaiserurkunden St. 3792 und 3793 (1158 Januar 1) und St. 3794 (1158 nach Januar 13), in denen Berthold zeugt, läßt sich der früheste Zeitpunkt auf 1158 Februar festlegen.

Die Gesandten des Kaisers stellten drei Forderungen: zunächst verlangten sie die Teilnahme Ruperts am Heereszuge ⁴⁴¹), ferner 5 Pfund Silber und ein wertvolles Pferd für den Kaiser. Berthold bezweifelt, daß *talia precepta* vom Kaiser erlassen worden seien. Da in der Regel auch die geistlichen Fürsten zur Heeresfolge verpflichtet waren und zu Geldzahlungen herangezogen wurden, bedarf die Haltung Bertholds einer Erklärung. Entweder stellte er sich nur deswegen schützend vor

⁴³⁸) F e c h n e r (s. oben Anm. 437) sieht in Nr. 271 die Antwort auf Nr. 157 (s. oben S. 396). Weder zu dieser sachlichen Verknüpfung noch zu der Einreihung beider Briefe zu 1177 März—August gibt es Anhaltspunkte; s. oben S. 396 die Datierung zu Nr. 157.

⁴³⁹) In den erzählenden Quellen ist davon nichts erwähnt.

⁴⁴⁰) T f. 121—121' (p. 243 b—244 a). — S i m o n s f e l d, SB. München (1909) 8. — N A. 17, 44.

⁴⁴¹) Die Aufforderung braucht nicht vor Beginn eines Italienzuges, um den es sich hier wohl handelt, ergangen zu sein. Der Kaiser kann die Boten aus Italien geschickt haben, so daß hier keine Datierungshilfe zu gewinnen ist.

das Kloster, weil die Folgen der Pest zu diesem Zeitpunkt keine finanziellen Belastungen erlaubten, oder er verteidigte ein Recht Tegernsees, das in der Befreiung von der Heeresfolge und von Abgaben jeder Art an den Kaiser bestand. Die erste Möglichkeit kann aus folgenden Erwägungen ausgeschieden werden. Berthold schreibt im Anschluß an die drei Forderungen der Gesandten: *Talia precepta a vobis processisse non credo*. Er fährt dann unmittelbar fort: *Verum quia ecclesia Tegernsensis plurima calamitate pestilentie et famis affligitur, imploro quatinus respectu divini muneris et mei servicii clementer ac misericorditer, quod vobis poterit servire recipiatis*. Wenn Berthold nur an die Pestfolgen gedacht haben sollte, würde er wohl keine Zweifel an der kaiserlichen Herkunft der Befehle geäußert haben. Pest und Hungersnot waren Hinderungsgründe, die der Kaiser entweder anerkennen oder verwerfen konnte, Zweifel haben hier nicht Platz. Zwar kann der Kaiser von der Katastrophe, die Tegernsee heimgesucht hatte, gewußt haben, aber selbst in diesem Fall wären Zweifel an der Herkunft der Befehle nicht recht verständlich. Bertholds Zweifel müssen daher wohl mit der Art der Befehle in Zusammenhang stehen, d. h. er hat nicht glauben wollen, daß der Kaiser die Teilnahme an einem Heereszug und die Leistung der genannten Abgaben verlangt habe.

Standen diesen Forderungen irgendwelche Rechte Tegernsees entgegen? Weder in dem Diplom Friedrichs I. von 1157 März 16 (St. 3764) noch in früheren kaiserlichen Privilegien ist dem Kloster die Befreiung vom Heeresdienst und von Abgaben an den Kaiser zugestanden worden. Die Befreiung Tegernsees vom Heeresdienst wird das erste Mal in der mit 1163 datierten Fälschung St. 3981 genannt. A c h t ⁴⁴²⁾ hat neuerdings dieses Privileg einwandfrei als Fälschung aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts nachweisen können, und im ganzen acht Vorurkunden ermittelt, die der Fälscher benutzt hat. Unter den wenigen Punkten der Urkunde, für die Acht keine Vorlagen nachweisen konnte, befindet sich nun gerade jene Bestimmung, die sich auf die Befreiung vom Heeresdienst bezieht ⁴⁴³⁾. Den Brief Nr. 269 hat Acht in diesem Zusammenhang nicht verwertet, obwohl die Gegenüberstellung dieses

⁴⁴²⁾ Archiv. Zs. 47 (1951) 135 ff.

⁴⁴³⁾ *Electus investituram a rege vel ab imperatore per ceptum accipiat, nihil tamen dati curie de iusticia exhibeat, eo quod predia prime foundationis, ut predictum est, ad regni augmentum per Arnoldum ducem distracta sunt, sed quod daturus est, pro suo arbitrio et pro bona voluntate fiat, nec cogantur ire in expeditiones* (St. 3981; s. A c h t a. a. O. S. 182 Disp. 26). Auch die Bestimmung über taxfreie Belehnung des neugewählten Abtes mit dem Szepter gehört zu den Teilen ohne Vorlage.

Briefes mit St. 3981 eine Erklärung über die Heeresdienstbefreiung ermöglicht. Da sich Bertholds Zweifel — wie oben ermittelt — auf die Art der Forderungen bezogen haben müssen, darf angenommen werden, daß der erste Befehl gegen ein Privileg der Befreiung vom Heeresdienst verstieß. Ob ein echtes Privileg oder ein Tegernseer Falsifikat vorhanden war, läßt sich mit Sicherheit nicht erschließen. Es muß jedoch zu der Zeit, als Berthold Nr. 269 schrieb, zumindest beim Vogt die Meinung geherrscht haben, daß Tegernsee vom Kaiser nicht zur Heeresfolge verpflichtet werden könne. Und das will nur auf Grund eines — echten oder gefälschten — Privilegs möglich erscheinen, auf das sich Rupert dem Vogt gegenüber berufen haben wird ⁴⁴⁴).

Wann diese Urkunde hergestellt worden ist, ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß Abt Konrad I. nachweisbar seine Heeresdienstpflicht erfüllte ⁴⁴⁵), während wir andererseits wissen, daß Friedrich I. in St. 3764 die Befreiung von der Heeresfolge nicht erwähnt. Demnach hat entweder noch König Konrad III. das Privileg erteilt, das dann von Friedrich I. 1157 (St. 3764) nicht anerkannt wurde, oder man hatte in Tegernsee selbst eine diesbezügliche Urkunde hergestellt, die Rupert dem Kaiser noch nicht vorzulegen gewagt hatte, von der er aber Berthold gegenüber Gebrauch machte, um auf diesem Wege allmählich eine Anerkennung und Bestätigung dieses Rechtes zu erreichen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die Befreiung vom Heeresdienst entweder in einem vor der Abfassung von Nr. 269 hergestellten Falsifikat oder in einer echten Urkunde Konrads III., die dann nach Nr. 191 ausgestellt worden sein muß, urkundlich vorgelegen haben wird. Auf keinen Fall aber wird Friedrich I. ein entsprechendes Privileg ausgestellt haben, da es dann nicht zu den in Nr. 269 genannten Befehlen gekommen wäre.

Wahrscheinlich ist diese — echte oder gefälschte — Urkunde ⁴⁴⁶) von Friedrich später stillschweigend anerkannt worden, denn man wird es nicht dem Zufall zuschreiben dürfen, daß in keinem der zahlreichen Briefe Ruperts von einer Teilnahme Tegernseer Ministerialen oder Ruperts selbst an den Feldzügen des Kaisers die Rede ist. Das gleiche

⁴⁴⁴) Diese Folgerung wird durch die Bemerkungen von A c h t a. a. O. S. 159, der Nr. 269 als Beweis dafür verwendet, daß Tegernsee keine Befreiung von der Heeresfolge erhalten hatte, nicht ausgeschlossen.

⁴⁴⁵) S. oben S. 48 Anm. 73 (Nr. 191).

⁴⁴⁶) Sie darf als VU 9 für St. 3981 in Anspruch genommen werden und enthielt neben der Heeresdienstbefreiung sicher auch einen Passus über die taxfreie Belehnung des Abtes (s. oben Anm. 443), wie ebenfalls das Zugeständnis, daß der Kaiser keine Dienstleistung beanspruchen dürfe.

gilt für die Befreiung des Klosters von irgendwelchen Dienstleistungen⁴⁴⁷). So hat sich z. B. ein Brief (in Tegernseer Überlieferung!) erhalten, durch den Abt Landfried von Kempten aufgefordert wurde, eine Zahlung an den Kaiser auf Grund einer allgemeinen Umlage zu leisten (Nr. 10)⁴⁴⁸), ein entsprechendes Tegernseer Schreiben ist jedoch nicht vorhanden. Das kann zwar ein Zufall der Überlieferung sein, aber die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß das Fehlen mit der obigen Urkunde in unmittelbarer Beziehung steht.

In unserem Zusammenhang nimmt der Brief Nr. 269 eine besondere Stellung ein. Er zeigt, daß Berthold gegen die Wünsche des Kaisers vorbehaltlos die Interessen des Klosters vertrat, ohne — wie es scheint — die Rechtmäßigkeit des Tegernseer Standpunktes genau geprüft zu haben. Wahrscheinlich ist es Berthold zu verdanken, daß Tegernsee in Zukunft nicht zur Heeresfolge und zu besonderen Abgaben herangezogen wurde.

Dieses an Hand der acht Briefe gezeichnete Bild, das Berthold als einen wohlgesonnenen Schutzherrn Tegernsees zeigt, ließe sich durch weitere Quellen ergänzen und bestätigen⁴⁴⁹). Berthold war stets bemüht, die Rechte Tegernsees gegen die Übergriffe kleiner bayerischer Edelleute und Ministerialen wie auch gegen kaiserliche Forderungen zu schützen. Er erfüllte seine Pflichten im Rahmen der 1157 (St. 3764) festgelegten Vogteibestimmungen. Niemals bemühte sich Berthold um eine Revision der damals unter ganz anderen Umständen vom Kaiser eingeschränkten Rechte des Vogtes. Kleinliche Kämpfe um seine vogteilichen Rechte mochte er offenbar nicht ausfechten. Auch war er viel zu sehr von der großen Politik in Anspruch genommen, als daß er sich außer der Gewährung seines Schutzes noch mit weiteren Klosterangelegenheiten befassen konnte.

Unberücksichtigt mußte bisher Bertholds Verhalten in der Auseinandersetzung zwischen Tegernsee und Dietramszell bleiben. Es kann nur in dem größeren Zusammenhang des gesamten Fragenkomplexes der Streitigkeiten zwischen diesen beiden Klöstern zur Zeit Ruperts richtig gewertet werden. Aus diesem Grunde werden wir dann noch einmal auf Berthold zurückkommen⁴⁵⁰).

Zunächst kommt es jedoch darauf an, das Verhältnis zwischen Rupert und dem neuen Diözesanbischof Albert von Freising zu untersuchen.

⁴⁴⁷) S. oben Anm. 446.

⁴⁴⁸) S. Studien III, DA. 12, 401.

⁴⁴⁹) Vgl. O e f e l e a. a. O. S. 131 ff. Nr. 151, 152, 175, 198, 199, 201, 202.

⁴⁵⁰) S. unten S. 419 (Nr. 153) u. S. 428.

4) Bischof Albert von Freising (1158—1184) und die Besetzung der Tegernseer Pfarrkirchen unter Abt Rupert

Genau zwei Monate nach dem Tode Ottos I. von Freising wählte der Klerus von Freising Albert zum neuen Bischof (1158 November 22). Otto hatte sich die Freiheit der Wahl seines Nachfolgers vom Kaiser zusichern lassen ⁴⁵¹), und so designierte er jenen Albert, der Propst des Freisinger Domkapitels war und der dann auch tatsächlich gewählt wurde. Mit der Designation hatte Otto zu erkennen gegeben, daß er in Albert einen Mann seiner Geistesrichtung erblickte. In Tegernsee mag man unter diesen Umständen dem neuen Bischof mit gemischten Gefühlen begegnet sein. Rupert mußte gewärtigen, daß Albert die alten Forderungen nach einer Klosterreform und nach Abschaffung bzw. Einschränkung des Präsentationsrechtes wieder aufgreifen könnte.

Eine ausführliche Darstellung der Regierungszeit Alberts hat Engel ⁴⁵²) gegeben, und sie kann in den meisten Details als zutreffend gelten, jedoch ist gerade das Verhältnis zwischen Albert und Rupert nicht genügend herausgearbeitet worden. An Hand einer größeren Anzahl von Briefen läßt sich dieses Verhältnis sehr genau charakterisieren. Für die richtige Beurteilung Ruperts — besonders in der Zeit des päpstlichen Schismas — ist es von entscheidender Bedeutung, Alberts Haltung in der Frage des Präsentationsrechtes auf der gesicherten Grundlage unserer brieflichen Quellen herauszuarbeiten. Bisher ist immer wieder behauptet worden, daß Albert die Pfarrereinsetzung in die Tegernseer Eigenkirchen unter Ausschaltung des Präsentationsrechtes des Abtes vorzunehmen versuchte und dadurch Ruperts Klage an Alexander III. hervorrief ⁴⁵³). Gerade in dieser Frage werden wir zu einem abweichenden Ergebnis kommen, das die Haltung Alexanders III. gegenüber den im Jahre 1177 vorgebrachten Wünschen Ruperts verständlich erscheinen läßt.

Zunächst soll mit Hilfe von zwei Briefen ein Blick auf das allgemeine Verhältnis zwischen Albert und Rupert geworfen werden.

Nr. 134: Bischof A(lbert) von Freising an Abt R(upert) von Tegernsee: läßt ihn für Montag bis Donnerstag vor Pfingsten zum Kapitel nach Freising ein ⁴⁵⁴). (Freising, 1159 Ende April/Mitte Mai—1184 April/Anfang Mai)

⁴⁵¹) Otto v. Freising, *Gesta Frider.* IV, 14 (a. a. O. S. 251).

⁴⁵²) Das Schisma Barbarossas im Bistum u. Hochstift Freising (1159—77), Theol. Diss. Freiburg i. Br. (1930) 8 ff.

⁴⁵³) S. Studien III, DA. 12, 445 (Nr. 277) u. unten S. 442 ff.

⁴⁵⁴) T f. 92 (p. 185 a). — Meichelbeck 1. 1, 375.

Nr. 240: Bischof A(lbert) von Freising an Abt R(upert) von Tegernsee: läßt ihn auf den 18. Juni (1170) zum Kapitel nach Freising ein, um die durch das Schisma notwendig gewordenen Schutzmaßnahmen für die Diözese zu beraten ⁴⁵⁵). (Freising, 1170 Mai)

Datierungen: Der Terminus post quem für Nr. 134 ist wegen der Einladung auf Montag bis Donnerstag vor Pfingsten frühestens, da Albert erst 1158 November 22 gewählt worden ist, mit dem Jahre 1159 anzugeben, in dem Pfingsten auf den 31. Mai fiel. Demnach wird Nr. 134 kaum früher als Ende April — Mitte Mai abgeschickt worden sein. Da Albert in Nr. 249 ⁴⁵⁶) (1159 Ende Februar) noch als Elekt bezeichnet wurde, läßt sich jene Monatsangabe durchaus vertreten ⁴⁵⁷). Der späteste Zeitpunkt kann nur mit dem Todesjahr Alberts angegeben werden. Da Albert 1184 November 11 starb und Pfingsten in diesem Jahr auf den 20. Mai fiel, liegt der Terminus ante quem mit 1184 April/Anfang Mai fest.

Nr. 240 läßt sich auf die Zeit des Schismas einengen. Zwar geht aus dem Inhalt nicht eindeutig hervor, ob sich Albert zu dieser Zeit schon offen für Alexander entschieden hatte, was bekanntlich gegen 1169/70 — nach dem Tode Paschals III. (1168 September 20) — geschah ⁴⁵⁸), jedoch wollen Maßnahmen gegen die Wirren des Schismas nur verständlich erscheinen, wenn sie dem Schutze der Alexandriner dienen sollten — die kaiserlichen Anhänger benötigten ja auf deutschem Boden keinen Schutz. Aus diesem Grunde wird man den Brief nach 1169/70 ansetzen dürfen ⁴⁵⁹). Albert rief nun 1170 alle Prälaten, Äbte und Pröpste zu einem Kapitel nach Freising ⁴⁶⁰). Da Rupert anwesend war — er steht an der Spitze der in der Zeugenreihe genannten Äbte — und auf dieser Synode ganz sicher Fragen des Schismas beraten worden sind, darf Nr. 240 auf diese Synode bezogen und mit 1170 Mai datiert werden ⁴⁶¹).

Die zwei Briefe lassen zwar keine Rückschlüsse auf das persönliche Verhältnis zwischen Albert und Rupert zu, jedoch beweisen sie, daß

⁴⁵⁵) T f. 116 (p. 233 a—b). — Meichelbeck 1. 1, 375.

⁴⁵⁶) S. unten S. 418.

⁴⁵⁷) Die Bischofsweihe empfing er wahrscheinlich im März 1159 von Erzbischof Eberhard von Salzburg; vgl. Engel a. a. O. S. 134.

⁴⁵⁸) Vgl. Engel a. a. O. S. 72.

⁴⁵⁹) Engel a. a. O. S. 136 Anm. 3 vermutet eine Datierung „nach 1168“, da der Satz *ut scisma quod per diutinam patientiam vexat orbem terrarum* eine frühere Datierung verbiete. Statt *diutinam* ist in T aber *divinam* zu lesen.

⁴⁶⁰) S. Meichelbeck a. a. O. 1. 2, 559 Nr. 1342.

⁴⁶¹) Engel a. a. O. S. 137 läßt die Frage nach der Identität der beiden Synoden offen.

Bischof und Abt in der Anerkennung Alexanders III. einig waren ⁴⁶²⁾. Es gab zwischen ihnen keine durch das Schisma bedingten Schwierigkeiten. Albert und Rupert gehörten jener Gruppe der süddeutschen geistlichen Fürsten an, die sich in den kirchlichen Streitfragen der Zeit zu Alexander bekannten, sonst aber auch gute Beziehungen zum Kaiser unterhielten. Aus dieser beiden gemeinsamen Orientierung während des Schismas darf jedoch nicht ohne weiteres auf eine Übereinstimmung in all den Fragen geschlossen werden, die das Verhältnis Tegernsees zum Diözesanbischof betrafen und schon einmal zu heftigen Auseinandersetzungen geführt hatten. An erster Stelle steht das Präsentationsrecht des Abtes bei der Pfarrereinsetzung in die klostereigenen Pfarrkirchen, das Bischof Otto I. einst dem Abt streitig gemacht hatte ⁴⁶³⁾. In einem gewissen Zusammenhang damit stand damals auch die Einmischung des Bischofs in die verworrenen Verhältnisse in Dietramszell ⁴⁶⁴⁾.

Nachdem der Streit um das Präsentationsrecht bei den klostereigenen Kirchen durch das Privileg Eugens III. von 1150 zu Gunsten Tegernsees entschieden worden war, hatte Bischof Otto I. von der weiteren Verfolgung seiner alten Forderungen Abstand genommen; er hatte sich der päpstlichen Entscheidung gefügt und mit der Erteilung der Investitur an die von Abt Konrad präsentierten Kandidaten begnügt. Ob sich seine bzw. seines Nachfolgers Haltung nach dem Tode Abt Konrads I. (1155 Juni 29) geändert hatte, kann an Hand einer Reihe von Briefen nachgeprüft werden, die zwischen Abt und Bischof aus Anlaß der Besetzung einiger Pfarrkirchen gewechselt worden sind. Es handelt sich um die Kirchen zu Oberwarngau, Wall, Icking, Gmund, Egern, Walchstadt und Lochen ⁴⁶⁵⁾. In jedem einzelnen Fall wird zu prüfen sein, ob die in den Briefen genannte Kirche auch wirklich im Eigentum Tegernsees stand, d. h. ob der Anspruch des Abtes auf Präsentation eines Kandidaten auf der notwendigen rechtlichen Voraussetzung beruhte.

Oberwarngau

Die beiden folgenden Briefe bieten einen Einblick in das Wiederbesetzungsverfahren der Pfarrstelle zu Oberwarngau.

Nr. 333: (Bischof Albert von Freising an Abt Rupert von Tegernsee): empfiehlt ihm den Überbringer des Briefes, den Kleriker W., für die vakante

⁴⁶²⁾ Für Rupert s. auch unten S. 433 ff. u. Studien III, DA. 12, 412.

⁴⁶³⁾ S. oben S. 62 ff.

⁴⁶⁴⁾ S. oben S. 72 ff.

⁴⁶⁵⁾ Außer Lochen sind diese Kirchen in dem Privileg Urbans III. von 1186 April 3 (GP. 1, 369 Nr. 20) aufgeführt.

Kirche *Wareng(owe)* (Oberwarngau) ⁴⁶⁶) und bittet um Zustimmung; der zu ihm entsandte Herr C. von *Monechen* (Ostermünchen oder München) ⁴⁶⁷) könne nähere Auskünfte erteilen ⁴⁶⁸).

(Freising, 1158 November 22—1184 November 11)

Nr. 315: (Bischof) A(lbert von Freising) an (Abt) R(upert von Tegernsee): sagt die Erfüllung seiner Bitte betreffs der Kirche *War(engowe)* zu; hofft auf Erfüllung einer Gegenbitte, die schon häufig geäußert, bisher aber nicht erfüllt worden sei ⁴⁶⁹).

(Freising, 1158 November 22—1184 November 11)

Die Datierungen beider Briefe, die inhaltlich so eng zusammenhängen, daß der erste, ohne Adresse überlieferte Brief zweifellos mit einbezogen werden kann, werden durch die Adressensiglen A. und R. in Nr. 315 gesichert. Da weitere Datierungshinweise fehlen — auch der in Nr. 333 erwähnte *dominus C. de Monechen* läßt sich für eine Einengung der Datierung nicht verwenden —, kann die Abfassungszeit beider Briefe nur mit der Regierungszeit Alberts von Freising angegeben werden: 1158 November 22—1184 November 11.

Da Nr. 333 auf Albert und Rupert zu beziehen ist, muß zunächst aus dem Inhalt ermittelt werden, wer als Absender zu gelten hat. Der Briefschreiber bittet für den Kleriker W. und hofft, daß der Empfänger mit diesem Vorschlag übereinstimmen werde. Er fährt dann fort: *Scimus autem, quod ad vestram petitionem eandem ecclesiam concedere debemus*. Der Absender ist sich also dessen bewußt, daß nicht ihm, sondern dem Empfänger das Recht des Bittens, d. h. das Präsentationsrecht zusteht. Wir haben daher Bischof Albert von Freising als Absender zu betrachten, der Abt Rupert bittet, den empfohlenen Kleriker W. für die Kirche Oberwarngau zu präsentieren. Damit bezeugt der Brief zugleich die Zugehörigkeit der Kirche von Oberwarngau zu Tegernsee. Wenn sie im Besitze des Bistums gewesen wäre, hätte Albert nicht an Rupert die Bitte zu richten brauchen, den bischöflichen Kandidaten W. zu präsentieren.

Aus Nr. 315 ersehen wir, daß Rupert die Bitte Alberts nicht erfüllte, sondern einen Kleriker seiner Wahl präsentierte. Seine Begründung in Form des Präsentationsschreibens ist nicht überliefert ⁴⁷⁰). Dagegen liegt

⁴⁶⁶) LK. Miesbach; neben *Warengowe* auch *Waringowe* u. andere Varianten in den Teg. Trad. (vgl. A c h t a. a. O. S. 405).

⁴⁶⁷) Ostermünchen, LK. Aibling. Beide Orte erscheinen in den Teg. Trad. (vgl. A c h t a. a. O. S. 379) als *Monichen*. Ein *dominus C.* ist nirgends nachzuweisen.

⁴⁶⁸) T f. 134—134' (p. 269 b—270 a). — Ungedruckt. — NA. 17, 46.

⁴⁶⁹) T f. 130—130' (p. 261 b—262 a). — P e z 6. 2, 31 Nr. 49, 3.

⁴⁷⁰) Möglicherweise präsentierte Rupert den in der Teg. Trad. Nr. 350 a genannten *Albero sacerdos de Waringo*, den einzigen für die Zeit Ruperts dort nachweisbaren Priester.

in Nr. 315 die Antwort Alberts vor. Der Bischof bestätigt den Kandidaten Ruperts und fügt hinzu: *Petitionem habetis et ius petendi ad nos super ecclesiam de War. non negamus, concedimus . . . Prevenimus vos in petendo, non ut adimentes vobis et ecclesie vestre ius petitionis sed magis confirmantes . . .* Hieraus geht noch einmal deutlich hervor, daß Oberwarngau Tegernseer Besitz war und daß Albert das Präsentationsrecht Ruperts durch seine Bitte in Nr. 333 nicht zu schmälern gedachte. In sehr feiner Weise verleiht Albert jedoch seinem Mißfallen über die Nichterfüllung seiner Bitte Ausdruck: *In petitionibus autem considerandum est, si possibile, si honestum sit et utile, quod petitur . . .*, und an anderer Stelle: *Quoniam autem maior est, qui petitur quam qui petit . . .* Am Schluß des Briefes drückt Albert die Erwartung aus, daß nun auch seine *peticio* erfüllt werden möge. Ob er hoffte, Rupert werde sich doch noch zu Gunsten des W. entscheiden oder ob die *peticio* auf eine ganz andere Angelegenheit bezogen werden muß, entzieht sich des Nachweises.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß Albert von Freising das Präsentationsrecht Tegernsees bei der Besetzung der klostereigenen Kirche Oberwarngau anerkannt hat. Zwar unterbreitete er Rupert einen Besetzungsvorschlag (Nr. 333), fügte sich aber sofort dem Gegenvorschlag des Abtes und investierte den Kandidaten des Klosters. Dieser Vorgang zeigt, wie das Präsentationsrecht praktisch gehandhabt worden ist, wenn die Besitzverhältnisse der jeweiligen Pfarrkirche eindeutig geklärt waren.

Da diese Voraussetzung offenbar für die Kirche zu Wall nicht gegeben war, kam es bei der Besetzung dieser Kirche zu erheblichen Auseinandersetzungen.

Wall und Icking

Im Unterschied zu der reibungslosen Besetzung der Kirche von Oberwarngau kam es bei der Pfarrerwahl für Wall und Icking zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Rupert und Albert, über die wir durch vier Briefe unterrichtet sind.

Nr. 133: Abt R(upert) von Tegernsee an Bischof A(lbert) von Freising: bittet um Einsetzung des Klerikers Mein. in die kürzlich vakant gewordenen Kirchen *Wal(de)* (Wall)⁴⁷¹ und *Inchingen*⁴⁷² (Icking)⁴⁷³.

(Tegernsee, 1159 März—1184 November 11)

⁴⁷¹) LK. Miesbach; die Ergänzung der Kürzung *Wal.* — so auch in Nr. 278 u. 280 — zu *Walde* ist belegt durch Teg. Trad. Nr. 350 a aus der Zeit Ruperts. Nur in Brief Nr. 284 (s. unten) findet sich die heutige Namensform Wall.

⁴⁷²) LK. Wolfratshausen; erscheint als *Ichinga* und *Ichingen* in der Teg. Trad. Nr. 269 (1149—1155).

⁴⁷³) T f. 91'—92 (p. 184 b—185 a). — Meichelbeck 1. 2, 566 Nr. 1360.

Nr. 278: (Abt Rupert) von Tegernsee an (Bischof Albert von Freising): weist die Ansprüche des Bischofs auf Einsetzung der Priester in die *in fundo sancti Quirini* gegründeten Kirchen zurück und verteidigt in besonderem Hinblick auf die Kirche *Wal(de)* (Wall) die Rechte des Klosters ⁴⁷⁴).

(Tegernsee, 1159 März—1184 November 11)

Nr. 284: Bischof A(lbert) von Freising an Abt R(upert) von Tegernsee: beschwert sich über die Vertreibung seiner Leute aus Wall durch Tegernseer Klosterangehörige und ist ungehalten, daß der Empfänger sein Recht mit Hilfe des Vogtes (Graf Berthold II. von Andechs) zu erlangen suche; fordert ihn auf, ihn bis zu einem kirchlichen Urteilsspruch im Besitz der Kirche zu lassen ⁴⁷⁵).

(Freising, 1159 März—1184 November 11)

Nr. 280: (Abt Rupert) von Tegernsee an (Bischof Albert von Freising): bedauert die zwischen ihnen wegen der Kirche *Wal(de)* entstandene Unstimmigkeit, betont aber, daß er kein seinem Kloster zustehendes Recht preisgeben werde; bittet ihn, diesen Sachverhalt anzuerkennen ⁴⁷⁶).

(Tegernsee, 1159 März—1184 November 11)

Die Datierungen: Für eine engere Datierung sind aus den Briefen keine Anhaltspunkte zu gewinnen, so daß nur die Regierungszeit Alberts von Freising, 1158 November 22 — 1184 November 11, genannt werden kann. Allerdings erlaubt ein Hinweis Ruperts in Nr. 278 die Vermutung, daß die Briefe eher in die erste als in die zweite Hälfte der Sedenzzeit Alberts gehören. Rupert schreibt: . . . *et sacerdotes earum, quorum adhuc quidam superstites sunt, tam per nos quam per predecessorum vestros investituram acceperunt*, d. h. einige Pfarrer der Tegernseer Kirchen, die noch von Alberts Vorgängern — gemeint ist wohl nur Otto I. — investiert worden sind, seien noch am Leben. In den siebziger und achziger Jahren wird das kaum mehr der Fall gewesen sein. Dennoch genügt diese Stelle nicht zur Einengung der angegebenen Datierung.

Die Reihenfolge der vier Briefe ergibt sich aus dem Inhalt. Rupert bat entsprechend des ihm zustehenden Präsentationsrechtes in Nr. 133 Bischof Albert um die Investitur des Klerikers *Mein*. ⁴⁷⁷) in die beiden vakanten Kirchen Wall und Iking. Albert verweigerte jedoch die Investitur mit der Begründung, er habe die Kirche Wall schon durch viele Jahre ungestört besessen (s. Nr. 284: . . . *ecclesia . . . , quam ad opus edificii ecclesie nostre destinatam per multos iam annos quietę habuimus, nomine Wall.*). Rupert verteidigte nun in Nr. 278 die Rechte Tegernsees an den *in fundo sancti Quirini* erbauten Kirchen; bisher habe noch kein

⁴⁷⁴) T f. 123 (p. 247 a). — Meichelbeck 1. 1, 373.

⁴⁷⁵) T f. 123' (p. 248 a). — Meichelbeck 1. 1, 373.

⁴⁷⁶) T f. 123 (p. 247 b). — Meichelbeck 1. 1, 373.

⁴⁷⁷) Ein Kleriker *Mein(halm)* = Meginhalm oder *Mein(hardus)* = Meginhart ist in den Teg. Trad. (s. A c h t a. a. O. S. 377 f. u. 403) für Wall nicht nachweisbar; auch ein Priester mit anderem Namen erscheint dort nicht.

Bischof dieses Recht bestritten. Albert erkannte diesen Einwand nicht an und setzte von sich aus einen Pfarrer in Wall ein, wie aus Nr. 284 erschlossen werden kann. Rupert schritt zur Gegenwehr, wandte sich an den Tegernseer Vogt, Graf Berthold II. von Andechs, und ließ durch ihn die Leute des Bischofs aus Wall vertreiben. Albert beschwerte sich daraufhin bei Rupert mit dem Brief Nr. 284, in dem er seine Ansprüche darlegte und Rupert aufforderte *... quietem, quam diu in ecclesia illa habuimus, nobis concedas, donec iudicio ecclesiastico iusticiam, quam habes vel habere putas, unde debes accipias*. Rupert gab nicht nach. Er bedauerte zwar in Nr. 280 die wegen Wall entstandene Unstimmigkeit, aber er könne keineswegs auf die Rechte des Klosters verzichten; wörtlich heißt es: *... res episcopii nequaquam nobis vendicamus, sed que ex antiquitate tam nos quam et predecessores nostri secundum decreta pro temporalibus instituta libere possedimus ecclesie nostre iura, pro debito requirimus*. — Über den Ausgang der Angelegenheit geben die Briefe keine Auskunft.

Der Streit um Wall hat, wie die vier Briefe beweisen, nichts mit dem Präsentationsrecht zu tun. Er ist allein durch die unklaren Besitzverhältnisse entstanden: Rupert betrachtete die Kirche als Tegernseer Eigenkirche, Albert hingegen als bischöfliche Kirche, die er *per multos iam annos quiete* besessen habe. Diese Begründung erlaubt im Zusammenhang mit dem Einwand Ruperts (Nr. 278), daß noch einige Kleriker lebten, die unter Alberts Vorgänger investiert worden seien und daher die Eigentumsrechte des Klosters an diesen Kirchen bezeugen könnten, einen Hinweis auf die Rechtslage. Ein echter und eindeutiger Rechtsanspruch Alberts auf Wall scheint nicht bestanden zu haben, da der Bischof dann die Entscheidung keiner gerichtlichen Untersuchung hätte zu überlassen brauchen. Die Begründung, er habe Wall „schon viele Jahre hindurch ungestört besessen“, weist auf eine ganz andere Deutung hin. In Erinnerung an eine Priesterinvestitur, bei der — wahrscheinlich noch vor dem Eugenprivileg von 1150 — möglicherweise das Präsentationsrecht des Klosters übergangen worden ist, wird Albert wohl den Standpunkt des Gewohnheitsrechtes eingenommen haben, dem Rupert mit dem Zeugenbeweis begegnete. Ob später eine gerichtliche Entscheidung eingeholt worden ist, läßt sich nicht erweisen⁴⁷⁸).

Abschließend darf festgestellt werden, daß der Streit um die Besetzung der Kirche zu Wall (und zugleich von Icking) eine Auseinandersetzung

⁴⁷⁸) In GP. 1, 369 Nr. 20 (1186 April 3) sind beide Kirchen als Tegernseer Besitz genannt, so daß bis dahin die Besitzrechte geklärt worden sein müssen.

um die Besitzrechte dieser Kirche gewesen ist und nicht um das Präsentationsrecht. — Von ganz anderem Charakter waren die Auseinandersetzungen, die im Gefolge der Besetzung der Kirche von Gmund entstanden.

Gmund und Egern

Die fünf Briefe Nr. 234, 297, 141, 311 und 343 stellen Gmund noch einmal in den Mittelpunkt eines Streites zwischen Abt und Bischof, nachdem schon unter Abt Konrad I. die Hinterlassenschaft des Gmunder Pfarrers zu einer Auseinandersetzung mit Otto I. von Freising geführt hatte⁴⁷⁹). Jetzt war es ein anderer Anlaß, den man bei flüchtiger Betrachtung mit dem Präsentationsrecht in Zusammenhang bringen könnte, der aber in Wirklichkeit einen politischen Hintergrund hat.

Nr. 234: Kaiser F(riedrich I.) an Abt (Rupert) von Tegernsee: bittet ihn, von seiner Forderung wegen der Kirche zu *Gumunden* (Gmund)⁴⁸⁰ abzustehen und vielmehr H. für diese Kirche vorzuschlagen⁴⁸¹).

(1165 Mai 23—1177 Mai)

Nr. 297: (Bischof) A(lbert) von F(reising) an Abt R(upert von Tegernsee): verwahrt sich gegen die Vertreibung des von ihm in *Gemunden* (Gmund) eingesetzten Pfarrers zu Gunsten des *infra sacros ordines* stehenden H.; befiehlt ihm, einen geeigneten Kleriker vorzuschlagen und bis dahin den von ihm eingesetzten Pfarrer im Amt zu lassen⁴⁸²).

(Freising, 1169/70—1177 Mai)

Nr. 141: Abt R(upert) von Tegernsee an Bischof A(lbert) von Freising: bittet um die Priesterweihe seines Klerikers H.⁴⁸³).

(Tegernsee, 1169/70—1177 Mai)

Nr. 311: Bischof A(lbert) von Freising an Abt R(upert) von Tegernsee: lädt ihn zum 9. Juni nach Freising, wo im Kapitel der zwischen Rupert und Pfarrer F. von *Gemunden* (Gmund) bestehende Streit über die Zugehörigkeit der Kirche von *Egere* (Egern)⁴⁸⁴ entschieden werden soll⁴⁸⁵).

(Freising, 1159 März—1184 November 11)

Nr. 343: Pfarrer F. von *Gemunden* (Gmund) an Bischof A(lbert) von Freising: bittet um Gewährung der Kommunion für fünf Büsser, deren Vergehen er aufführt⁴⁸⁶).

(Gmund, 1159 März—1184 November 11)

⁴⁷⁹) S. oben S. 70 f.

⁴⁸⁰) LK. Miesbach; in zahlreichen Teg. Trad. (s. A c h t a. a. O. S. 358) erwähnt.

⁴⁸¹) T f. 115 (p. 231 b). — Pez 6. 1, 410 Nr. 145, 7. — Fechner S. 349. Obermaier S. 338.

⁴⁸²) T f. 126—126' (p. 253 b—254 a). — Pez 6. 2, 30 Nr. 49, 1.

⁴⁸³) T f. 93 (p. 187 a). — Meichelbeck 1. 2, 566 Nr. 1361.

⁴⁸⁴) LK. Miesbach; in den Teg. Trad. (s. A c h t a. a. O. S. 347) häufig genannt. Über den Bau der Laurentiuskirche unter Abt Aribo vgl. Tabor a. a. O. S. 116.

⁴⁸⁵) T f. 129' (p. 260 a—b). — Pez 6. 2, 31 Nr. 49, 2.

⁴⁸⁶) T f. 137' (p. 276 a—b). — Meichelbeck 1. 1, 375 (Teildruck).

Die Datierungen der fünf Briefe ergeben sich aus der an Hand der Briefinhalte selbst möglichen Rekonstruktion der Vorgänge, die den Briefen zu Grunde liegen. Die Kirche von Gmund war zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt neu zu besetzen. Rupert präsentierte daher einen Kandidaten, der — wie aus Nr. 324 erschlossen werden kann — Albert von Freising nicht zugesagt haben muß. Rupert bestand aber auf seinem Vorschlag und wandte sich um Vermittlung an den Kaiser. Friedrich I. bat nun in Nr. 234 den Abt, von seinem Vorschlag abzustehen und lieber einen gewissen H. ⁴⁸⁷⁾ zu präsentieren. Rupert entsprach dem Wunsche des Kaisers, stieß aber bei Albert auf Widerstand. Der Bischof teilte Rupert sicher schon jetzt den auch später in Nr. 297 genannten Grund mit: H. sei *infra sacros ordines*. Da Rupert dennoch an H. festhielt, setzte Albert von sich aus einen Priester ein, den der Abt aber vertreiben ließ und seinerseits H. einsetzte. Jetzt schrieb Albert Nr. 297 und legte gegen diese Handlungsweise Verwahrung ein: H. sei aus den schon genannten Gründen unannehmbar; Rupert solle einen auch ihm, Albert, geeignet erscheinenden Kandidaten präsentieren und bis dahin den bischöflichen Priester in Gmund belassen. Rupert gab in gewisser Weise nach. Da Albert als einzigen Grund für die Ablehnung des H. dessen mangelnde *sacros ordines* genannt hatte, suchte Rupert jetzt in Nr. 141 um die Priesterweihe des H. nach. Ob Albert diese Bitte erfüllte und ob H. dann doch noch die Investitur für Gmund erhielt, läßt sich nicht mehr verfolgen. Die beiden letzten Briefe, Nr. 311 und 343, nennen zwar einen Pfarrer F. von Gmund und man ist geneigt, daraus zu folgern, daß dieser F. statt des H. die Kirche erhalten hat, aber da aus diesen Briefen kein Hinweis auf den Streit um H. zu gewinnen ist, kann er auch einer der Vorgänger des H. gewesen sein. Bevor auf den Inhalt dieser beiden Briefe eingegangen werden kann, muß die Datierung der ersten Briefe ermittelt werden.

Die zentrale Frage, die sich bei dem Versuch stellt, den Grund dieses Streites erkennen zu wollen, richtet sich auf die Bedeutung der Worte *infra sacros ordines*. Man denkt zunächst daran, daß H. die für die Pfarrstelle nötige Priesterweihe nicht besessen habe, zumal erst in Nr. 141 um diese nachgesucht wird. Diese Möglichkeit muß jedoch ausscheiden, denn es ist undenkbar, daß Rupert einen Kandidaten präsentiert hat, dessen Bestätigung durch den Bischof auf keinen Fall erfolgen konnte. Auch dem Kaiser wird man nicht unterstellen dürfen, daß er sich für

⁴⁸⁷⁾ In Teg. Trad. Nr. 335 (1173—80) ist ein *Hainricus de Gemunden* genannt, aber nicht als Kleriker bezeichnet. Auf einen Nachweis muß verzichtet werden.

einen Bewerber einsetzte, dem die erforderliche Weihe fehlte. Das Problem kann nun nicht durch Voranstellung von Nr. 141 vor Nr. 297 gelöst werden, da H. dann ja sicher die *sacros ordines* besessen hätte. Wir müssen also annehmen, daß H. Priester gewesen ist und die Briefe dann notwendigerweise in die Zeit des päpstlichen Schismas (1159—1177) gehören, d. h. daß H. die Priesterweihe von einem kaiserlichen Bischof empfangen hatte und nun auf Grund einer Empfehlung Friedrichs I. die Pfarrstelle in Gmund erhalten sollte. Es ist bekannt, daß Friedrich I. auf dem Würzburger Hoftag, Pfingsten 1165, befohlen hatte, daß nicht nur der höhere Klerus, sondern auch der Stadtklerus und die Kleriker der ländlichen Pfarrkirchen eidlich auf den Gegenpapst verpflichtet werden sollten⁴⁸⁸). In dieses Programm des Kaisers fügt sich Nr. 234 gut ein. Deshalb kann Pfingsten 1165 (Mai 23) als Terminus post quem für den ersten Brief (Nr. 234) in Anspruch genommen werden, während Nr. 297 und 141 nicht vor 1169/70 (Zeitpunkt der offenen Parteinahme Alberts für Alexander⁴⁸⁹) geschrieben worden sein werden. Als spätestster Zeitpunkt für alle drei Briefe ist der Beginn der Hauptverhandlungen in Venedig, 1177 Mai, anzusehen.

Für die Einordnung der beiden letzten Briefe, Nr. 311 und 343, bieten sich jetzt zwei Möglichkeiten. Entweder hatte Albert die in Nr. 141 erbetene Priesterweihe des H. abgelehnt und damit dessen Einsetzung in Gmund unmöglich gemacht — dann kann Pfarrer F. der Kandidat gewesen sein, auf den sich Rupert und Albert schließlich geeinigt haben — oder H. wurde nach vorangegangener Weihe durch Albert doch noch als Pfarrer von Gmund bestätigt — dann wird man F. eher unter den Vorgängern des H. suchen müssen, die zwischen 1150/55⁴⁹⁰) und 1165/70 in Gmund amtierten. Daraus ergibt sich die durch die Adressensigle A. begrenzte Datierung für Nr. 311 und 343 mit: 1158 November 22 — 1184 November 11.

Der Inhalt beider Briefe sagt nichts über die Art der Einsetzung des F. in Gmund aus. Der in Nr. 311 erwähnte Streit läßt zwar den Eindruck entstehen, daß F. ein Vertreter der bischöflichen Interessen und somit ein von Albert eingesetzter Pfarrer gewesen sein wird. Es handelt sich hier aber sicher um die im Interesse Tegernsees gelegene Erhebung der Kirche von Egern zur Pfarrkirche⁴⁹¹). Wenn sich F., dessen Ein-

⁴⁸⁸) MG. Const. 1, 318 Nr. 224; vgl. Engel a. a. O. S. 171.

⁴⁸⁹) S. oben S. 406.

⁴⁹⁰) S. oben S. 71 f.

⁴⁹¹) Vgl. Obermaier, Die Pfarrei Gmund a. Tegernsee u. die Reiffenstuel (1868) 16 f.

nahmen sich dadurch verringern mußten, dagegen wehren wollte, konnte nur eine Appellation an Albert wirksam sein. Auch Nr. 343 bietet keinen Beweis für die Parteistellung des F. Die Aufhebung von Kirchenstrafen bzw. die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft war ausschließlich eine Angelegenheit des Bischofs. Auf Grund dieser beiden Hinweise darf zumindest bezweifelt werden, daß F. mit dem von Albert eingesetzten und in Nr. 297 erwähnten Pfarrer identisch ist ⁴⁹²⁾.

Der Gmunder Streit ist in doppelter Hinsicht aufschlußreich. Zunächst konnte erwiesen werden, daß Rupert während des Schismas einem Wunsche des Kaisers nachkam und in der Person des H. einen anti-alexandrinisch eingestellten Priester unterstützte. Das entsprach durchaus seiner Gesamthaltung: er hielt es mit Alexander III., ohne des Kaisers Feind zu sein. Zweitens aber muß festgehalten werden, daß das Präsentationsrecht auch hier bei der Besetzung von Gmund genau so gehandhabt und vom Bischof anerkannt worden ist wie in Oberwarngau und wie es Eugen III. 1150 verfügt hatte. Allerdings verweigerte Albert aus Gründen, die durch das Schisma gegeben waren, die Investitur des H., aber erst als Rupert sich weigerte, einen anderen Kandidaten zu präsentieren, setzte Albert von sich aus einen Pfarrer ein. Wichtig ist nun die Beobachtung, daß er nicht die Absicht hatte, diesen für immer zu halten. Er wollte nur die Vakanz überbrücken, deren Dauer allein von der Präsentation eines geeigneten Klerikers durch Rupert abhängig war, wie eindeutig aus Nr. 297 hervorgeht ⁴⁹³⁾. Das Recht auf eine selbständige Besetzung der Gmunder Pfarrkirche hat Albert demnach nicht geltend gemacht. Der Streit um Gmund steht nicht in Beziehung zu den Auseinandersetzungen um das Präsentationsrecht. Er muß als eine durch das päpstliche Schisma bedingte politische Komplikation gewertet werden.

Walchstadt und Lochen

Der Vorgang der Besetzung dieser beiden Kirchen, die wie die Kirchen Wall und Icking einen gemeinsamen Pfarrer erhalten sollten, kann aus dem folgenden Brief erschlossen werden.

⁴⁹²⁾ Obermaier a. a. O. S. 115 nennt für die Zeit von 1158—1182 einen Pfarrer Friedrich (ohne Quellenangabe). In der Teg. Trad. Nr. 218 wird als Zeuge ein Friderich als Bruder des Gerwich und Wolfregil genannt, Angehörige einer Tegernseer Ministerialenfamilie in Gmund. Möglicherweise ist dieser Friderich der spätere Pfarrer F. Schon unter Aribo (1113—1126) war ein Mitglied dieser Familie Pfarrer: *parrochianus presbiter Gerwich* (Teg. Trad. Nr. 155).

⁴⁹³⁾ ... *sacerdote nostro, cui nos interim provisionem eius plebis commisimus* ... *Proinde monemus* ... *quatenus prenomiatum H. ... compescas nobisque sacerdotem idoneum prefata ecclesia investiendum invenire satagas.*

Nr. 161: Abt R(upert) von Tegernsee an Bischof A(lbert) von Freising: bittet ihn, Propst (Engelmar ?) ⁴⁹⁴) von D(ietramszell) in die vakanten Kirchen *Walch(stat)* (Walchstadt) ⁴⁹⁵) und *Loh(en)* (Lochen) ⁴⁹⁶) als Pfarrer zu investieren ⁴⁹⁷).

(Tegernsee, 1159 März—etwa 1170)

Zwischen Tegernsee und dem Chorherrenstift Dietramszell bestanden auch zur Zeit Ruperts Streitigkeiten, über die im folgenden Kapitel berichtet werden soll. Die Chorherren setzten häufiger jene Pröpste ab, die die Rechte Tegernsees anerkannt hatten und das Vertrauen Abt Ruperts besaßen. Einer von diesen Pröpsten, deren Wahl Rupert zugestimmt hatte und die von ihm die Investitur in die Temporalien erhalten hatten, muß hier in Nr. 161 gemeint sein. Es läßt sich jedoch nicht sagen, ob Rupert einen vertriebenen oder einen noch amtierenden Propst für Walchstadt und Lochen präsentierte. Wahrscheinlich hat der hier genannte Propst noch amtiert, denn der Brief spricht von einem *venerabilis frater noster prepositus de cella domni D.*, ohne einen Hinweis auf dessen eventuelle Vertreibung zu geben ⁴⁹⁸). Die Übertragung der beiden Kirchen an Dietramszell hat Rupert aber ganz sicher in einer Zeit vorgeschlagen, als der Streit mit Dietramszell einen gewissen, für Tegernsee günstigen Abschluß gefunden hatte, d. h. als Rupert nicht mehr zu befürchten brauchte, hiermit die Position seiner Gegner zu stärken. Das war unter Propst Engelmar der Fall, den Rupert auf einem Gerichtstag zu Föhring (1159 Februar 22) anerkannt hatte ⁴⁹⁹). Keiner der nachfolgenden Pröpste zur Zeit Alberts von Freising war Tegernsee unbedingt ergeben. Da Albert in Nr. 249 (1159 Ende Februar) noch als Elekt bezeichnet wird ⁵⁰⁰), kann der Terminus post quem für Nr. 161 mit 1159 März angegeben werden. Als spätester Zeitpunkt muß dann der unten ermittelte Termin der Vertreibung Engelmars ⁵⁰¹), „etwa 1170“, in Anspruch genommen werden.

⁴⁹⁴) S. unten S. 418 (Nr. 249) u. S. 424 ff.

⁴⁹⁵) LK. Wolfratshausen; erscheint in den Teg. Trad. (s. A c h t a. a. O. S. 404) als *Walchstat*, *Waltstat* und *Walhstat*.

⁴⁹⁶) Wahrscheinlich Gemeinde Linden im LK. Wolfratshausen; in den Teg. Trad. (s. A c h t a. a. O. S. 375) neben *Lohen* auch *Loha*. — Meichelbeck (s. unten Anm. 497) las *Walch. et Ioh.* statt *Walch. et Loh.*

⁴⁹⁷) T f. 97—97' (p. 195 b—196 a). — Meichelbeck 1. 2, 565 Nr. 1358.

⁴⁹⁸) Ein von Tegernsee anerkannter Propst war zwar auch nach seiner Vertreibung rechtlich weiterhin Propst, so daß dem Zitat keine überzeugende Beweiskraft zukommt, aber sicher hätte Rupert dem Bischof diesen Tatbestand kaum verschwiegen.

⁴⁹⁹) S. unten S. 418 (Nr. 249) u. S. 426.

⁵⁰⁰) S. unten S. 418.

⁵⁰¹) S. unten S. 424 f. und die tabellarische Übersicht S. 426.

Auch hier sehen wir den gleichen Vorgang: Rupert präsentierte den Kandidaten zur Investitur durch den Bischof. Die Kirchen zu Walchstadt und Lochen müssen also Tegernseer Eigenkirchen gewesen sein, wie Rupert übrigens ausdrücklich betont: *... duas ecclesias in vestra diocesi constitutas, videlicet Walch. et Loh., in quibus ad nostram petitionem et ad nostrum arbitrium iure foundationis sacerdos est instituendus.*

Die genaue Rekonstruktion der Verfahren, die bei der Neubesetzung der Pfarrkirchen zu Oberwarngau, Wall/Icking, Gmund und Walchstadt/Lochen angewandt worden sind, hat zeigen können, daß Bischof Albert von Freising das von Eugen III. 1150 dem Kloster verliehene Präsentationsrecht voll anerkannt hat. Irgendwelche Bemühungen Alberts, die Rechte des Klosters einzuschränken und einen bestimmenden Einfluß auf die Auswahl der Kandidaten auszuüben, konnten nicht erwiesen werden. Im Falle der Besetzung von Wall und Gmund scheint es zwar, als habe er das Recht des Abtes einschränken wollen, aber in Wall lagen ungeklärte Besitzverhältnisse vor, und die reibungslose Besetzung von Gmund wurde durch die schismatischen Verhältnisse verhindert. In beiden Fällen handelte es sich also nicht um Auseinandersetzungen, die das Präsentationsrecht zum Gegenstand hatten.

Abschließend kann daher festgestellt werden, daß Albert von Freising in der Frage des Tegernseer Präsentationsrechtes einen anderen Standpunkt einnahm als sein Vorgänger Otto I. Er respektierte dieses Recht in vollem Umfang. Dieses Ergebnis ist für die Bewertung der Haltung Ruperts gegenüber Albert in den Jahren 1177—1179 von großer Bedeutung.

Ob sich Albert auch in den Dietramszeller Auseinandersetzungen korrekt verhalten hat, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

5) Die Aufsässigkeit der Chorherren von Dietramszell gegen Abt Rupert

Über den Streit zwischen Tegernsee und Dietramszell in der Zeit Abt Konrads I. ist oben ausführlich gesprochen worden⁵⁰²). Die Chorherren von Dietramszell wollten damals die Gründungsbestimmungen von 1102, durch die das Chorherrenstift in eine sehr enge und auf die Dauer gesehen unerträgliche Abhängigkeit von dem Mutterkloster Tegernsee gebracht worden war, nicht mehr anerkennen, wobei sie die Unterstützung Ottos I. von Freising gefunden hatten.

⁵⁰²) S. oben S. 72 ff.

Unter Abt Rupert flammten die Gegensätze erneut auf, und es bedurfte der Anstrengungen vieler Jahre, die unbotmäßigen Chorherren in die Schranken zu weisen. Eine endgültige Lösung der Probleme in Form einer Revision der Gründungssatzungen Dietramszells wurde zwar nicht vorgenommen, aber Rupert erreichte dennoch eine zeitweilige Beruhigung. Trotz mehrerer Versuche der Chorherren, die Propstwahl ohne Mitbeteiligung des Tegernseer Abtes durchzuführen, konnte Rupert immer wieder die Gründerrechte Tegernsees zur Anerkennung bringen. Entscheidend war für diese vorübergehenden und eine endgültige Regelung den Nachfolgern überlassenden Erfolge die Haltung des Diözesanbischofs Albert von Freising und des Vogtes Berthold II. von Andechs.

Unsere Quellen für diese Vorgänge sind die folgenden neun Briefe und Urkunden, deren Interpretation zugleich eine Revision der Propstliste von Dietramszell für das 12. Jahrhundert ermöglicht.

Nr. 53: Protokollarischer Bericht⁵⁰³) über die Rechte Tegernsees an der *cella beati Martini* (Dietramszell): auf eine kurze Gründungsgeschichte (*Fundatio I*)⁵⁰⁴) folgen die von Abt O(dalschalk) von Tegernsee festgelegten Bestimmungen über die Propstwahl, ferner die Vorgeschichte der Streitigkeiten zwischen Mutterkloster und Zelle und schließlich die Feststellung, daß die Chorherren nunmehr Gehorsam versprochen haben⁵⁰⁵).

(Föhring, 1159) Februar 22

Nr. 249: Abt R(upert) von Tegernsee an den Elekten A(lbert) von Freising: dankt ihm dafür, daß er die Brüder von St. Martin (Dietramszell) in ihre Schranken gewiesen habe. Diese hätten auf einem Gerichtstag (zu Föhring) in Gegenwart des Grafen P(erthold II. von Andechs) um Verzeihung gebeten und versprochen, daß ihr Propst in Zukunft gleich nach seiner Wahl vom Tegernseer Abt die Investitur in die Temporalien erbitten werde; daraufhin habe er der Wahl des derzeitigen Propstes zugestimmt⁵⁰⁶).

(Tegernsee, 1159 Ende Februar)

⁵⁰³) Protokoll einer Gerichtssitzung unter dem Vorsitz des Tegernseer Vogtes, Graf Berthold II. v. Andechs, wie der Datierung zu entnehmen ist: *Gesta sunt hec in loco, qui S. dicitur, sub presentia domni R. abbatis et comitis Per. de Andechs ... octava kal. Martii* ... Schon Oefele a. a. O. S. 133 Anm. 1 erkannte, daß die Ortssigle S. (= Sigla) mit Föhring aufzulösen ist, wie aus dem ungedruckten Konzept (München RA., Dietramszell Fasc. 1) zu der Urk. Ottos II. v. Freising von 1190 August 15 (Mon. Boica 6, 193 Nr. 30) hervorgeht; vgl. P. R u f, Deutingers Beiträge 12, N. F. 6 (1915) 37 u. Anm. 8.

⁵⁰⁴) Inhaltlich und z. T. wörtlich mit der *Fundatio II* übereinstimmend (MG. SS. 15, 1072); vgl. Brackmann a. a. O. S. 169.

⁵⁰⁵) T f. 73'—74 (p. 148 a—149 a). — Pez 6. 2, 4 Nr. 3. Mon. Boica 6, 182 Nr. 20. Brackmann S. 167 Anm. 1 u. 2 (Teildruck). — Oefele S. 133 Nr. 159 a. Brackmann S. 166 Nr. 3.

⁵⁰⁶) T f. 117—117' (p. 235 b—236 a). — Pez 6. 2, 7 Nr. 12. Mon. Boica 6, 184 Nr. 22 (1173). — Obermaier S. 328. Lindner S. 39 Nr. 22, 12. Brackmann S. 166 Nr. 8.

Nr. 153: Abt R(upert) von Tegernsee an Graf B(erthold II.) von Andechs: teilt mit, daß die Brüder des hl. Martin (Dietramszell) nach der Vertreibung ihres greisen Propstes E(ngelmar)⁵⁰⁷ trotz Ruperts Einspruch einen anderen eingesetzt hätten. Nicht zuletzt aus Rücksicht auf den Empfänger habe er jenen dann doch auf einem Diözesankonzil in Gegenwart des Bischofs (Albert von Freising) investiert. Der neue Propst sei bald darauf auf Betreiben des (Dietramszeller) Bruders C(hounradus) von Veldolzingen (Feldafing)⁵⁰⁸, der sich dabei auf Berthold berief, ebenfalls vertrieben worden. Bittet ihn, im Hinblick auf die bevorstehende, aber aus unbekannten Gründen aufgeschobene Wahl in Dietramszell die Mönche in kirchlichen Dingen zukünftig vorsichtiger zu beraten⁵⁰⁹. (Tegernsee, etwa 1170—1173 Oktober 6)

Nr. 50: Kaiser F(riedrich I.) an Propst E(berhard I.)⁵¹⁰ und die Brüder der *cella Sancti N.*⁵¹¹ (= Martini; Dietramszell): gebietet, das Gründerrecht Tegernsees anzuerkennen und die Anordnungen des Abtes (Rupert) von Tegernsee zu befolgen oder Dietramszell zu verlassen⁵¹².

(etwa 1170—1173 Oktober 6)

Nr. 51: (Papst) A(lexander III.) an Propst E(berhard I.)⁵¹³ der *cella de Dieterammi* (Dietramszell): verweist auf die Verordnung Papst Urbans (II.)⁵¹⁴, nach der Kleriker, die klostereigene Pfarrkirchen innehaben, dem Diözesanbischof über die Seelsorge, dem Abt aber über die Temporalien Rechenschaft schuldig seien und befiehlt ihm — da Dietramszell auf Tegernseer Grund errichtet sei —, entweder Abt (Rupert) Gehorsam zu leisten, oder seinen eigenen Rechtsstandpunkt vor Bischof (Albert) von Freising zu vertreten⁵¹⁵.

(etwa 1170—1173 Oktober 6)

Nr. 54: Kaiser F(riedrich I.) an Abt R(upert) von Tegernsee: befiehlt ihm, die aufsässigen Mönche der *ecclesia beati Martini* (Dietramszell) wieder zum Gehorsam gegen das Mutterkloster zu zwingen, da nicht nur Tegernsee, sondern

⁵⁰⁷) S. unten S. 421 ff.

⁵⁰⁸) LK. Starnberg; C. scheint verwandt zu sein mit *frater Chounradus de Veldolzingen*, der in Trad. Schöffl. Nr. 147 (1168/69) u. 203 (1173 — ca. 1174/75) genannt ist, und sicher darf man die Sigle auch zu Konrad auflösen. Die Feldafinger waren Ministerialen der Grafen von Andechs.

⁵⁰⁹) T f. 95—95' (p. 191 a—192 a). — Pez 6. 2, 8 Nr. 2, 14. Mon. Boica 6, 183 Nr. 21 (1173). v. Freyberg S. 282 Nr. 43 (Teildruck). — Oefele S. 129 Nr. 136 b (1157—1158). Lindner S. 39 Nr. 22, 14. Brackmann S. 166 Nr. 7.

⁵¹⁰) S. unten S. 421 ff.

⁵¹¹) Die Sigle N. ist im Text auch einmal für Tegernsee verwendet. Über den Siglengebrauch in den Briefen s. die Einleitung zur Ausgabe.

⁵¹²) T f. 72'—73 (p. 146 b—147 a). — Pez 6. 1, 407 Nr. 145, 2. Mon. Boica 6, 188 Nr. 26 (ca. 1180). v. Freyberg S. 276 Nr. 32. — Brackmann S. 165 Nr. 1.

⁵¹³) S. unten S. 421 ff.

⁵¹⁴) S. den Kanon 33 der Synode von Clermont (1095), Hefele, Conciliengesch. 5² (1886) 224.

⁵¹⁵) T f. 73 (p. 147 a). — Pez 6. 1, 396 Nr. 144, 13. v. Freyberg S. 275 Nr. 31. — JL. 13864 (1159—1181). Brackmann S. 166 Nr. 2. GP. 1, 372 Nr. 5 (1159—1181).

auch ihm, dem Kaiser, Schaden entstehe; sichert ihm seine Unterstützung zu und läßt ihm in der Wahl der Mittel freie Hand ⁵¹⁶⁾.

(etwa 1170—1173 Oktober 6)

Nr. 55: (Kaiser Friedrich I. an Bischof Albert von Freising) ⁵¹⁷⁾: fordert ihn auf, die widerspenstigen Kleriker der *ecclesia beati Martini* (Dietramszell), die den vom Tegernseer Abt (Rupert) eingesetzten *provisor* vertrieben haben, zum Gehorsam gegen das Mutterkloster zurückzuführen ⁵¹⁸⁾.

(etwa 1170—1173 Oktober 6)

Nr. 56: (Kaiser Friedrich I. an die Chorherren von Dietramszell) ⁵¹⁹⁾: befiehlt ihnen, die Unbotmäßigkeit gegen das Mutterkloster sofort einzustellen und den von Abt (Rupert) von Tegernsee eingesetzten *prepositus* anzuerkennen ⁵²⁰⁾.

(etwa 1170—1173 Oktober 6)

Nr. 205: Abt R(upert) von Tegernsee an Dekan C. ⁵²¹⁾ der *cella sancti Martini* (Dietramszell): bittet ihn, R., einen Verwandten des Empfängers, der sich bei ihm über F. und seine übrigen Widersacher beklagt habe, zu schützen ⁵²²⁾.

(Tegernsee, 1155—1186 Mai 22)

a) Die Datierungen der Briefe Nr. 53, 249, 153, 50, 51, 54, 55, 56, 205 und die Dietramszeller Propstliste von 1102— etwa 1180

Der Bericht Nr. 53 ist mit dem Tagesdatum, 22. Februar, versehen. Da Rupert den Brief Nr. 249, in dem er die gleiche Gerichtssitzung beschreibt, an den *electus* Albert von Freising gerichtet hat und Albert nur bis zum März 1159 ⁵²³⁾ als Elekt bezeichnet werden kann, ist das Jahr 1159 für Nr. 53 ⁵²⁴⁾ gesichert, und Nr. 249 darf mit 1159 Ende Februar datiert werden, da Rupert den in Föhring nicht anwesenden Bischof über den Ausgang der Gerichtssitzung unmittelbar nach dem 22. Februar unterrichtet haben wird.

⁵¹⁶⁾ T f. 74 (p. 149 a—b). — Meichelbeck 1. 1, 372. — Brackmann S. 166 Nr. 5.

⁵¹⁷⁾ Der Absender ist durch die Stilverwandtschaft mit Nr. 54 gesichert. Der Empfänger ergibt sich aus den Wendungen: *in episcopatu tuo ... constructa; ... quatinus eos ecclesiastica censura ad obedientiam ...* Der Kaiser dachte wohl an Exkommunikation oder Interdikt.

⁵¹⁸⁾ T f. 74 (p. 149 b). — Meichelbeck 1. 1, 372. — Brackmann S. 166 Nr. 4.

⁵¹⁹⁾ Der Absender ergibt sich aus der Mitteilung, daß *omnibus curie nostre principibus* die Haltung der Chorherren mißfalle. Der Empfänger ergibt sich aus dem genannten Inhalt.

⁵²⁰⁾ T f. 74' (p. 150 a—b). — Pez 6. 1, 408 Nr. 145, 3. v. Freyberg S. 276 Nr. 33. — Brackmann S. 166 Nr. 6.

⁵²¹⁾ Weder diese noch die folgenden Siglen konnten aufgelöst werden.

⁵²²⁾ T f. 106' (p. 214 b). — Pez 6. 2, 5 Nr. 2, 4. — Lindner S. 38 Nr. 22, 4.

⁵²³⁾ Vgl. Engel a. a. O. S. 134.

⁵²⁴⁾ So auch Brackmann a. a. O. S. 167 und — ohne Begründung — Oefele a. a. O. S. 133. Gestützt wird 1159 durch das Itinerar Bertholds II.: 1158 Oktober 25 bei Verona (s. Oefele a. a. O. S. 132 Nr. 155), dann erst wieder 1160 in Italien nachweisbar (a. a. O. S. 132 Anm. 2 u. S. 133 f.).

Für die Datierung der übrigen Schreiben eignen sich besonders die Angaben über die mit Siglen bezeichneten Pröpste. In Nr. 153, 50 und 51 wird ein Propst E. genannt. L i n d n e r verzeichnet zwei Pröpste, die hier in Betracht kämen: Engelmars und Eberhard I.⁵²⁵). Für den auf Eberhard folgenden Propst Reinhard gibt L i n d n e r als Datum der ersten urkundlichen Erwähnung die Datierung des Privilegs Alexanders III. von (1166—1179) März 7 an (GP. 1, 372 Nr. 4). Die Datierung B r a c k m a n n s beruht lediglich auf dem Itinerar Alexanders⁵²⁶). Nun ist Nr. 153 an Graf Berthold II. gerichtet, der nach 1173 Oktober 6 den Titel eines Markgrafen von Istrien führte⁵²⁷). Dieses Datum bietet den einzigen Anhaltspunkt für den Terminus ante quem der Briefe Nr. 153, 50 und 51 und damit auch für den Terminus post quem des genannten Alexanderprivilegs. Die Sedenzzeiten Engelmars und Eberhards I. müssen demnach gemäß den Adressensiglen der drei Briefe in die Zeit von 1155 Juni 18 (Kaiserkrönung Friedrichs I.) / 1157 Mai 2 (Berthold II. Vogt von Tegernsee) / 1159 September 7 (Wahl Alexanders III.) — 1173 Oktober 6 eingeordnet werden. Diese groben Datierungen lassen sich stark einengen.

Der Inhalt der Briefe läßt erkennen, daß E. in Nr. 153 und 50 nicht mit dem in Nr. 51 identisch sein kann. Der erste stand bei Rupert in gutem Ansehen und wurde von den Chorherren vertrieben, während der zweite von Kaiser und Papst zum Gehorsam gegen Tegernsee ermahnt werden mußte. Wir haben also einmal Engelmars und zum anderen Eberhard vor uns. Die Reihenfolge der drei Briefe ergibt sich unter Verwertung einiger Nachrichten der Schreiben Nr. 53 und 249 aus ihrem Inhalt. Auf den vertriebenen E. folgte ein ohne Sigle genannter und von den Chorherren gegen Ruperts Willen eingesetzter Propst. Rupert investierte ihn schließlich doch noch *in celebri conventu*, *ubi episcopus Frisingensis aderat* (Nr. 153). Eine Gleichsetzung dieser Versammlung mit dem Gerichtstag zu Föhring (1159 Februar 22) entfällt, da Albert dort nicht anwesend war, wie die Existenz des Briefes Nr. 249 beweist. Die grobe Datierung für den *celebris conventus* kann zunächst mit 1157 Mai 2 (Berthold II. Vogt von Tegernsee) — 1173 Oktober 6 (s. oben den Terminus ante quem für Nr. 153, 50, 51) angegeben werden. Ist dieser *conventus* vor oder nach dem Gerichtstag von Föhring anzusetzen? Das angeführte Zitat nennt einen *episcopus Frisingensis*; es kann also entweder auf Otto I. für die Zeit von 1157 Mai 2 — 1158 Septem-

⁵²⁵) L i n d n e r, Monast. S. 150 Nr. 4 u. 5, gibt für beide „ca. saec. XII.“ an.

⁵²⁶) Der Papst ist weder vor 1166 noch nach 1179 an einem 7. März im Lateran nachweisbar; vgl. auch JL. 13178.

⁵²⁷) S. oben S. 395 f. u. Anm. 409.

ber 22 (Tod Ottos I.) oder auf Albert ab März 1159 bezogen werden. Aus Nr. 249 geht nun hervor, daß die Dietramszeller Chorherren in Föhring das Zustimmungsrecht Tegernsees zur Propstwahl und die Investitur in die Temporalien durch den Tegernseer Abt anerkennen mußten. In Nr. 153 ist von diesen Streitfragen nicht die Rede. Auf dem *conventus* bestanden nur Unstimmigkeiten wegen der ohne Zustimmung Ruperts erfolgten Absetzung des E., und es deutet nichts darauf hin, daß Dietramszell das Zustimmungsrecht Tegernsees bei dem Nachfolger des E. übergehen wollte. Schon aus diesem Grunde wird der *celebris conventus* in die Zeit nach 1159 Februar 22 einzuordnen sein. Weiterhin ist die Haltung des Bischofs zu beachten. Er scheint — wie auch Graf Berthold II. — lediglich eine Vermittlerrolle gespielt zu haben. Das spricht eher für Albert, der zur Zeit des Gerichtstages zu Föhring eindeutig auf Seiten Tegernsees stand, als für Otto I. Schließlich hätte sich Rupert in Föhring sicher gegen die Möglichkeit der Vertreibung eines von ihm bestätigten und mit den Temporalien investierten Propstes gesichert, wenn die so kurz nacheinander erfolgten Vertreibungen der beiden Pröpste, die das Vertrauen Tegernsees besaßen, vor 1159 Februar stattgefunden hätten. Zumindest dürften wir dann in dem protokollarischen Bericht Nr. 53 einen Hinweis auf die Vertreibung in jenem Teil erwarten, der die Vorgeschichte des Streites bietet. Man wird daher folgern dürfen, daß die Chorherren erst nach dem Föhringer Gerichtstag, nachdem sie also durch ein Versprechen gebunden waren, auf das Mittel der Vertreibung verfielen, um auf diesem Wege doch jeweils einen Propst durchzusetzen, der völlig die Interessen Dietramszells vertrat. Gerade Nr. 153 veranschaulicht diese Taktik recht deutlich: nach Vertreibung des Tegernsee ergebenen E. verstanden es die Chorherren durch Vermittlung des Bischofs und des Vogtes, ihren neuen Kandidaten bei Rupert zur Anerkennung zu bringen. Auch diesen vertrieben sie kurze Zeit später. Da er von ihnen selbst eingesetzt war und seine Anerkennung durch Rupert ebenfalls auf die Initiative der Chorherren zurückging, kann der Grund für seine Vertreibung nur darin gesehen werden, daß der neue Propst wahrscheinlich nicht konsequent genug die Interessen Dietramszells gegenüber Tegernsee vertrat, d. h. daß sich möglicherweise das alte Unterordnungsverhältnis allmählich wieder einzustellen schien. Auf Grund dieser aus den Briefinhalten erschlossenen Zusammenhänge wird man das Diözesankonzil (*celebris conventus*) und damit auch Nr. 153 in die Zeit zwischen 1159 März und 1173 Oktober 6 einordnen müssen ⁵²⁸).

⁵²⁸) 1170 fand ein Diözesankonzil statt (s. oben S. 406), zu dem Rupert geladen war.

Weiterhin läßt sich der Nachweis erbringen, daß Nr. 153 zeitlich vor den Nr. 50 und 51 liegen muß. Es konnte oben hervorgehoben werden, daß Propst E. in Nr. 153 nicht mit E. in Nr. 50 und 51 identisch gewesen sein kann. Wegen des Absenders von Nr. 51, Alexanders III., verbietet sich eine Einreihung vor 1159 September 7. Da nun in Nr. 50 und 51 wieder das Zustimmungsrecht und die Investitur seitens des Tegernseer Abtes im Mittelpunkt stehen, muß zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1159 September 7 und 1173 Oktober 6 der alte, in Föhring im Februar 1159 beigelegte Streit erneut ausgebrochen sein. Die in Nr. 153 beschriebenen Vorgänge deuten den Beginn einer neuen oppositionellen Haltung Dietramszells an, und man wird nicht fehlgehen, wenn man den aufsässigen E. in Nr. 50 und 51 mit jenem Propst gleichsetzt, dessen Wahl zur Zeit der Abfassung von Nr. 153 noch ausstand. Gegen die umgekehrte Reihenfolge spricht die Überlegung, daß dann nach dem zu Föhring abgegebenen Versprechen der Streit um die Zustimmung und die Temporalien zunächst in der gleichen Heftigkeit weitergeführt worden wäre. Das ist wenig wahrscheinlich. Außerdem läßt sich die von Lindner zusammengestellte Propstliste bei der Reihenfolge Nr. 153, 50/51 besser mit den in diesen Briefen erwähnten Präpsten in Übereinstimmung bringen, als bei der umgekehrten Reihenfolge Nr. 50/51, 153, wie unten gezeigt werden soll. Hier darf zunächst festgehalten werden, daß E. in Nr. 153 mit Engelmar und E. in Nr. 50/51 mit Eberhard I. indentifiziert werden kann.

An diese Briefe reihen sich zeitlich und sachlich die Schreiben Nr. 54, 55 und 56 an, von denen die beiden letzten ohne Adressen überliefert sind. In Brief Nr. 54, dessen grobe Datierung mit 1155 Juni 18 — 1173 Oktober 6 ⁵²⁹⁾ angegeben werden muß, schreibt der Kaiser, Rupert solle Dietramszell auf irgendeine Weise zum Gehorsam zwingen (. . . *alio quolibet modo ad obedientiam tuam coherceas* . . .). Aus Nr. 55 und 56 erfahren wir, daß Rupert einen *provisor* bzw. *prepositus* eingesetzt hatte. Sicher hat Rupert — ermuntert durch den Brief Nr. 54 — den einzigen in dieser Zeit in Frage kommenden unbotmäßigen Propst Eberhard I. abgesetzt und unter Suspendierung des Wahlrechtes der Chorherren einen die Amtsgeschäfte des *prepositus* wahrnehmenden *provisor* eingesetzt. Sachlich und zeitlich gehören die Briefe Nr. 54, 55 und 56 demnach in den gleichen Zusammenhang. Sie folgen chronologisch den Schreiben Nr. 153 und 50/51. So darf jetzt festgestellt werden, daß als grobe Datierung für alle sechs Briefe die Zeit von 1159 Ende Februar

⁵²⁹⁾ S. oben S. 421 den frühesten Termin für die Sedenzzeit Reinhards.

(Nr. 249) — 1173 Oktober 6 (Terminus post quem der Ernennung Bertholds II. zum Markgrafen von Istrien) in Anspruch genommen werden muß.

Eine Einengung der Datierungen läßt sich am besten im Zusammenhang mit der Rekonstruktion der Propstliste vornehmen. Unsere Aufgabe ist es, die in den neun Briefen genannten oder erwähnten Propste mit der von Lindner⁵³⁰⁾ aufgestellten Propstliste in Übereinstimmung zu bringen. Lindner nennt für das 12. Jahrhundert folgende Namen: Dietram, Konrad, Albert, Engelmar, Eberhard I., Reinhard und Heinrich I.

Dietram ist als erster Propst mehrfach bezeugt⁵³¹⁾. Sein unmittelbarer Nachfolger wird jedoch nicht Konrad⁵³²⁾ gewesen sein. In den Nr. 327 und 331, die mit 1142/(1147) — 1150 November 21 datiert werden konnten⁵³³⁾, wird berichtet, daß die Chorherren Mengot zunächst *iudicio et sententia ecclesie dignitate cadere fecerunt*, d. h. sie hatten ihn als Propst abgesetzt. Später wählten sie ihn auf Wunsch Ottos von Freising zum zweiten Mal (... *ad locum regiminis, unde expulsus est*...). Dazwischen lagen seine gerichtliche Verurteilung und sein Aufenthalt in einem unbekannten Chorherrenstift (s. Nr. 327). Da erst wieder in Brief Nr. 153, der nach 1159 Ende Februar⁵³⁴⁾ geschrieben worden ist, eine Propstsigle, E(ngelmar), erscheint, lassen sich Mengot, Konrad und Albert⁵³⁵⁾ in folgender Weise einordnen: erste Sedenzzeit Mengots von 1142/(1147) — ? (Vertreibung), dann Konrad, nach dessen Tod am 13. April (spätestens 1150) Mengots zweite Wahl noch vor 1150 November 21 erfolgte. Danach war Albert Propst in der Zeit von 1150 November 21 — spätestens Ende 1158, da dem Gerichtstag zu Föhring (1159 Februar 22) eine Neuwahl vorausgegangen war (s. Nr. 53 und 249). Engelmar (s. Nr. 153) wurde gegen Ende 1158/Anfang 1159 gewählt und zu Föhring 1159 Februar 22 von Abt Rupert bestätigt. Die Dauer seiner Sedenzzeit ergibt sich aus der Rekonstruktion der Ereignisse, die an Hand der Schreiben Nr. 153, 50, 51, 54, 55 und 56

⁵³⁰⁾ A. a. O. S. 150 und Nachtrag S. 39.

⁵³¹⁾ 1102 Oktober 16: (s. oben S. 76; fehlt bei Lindner). 1107 (April 7): s. Nr. 52 oben S. 74 u. S. 75. 1123: GP. 1, 371 Nr. *2. 1142: s. Lindner S. 150. (1147) März 3: Necr., s. Lindner S. 150.

⁵³²⁾ Lindner a. a. O. S. 150 weiß außer dem Todestag „13. April (a. inc.)“ nur „saec. XII“ anzugeben.

⁵³³⁾ S. oben S. 74.

⁵³⁴⁾ S. oben S. 422.

⁵³⁵⁾ Lindner a. a. O. S. 150 gibt nur „ca. saec. XII“ an; so auch für Eberhard I.

zu gewinnen sind: Vertreibung Engelmars, Einsetzung eines Nachfolgers, den Rupert auf einem Diözesankonzil anerkennt, Vertreibung dieses Propstes durch Konrad von Feldafing, Aufschub der Neuwahl (bis hierher aus Nr. 153 zu entnehmen); Wahl Eberhards I. (s. Nr. 50), Ruperts Klage über Eberhard bei Kaiser und Papst, Absendung der Ermahnungsschreiben Nr. 50 und 51 an Eberhard, Friedrichs I. Brief Nr. 54 an Rupert, Absetzung Eberhards durch Rupert und Einsetzung eines Provisors; dessen Vertreibung durch die Chorherren, Klage Ruperts beim Kaiser, der schließlich an Albert von Freising (Nr. 55) und an die Chorherren schreibt (Nr. 56). Der kürzeste Zeitraum, der für diese Vorgänge in Anspruch genommen werden muß, dürfte etwa drei Jahre umfassen, die von dem frühesten Zeitpunkt der Wahl Reinhards, 1173 Oktober 6, abzurechnen sind. Damit läßt sich als *Terminus ante quem* der Vertreibung Engelmars „etwa 1170“ angeben und zugleich die Datierung der eben genannten sechs Briefe mit etwa 1170—1173 Oktober 6. Eine engere Begrenzung der einzelnen Schreiben ist nicht möglich, da die rekonstruierten Vorgänge keine weiteren chronologischen Anhaltspunkte bieten.

Schwierigkeiten bereiten die Identifizierung des von Konrad von Feldafing vertriebenen Nachfolgers des Engelmar (s. Nr. 153), sowie die Ermittlung des Provisors (s. Nr. 55 und 56). Lindner⁵³⁶⁾ führt weder zwischen Engelmar und Eberhard, noch zwischen diesem und Reinhard weitere Namen auf. Allerdings sind ihm zwei „nicht einreihbare Pröpste“, ein zweiter Eberhard und Johannes, aus dem Beuerberger bzw. Tegernseer Nekrolog bekannt gewesen⁵³⁷⁾, die im Hinblick auf die Überlieferung durchaus dem 12. Jahrhundert angehören können. Es ist zwar wahrscheinlich, aber nicht beweisbar, daß dieser zweite Eberhard der Nachfolger Engelmars und Johannes der Provisor gewesen ist. Zwischen beide ist Eberhard I. (II.?) einzuordnen (s. Nr. 50 und 51). Auf den Provisor folgte dann Reinhard, dessen Sedenzzeit durch die Daten 1173 Oktober 6, (1179) März 7⁵³⁸⁾ und 1180 April 7 gekennzeichnet ist.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Propstliste für die Zeit von 1102 — etwa 1180:

Dietram: 1102—1142/(1147) März 3.

Mengot: 1142/(1147) März—?; vertrieben (s. Nr. 327 und 331).

Konrad: Daten unbekannt.

⁵³⁶⁾ A. a. O. S. 150.

⁵³⁷⁾ A. a. O. S. 153.

⁵³⁸⁾ S. GP. 1, 372 Nr. 4 u. oben S. 421.

Mengot: 2. Wahl vor 1150 November 21; von Abt Konrad I. nicht anerkannt (s. Nr. 327 und 331).

Albert: etwa 1150 November 21 — Ende 1158.

Engelmar: Wahl Ende 1158/Anfang 1159, Zustimmung Ruperts zu Föhring 1159 Februar 22, vertrieben etwa 1170 (s. Nr. 53, 249 und 153).

Unbek. Propst (Eberhard [I.?), s. Lindner a. a. O. S. 153): zwischen ca. 1170 und 1173 Oktober 6 eingesetzt, von Rupert auf einem Freisinger Diözesankonzil bestätigt und auf Betreiben des Chorherrn Konrad von Feldafing vertrieben (s. Nr. 153).

Eberhard I. (II.?): zwischen ca. 1170 und 1173 Oktober 6 gewählt; von Tegernsee nicht anerkannt; abgesetzt durch Rupert (s. Nr. 50 und 51).

„Provisor“ (Johannes?, s. Lindner a. a. O. S. 153): von Rupert nach der Absetzung Eberhards I. zwischen ca. 1170 und 1173 Oktober 6 eingesetzt, aber von den Chorherren vertrieben (s. Nr. 55 und 56).

Reinhard: gesichert durch die Daten 1173 Oktober 6 (s. oben S. 396 und 421), (1179) März 7 (s. oben S. 421) und 1180 April 7 (s. oben Teil 1, S. 73).

Abschließend ist noch Nr. 205 zu datieren. Der Inhalt steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den großen Auseinandersetzungen. Die Belästigungen des R. können zwar in den Zeiten stattgefunden haben, als der Streit zwischen Tegernsee und Dietramszell besonders heftig entbrannt war — kurz vor 1159 Februar 22 und zwischen 1170 und 1173 Juni 8 —, da aber persönliche Zwistigkeiten auch in ruhigeren Jahren — etwa unter Engelmar — möglich waren, kann Nr. 205 nur mit der Sedenzzeit Ruperts datiert werden.

b) Die Streitigkeiten zwischen Dietramszell und Tegernsee in ihrem chronologischen Ablauf (1158—1173)

Nachdem die Auseinandersetzungen um die Wiederwahl Mengots etwa 1150 ihren Abschluß gefunden hatten⁵³⁹), traten die Unabhängigkeitsbestrebungen Dietramszells erst zu dem Zeitpunkt wieder in Erscheinung, als nach dem Tode des Propstes Albert gegen Ende 1158⁵⁴⁰) eine Neuwahl vorgenommen werden mußte. In der Hoffnung, daß sich der neue Bischof, Albert von Freising, wie sein Vorgänger Otto I. ver-

⁵³⁹) S. oben S. 75 f.

⁵⁴⁰) S. oben S. 424.

halten werde, bemühten sich die Chorherren um Alberts Unterstützung gegen Tegernsee. Albert wies sie jedoch ab und ermahnte sie zur Unterordnung unter das Mutterkloster, wie aus dem Dankschreiben Ruperts an Albert, Nr. 249⁵⁴¹), gefolgert werden kann. Was war nach dem Tod des Propstes Albert geschehen? Die Chorherren hatten Engelmar zu ihrem neuen Propst ausersehen und wollten entgegen der *antiqua constitutio* (s. Nr. 53) die Neuwahl unter Ausschaltung der vor der Wahl einzuholenden Zustimmung des Abtes von Tegernsee vornehmen. Sie taten das auch und Engelmar suchte um die Erteilung der Spiritualien bei Bischof Albert von Freising nach, ohne vorher die Temporalien von Rupert erbeten zu haben. Wie schon erwähnt, versagte Albert jede gegen die Tegernseer Rechte gerichtete Unterstützung. Rupert brachte jetzt den Streitfall vor das Grafengericht. Unter dem Vorsitz Bertholds II. von Andechs und in Gegenwart Ruperts versprachen die Chorherren auf dem Gerichtstag zu Föhring am 22. Februar 1159, daß der neugewählte Propst in Zukunft sofort die Temporalien von dem Abt von Tegernsee erbitten werde (s. Nr. 249); auch gelobten sie, die übrigen Gründerrechte Tegernsees anzuerkennen (s. Nr. 53). Entscheidend für diese vollständige Anerkennung der Tegernseer Rechte war die Haltung Alberts von Freising: ohne Zustimmung Ruperts zur Wahl des Engelmar und ohne Erteilung der Temporalien hätte dieser durchaus sein Amt versehen können, wenn er im Besitze der von Albert zu verleihenden Spiritualien gewesen wäre. Die Weigerung Alberts stellte aber die Chorherren vor die Entscheidung, entweder die Gründerrechte Tegernsees anzuerkennen oder dem Interdikt bzw. der Exkommunikation zu verfallen. Sie entschieden sich für die erste Lösung. So hatte Rupert die Restitution der *antiqua constitutio* von 1102 allein der Haltung Alberts zu verdanken.

Nachdem die Chorherren ihr Versprechen gegeben hatten, zeigte sich auch Rupert entgegenkommend; er stimmte noch in Föhring der Wahl Engelmars zu und investierte ihn in die Temporalien (s. Nr. 249). Damit war für etwa zehn Jahre die Ruhe hergestellt. In dieser Zeit muß jedoch allmählich die Opposition unter den Chorherren gegen Tegernsee und ihren dem Tegernseer Abt wohl freundschaftlich verbundenen Propst Engelmar wieder Boden gewonnen haben, die sich schließlich in der Vertreibung des schon greisen Engelmar äußerte (s. Nr. 153). Sie setzten sogleich gegen den Einspruch Ruperts einen neuen, uns unbekannten Propst ein. Wieder scheint Rupert das Grafengericht angerufen

⁵⁴¹) *Serenitati vestre gratias agimus, quod ... fratres de ecclesia S. Martini, que speciali iure monasterio nostro pertinere videtur, ... fortiter repressistis.*

zu haben, aber er investierte dann doch den Eingesetzten auf Grund der Intervention des Grafen Berthold II. in Gegenwart Bischof Alberts auf einem Diözesankonzil (s. Nr. 153). Welche Gründe Berthold zu der Intervention veranlaßten, ist unbekannt. Jedenfalls scheint Bischof Albert auch dieses Mal auf Seiten Tegernsees gestanden zu haben. Die schnelle Einwilligung Ruperts in die Neuwahl wird damit zu erklären sein, daß der neue Propst wahrscheinlich kein kompromißloser Gegner der Tegernseer Rechte an Dietramszell gewesen ist, denn schon kurze Zeit später wurde auch er wieder vertrieben (s. Nr. 153). Das geschah doch wohl nur deshalb, weil die Partei der opponierenden Chorherren in dem Neugewählten und bereits investierten Propst nicht den ihre Interessen und Ziele radikal genug vertretenden Mann zu sehen glaubte. Der Anführer jener Opposition war der Chorherr Konrad von Feldafing, Angehöriger einer Andechser Ministerialenfamilie. Er gab vor, im Einvernehmen mit Berthold gehandelt zu haben (s. Nr. 153). Das ist wenig glaubhaft, denn Berthold, dessen korrektes Verhalten als Vogt von Tegernsee schon herausgestellt werden konnte, wird bei seiner Intervention für den Neugewählten wohl erwogen haben, ob schwerwiegende rechtliche Hindernisse einer Empfehlung entgegenstanden. Wenn er nun nach so kurzer Zeit den von den Chorherren gewünschten und von Rupert inzwischen anerkannten, schließlich wohl auch von Bischof Albert investierten, d. h. den völlig rechtmäßigen Propst wieder vertreiben ließ, hätte er sich in eine innere Angelegenheit Tegernsees eingemischt wie einst sein Vorgänger Heinrich II. von Wolfratshausen. Für diese widerrechtliche Handlungsweise läge hier der einzige Beweis vor, wenn nicht folgende Überlegung gegen die Glaubwürdigkeit der Äußerung Konrads von Feldafing sprechen würde. Da die Chorherren bei ihren Unabhängigkeitsbestrebungen nicht mit der Unterstützung des auf Seiten Tegernsees stehenden Bischofs rechnen konnten, versuchten sie, den Vogt für ihre Belange zu interessieren. So haben sie Berthold zuerst zu der Intervention veranlaßt, dann aber haben sie ohne sein Wissen die Vertreibung vorgenommen, und zwar unter Berufung auf ihn, um zwischen Rupert und Berthold Mißtrauen oder gar Streit zu tragen.

Rupert glaubte dem Gerücht und ermahnte Berthold in Nr. 153, die Chorherren in Zukunft vorsichtiger zu beraten. Die Neuwahl — die Wiedereinsetzung des vertriebenen Propstes scheint Rupert nicht angestrebt zu haben — wurde zunächst aus unbekannten Gründen aufgeschoben (s. Nr. 153). Wahrscheinlich waren sich die Chorherren nicht einig, ob sie die Neuwahl unter Beachtung der *antiqua constitutio* durchführen oder selbständig ohne vorhergehende Beratung mit Rupert vor-

nehmen sollten. Sie entschlossen sich für den zweiten Weg und erhoben Eberhard I. zum Propst. Rupert wandte sich jetzt an den Kaiser und an Papst Alexander III., deren Mahnschreiben an Propst Eberhard erhalten sind (Nr. 50 und 51). Friedrich befahl den Chorherren, das Gründerrecht Tegernsees anzuerkennen oder das Kloster zu verlassen. Ausführlicher ist Alexanders Ermahnung gehalten: Dietramszell sei eine Tegernseer Eigenkirche, und deshalb schuldeten die Chorherren dem Abt von Tegernsee Gehorsam. Sie hätten dem Abt über die Temporalien Rechenschaft abzulegen, dem Diözesanbischof aber über die Spiritualien.

Aus diesem Briefinhalt läßt sich folgern, daß Eberhard weder mit den Temporalien, noch mit den Spiritualien belehnt worden war. Die Ermahnungen blieben unbeachtet, sodaß sich Rupert wohl noch einmal an den Kaiser wenden mußte, der dem Abt in Nr. 54 antwortete: Rupert solle selbst die Chorherren zum Gehorsam zwingen; in der Wahl der Mittel lasse er ihm freie Hand, die kaiserliche Unterstützung sei ihm jedoch zugesichert. Rupert schritt zur Absetzung Eberhards und setzte einen Provisor ein, den die Chorherren natürlich nicht anerkannten und vertrieben (s. Nr. 55). So forderte jetzt der Kaiser Bischof Albert auf, Dietramszell gefügig zu machen, d. h. Albert sollte wohl — obgleich der Kaiser diesen Hinweis vermeidet — zur Exkommunikation schreiten (Nr. 55). Zur gleichen Zeit schrieb er auch Nr. 56 an die Chorherren selbst und befahl ihnen, den von Rupert eingesetzten Propst anzuerkennen. Leider bricht mit diesem Schreiben die Reihe der Briefe ab, die uns ein sehr lebendiges Bild vermitteln konnten.

Die Angelegenheit wurde wahrscheinlich erst durch die Wahl Reinhards beendet, der schon gegen 1173 Oktober 6 Propst gewesen sein muß. Da unsere brieflichen Quellen für die Regierungszeit Reinhards schweigen, können wir die Erörterungen an dieser Stelle abbrechen und auf die Ausführungen Brackmanns⁵⁴²⁾ für die unter Ruperts Nachfolgern erneut aufgeflammtten Auseinandersetzungen verweisen.

Für die Regierungszeit Ruperts sind folgende Ergebnisse, die abschließend zusammengefaßt werden sollen, von Bedeutung. Rupert verteidigte wie sein Vorgänger Konrad das Gründerrecht Tegernsees an Dietramszell mit Erfolg, wenn er auch keine dauerhafte Sicherung erzielen konnte. Jede Neuwahl eines Propstes gestaltete sich zu einer akuten Krise, die immer bedrohlichere Formen annahm. Während anfangs — bei der Wahl und Investitur Engelmars — noch die Vorenthaltung der Investitur in die Temporalien und Spiritualien genügte, um

⁵⁴²⁾ Studien u. Vorarbeiten S. 183 ff.

Dietramszell zur Anerkennung der *antiqua constitutio* (vorherige Einigung über den zu wählenden Propst und Belehnung mit den Temporalien durch den Abt von Tegernsee vor der Erteilung der Spiritualien durch den Diözesanbischof) zu bewegen, genügten später offenbar selbst die Ermahnungen und Befehle des Kaisers und des Papstes nicht mehr, um die Chorherren zur sofortigen Aufgabe ihres Widerstandes zu zwingen. Entscheidend für den dennoch günstigen Ausgang der Streitigkeiten zur Zeit Ruperts war die Haltung des Vogtes und des Diözesanbischofs, die beide die Interessen Tegernsees unterstützten, im Unterschied zu Bischof Otto I. zur Zeit Konrads I., der die Mengot-Wahl zum Anlaß nahm, das dem Abt zustehende Präsentationsrecht zu übergehen. Albert hingegen erlag dieser Verlockung nicht und wir dürfen jetzt feststellen, daß Albert weder in Dietramszell noch bei der Besetzung der Tegernseer Pfarrkirchen das Präsentationsrecht Tegernsees aufzuheben versuchte. Dieses Ergebnis ist für die richtige Bewertung der Klagen Ruperts über Albert im Jahre 1179 dem Papst gegenüber von erheblicher Bedeutung.

6) Tegernsee während des päpstlichen Schismas (1159—1177)

Tegernsee hat unter Ruperts Leitung das siebzehnjährige päpstliche Schisma ohne inneren und äußeren Schaden überstanden. Man darf diesen Erfolg jedoch nicht allein der glücklichen Hand Ruperts zuschreiben. Mehrere günstige Umstände sind ihm zu Hilfe gekommen. So sollte sich für das Kloster besonders vorteilhaft das gute Verhältnis Ruperts zu dem Vogt, Graf Berthold II. von Andechs, und zu dem Diözesanbischof Albert von Freising⁵⁴³⁾ auswirken. In Berthold, der einer der angesehensten Fürsten am kaiserlichen Hof war und der seine Vogteipflichten auch während jener Jahre unbeeinflußt von den politischen Vorgängen sorgfältig erfüllte⁵⁴⁴⁾, besaß Rupert einen einflußreichen Fürsprecher beim Kaiser. Albert von Freising hingegen teilte mit Rupert die Parteinahme für Alexander und die diplomatische Geschicklichkeit, dennoch ein ungetrübtes Verhältnis zum Kaiser zu unterhalten. Direkte Intervenienten Ruperts bei Alexander waren schließlich Propst Otto von Raitenbuch, Ruperts Bruder, und Patriarch Udalrich II. von Aquileja, der ebenfalls mit Rupert über dessen Bruder Gebhard verwandt war⁵⁴⁵⁾. Beide, Otto und Udalrich, hatten sich zu Alexander

⁵⁴³⁾ S. oben S. 405 ff.

⁵⁴⁴⁾ S. oben S. 394 ff.

⁵⁴⁵⁾ S. unten Kapitel 8 S. 454 ff.

bekannt, jedoch unterhielt Udalrich daneben — wie Bischof Albert und Rupert selbst — gute Beziehungen zu Kaiser Friedrich. Diese in beide Lager führenden Beziehungen sicherten Rupert eine weitgehende Handlungsfreiheit und verschafften ihm die Möglichkeit, zum Vorteil des Klosters wichtige Privilegien zu erwerben.

Zunächst sollen die wenigen, im einzelnen schon behandelten Quellenbelege zusammengestellt werden, die einerseits Rupert als einen Förderer der kaiserlichen Interessen und andererseits den Kaiser als wohlwollenden Freund und Schutzherrn Tegernsees erscheinen lassen.

a) Kaiser Friedrich I. und Tegernsee während des päpstlichen Schismas

T a b o r ⁵⁴⁶⁾ stellte die Behauptung auf, daß die guten Beziehungen Ruperts zum Kaiser, die in den ersten Regierungsjahren Ruperts erkennbar waren, mit dem Beginn der Kirchenspaltung aufgehört zu haben scheinen. Es gibt zwar nur wenige, aber durchaus überzeugende Beweise, die diese Meinung zu widerlegen im Stande sind.

Im Zusammenhang mit der Besetzung der Tegernseer Pfarrkirche Gmund ⁵⁴⁷⁾ konnte die wichtige Beobachtung gemacht werden, daß Rupert zwischen 1165 und 1177 seinem Bischof einen vom Kaiser vorgeschlagenen Kandidaten zur Investitur präsentierte, den Bischof Albert aber als *infra sacros ordines* stehend ablehnte (Nr. 297), d. h. Albert sah den präsentierten Kleriker — wie oben ausgeführt wurde — als Schismatiker an, weil dieser wahrscheinlich die Weihe von einem kaiserlichen Bischof empfangen hatte. Die Präsentation des H. durch Rupert war demnach ein kaiserfreundlicher, gegen die alexandertreue Gesinnung Alberts gerichteter Akt.

Welche Gründe Rupert, der ebenfalls auf Seiten Alexanders stand ⁵⁴⁸⁾, veranlaßt hatten, gegen seine eigene Überzeugung zu handeln, läßt sich aus den Briefen nicht ersehen. Offenbar war er bestrebt, dem Kaiser einen Beweis seiner Ergebenheit zu liefern, um sich auch für die schwierigen Jahre der Kirchenspaltung der Hilfe und des Wohlwollens Friedrichs zu versichern. Die in den ersten Jahren Ruperts sehr wirksame Hilfe des Kaisers ⁵⁴⁹⁾ blieb auch nach Ausbruch des Schismas nicht aus.

⁵⁴⁶⁾ A. a. O. S. 54.

⁵⁴⁷⁾ S. oben S. 412 ff.

⁵⁴⁸⁾ S. unten S. 433 ff.

⁵⁴⁹⁾ S. oben S. 94 ff. die Auseinandersetzungen mit Graf Heinrich II. von Wolftratshausen.

So hat sich Friedrich in dem Streit mit Dietramszell (etwa 1170—1173) energisch für die Rechte Tegernsees eingesetzt ⁵⁵⁰). Ferner darf die Sorge des Vogtes, Graf Berthold II. von Andechs, um die Sicherheit Tegernsees indirekt auch als kaiserliche Hilfeleistung betrachtet werden. Vielleicht besäßen wir mehr briefliche Zeugnisse über das Verhältnis Ruperts zum Kaiser, wenn Rupert auch über Berthold, wie einst über Graf Heinrich II. von Wolfratshausen, zu klagen gehabt hätte. So aber lag bei dem guten Einvernehmen zwischen Vogt und Kloster keine Veranlassung für ein diesbezügliches Eingreifen Friedrichs vor, und wir müssen auf weitere Quellenzeugnisse verzichten.

Nur mittelbar ist in diesem Zusammenhang die auf den Namen Friedrichs ausgestellte und mit 1163 datierte Fälschung St. 3981 ⁵⁵¹) zu bewerten. Im Falle der Echtheit wäre die Urkunde ein guter Beleg für das Wohlwollen des Kaisers gewesen und ältere Autoren haben sie auch in diesem Sinne benutzt ⁵⁵²). Wie oben im Anschluß an Brief Nr. 269 ausgeführt werden konnte, muß der im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts entstandenen Fälschung entweder ein echtes Privileg Konrads III. zu Grunde gelegen haben, durch das Tegernsee bzw. nur der Abt von der Heeresdienstpflicht befreit worden ist, oder ein Tegernseer Fälsifikat gleichen Inhalts, das auch noch zur Zeit Friedrichs I. hergestellt worden sein kann; keineswegs kann aber eine echte Urkunde Friedrichs I. vorgelegen haben ⁵⁵³). Welche Vorgänge und Rechtstitel auch immer die Heeresdienstbefreiung bewirkt haben, Rupert hat weder vor noch während des Schismas Heeresdienst geleistet. So hat der Kaiser, ohne jemals Tegernsee ein Privileg über Heeresdienstbefreiung erteilt oder bestätigt zu haben, auf Ruperts Teilnahme an den Italienzügen verzichtet. Diese stillschweigende Anerkennung der Heeresdienstbefreiung kann als weiterer Beweis für das ungetrübte Verhältnis zwischen Rupert und dem Kaiser gewertet werden.

Alle aus den Briefen gewonnenen Nachrichten über die Haltung Friedrichs I. gegenüber Tegernsee und seinem Abt Rupert während der Kirchenspaltung führen zu einem übereinstimmenden Ergebnis: der Kaiser war um die Sicherheit des Klosters und um die Erhaltung der Rechtstitel Tegernsees in den schismatischen Jahren in der gleichen Weise

⁵⁵⁰) S. oben Nr. 50, 54, 55 u. 56 S. 419 f.

⁵⁵¹) S. oben S. 402 ff.

⁵⁵²) Z. B. v. Freyberg a. a. O. S. 74 ff.

⁵⁵³) Noch Tabor a. a. O. S. 53 vertrat die Meinung, daß der Fälschung ein Privileg Friedrichs I. zugrunde gelegen haben wird. Vgl. A c h t, Archiv. Zs. 47 (1951) 137 ff.

bemüht, wie in der Zeit vor 1159, obwohl ihm die Parteinahme Ruperts für Alexander III. zweifellos bekannt gewesen sein wird.

Reicher fließen die Quellen für Ruperts alexandrinische Gesinnung, die im folgenden Kapitel zusammengestellt werden sollen.

b) Rupert als „Alexandriner“ und die schismatischen Wirren in Benediktbeuren und Wessobrunn (1170—1177)

Die Tatsache, daß Ruperts Bruder Otto von Raitenbuch ein kompromißloser Anhänger Alexanders III. gewesen ist⁵⁵⁴), darf nicht ohne weiteres zu der Annahme verleiten, daß auch Rupert ein Alexandriner war, denn soeben konnten Belege für das gute Verhältnis zwischen ihm und dem Kaiser angeführt werden. Aber auch die Mitteilung Ottos an Rupert um die Jahreswende 1176/77 (Nr. 319)⁵⁵⁵), daß Otto dem Papst sagen wolle, Rupert habe niemals den Schismatikern zugestimmt — eine Behauptung, die schon durch das Eintreten Ruperts für den kaiserlichen Kandidaten H. bei der Pfarrerbesetzung von Gmund widerlegt werden kann, — muß als Beweis für die alexandrinische Gesinnung Ruperts ausgeschlossen werden. Beweiskräftig sind hingegen zwei Entscheidungen Alexanders III.: im Jahre 1175 beauftragte er Rupert, für den alexandrinischen Abt von Benediktbeuren zu wirken⁵⁵⁶), und noch vor Abschluß der Friedensverhandlungen in Venedig verlieh er ihm im Juni 1177 neben anderen für Tegernsee wertvollen Privilegien des Recht der Inful⁵⁵⁷). Beide von Alexander selbst vorgenommenen Handlungen sind nur denkbar, wenn der Papst der Meinung sein konnte, daß Rupert auf seiner Seite stand.

Obwohl Ruperts Bemühungen um Albert von Benediktbeuren schon in den Studien I dargestellt worden sind, müssen wir auf sie hier noch einmal zurückkommen, da einige weitere Briefe hinzugefügt werden können, die z. T. an Rupert einen Zug erkennen lassen, der für seine endgültige Beurteilung wichtig ist.

Gegen 1170 setzte Bischof Hartwig von Augsburg den als Nachfolger Abt Walters vom Benediktbeurer Konvent 1168 gewählten Abt Albert ab und bestimmte von sich aus einen Abt, Ortolf I., weil sich Albert von dem in der Obödienz Alexanders stehenden Bischof Heinrich von Gurk hatte weihen lassen und nicht von seinem Diözesanbischof, dem der Partei des Kaisers angehörenden Hartwig von Augsburg. Albert

⁵⁵⁴) S. Studien III, DA. 12, 438 ff.

⁵⁵⁵) S. Studien II, a. a. O. S. 99.

⁵⁵⁶) S. Studien I, DA. 11, 439 (Nr. 202).

⁵⁵⁷) S. Studien III, DA. 12, 406 f. die Nr. 116, 117 u. S. 410.

konnte sich in Benediktbeuren noch bis 1174/75 halten; die inneren, zwischen der kaiserlichen und der alexandrinischen Partei der Mönche ausgetragenen heftigen Kämpfe, in die Brief Nr. 257⁵⁵⁸⁾ einen Einblick gewährte, veranlaßten Alexander einmal, Rupert um eine Ermittlung zu bitten, die er zusammen mit Albert durchführen sollte (Nr. 257). Der Papst rühmt in dem Schreiben Ruperts und Alberts Ergebenheit gegen ihn. Wir haben diese Worte als — was sie zweifellos auch sind — *Captatio benevolentiae* bezeichnet, jedoch genügt schon die Tatsache, daß Rupert gemeinsam mit dem nachweisbar alexandrinisch eingestellten Albert als Empfänger erscheint, um eine übereinstimmende Gesinnung beider Äbte anzunehmen.

Kurze Zeit später, 1174/75, mußte Albert sein Kloster verlassen, und er wandte sich hilfesuchend an Alexander. Um Alberts Rückkehr nach Benediktbeuren zu erleichtern, ersuchte Alexander Rupert, die Mönche zur Anerkennung ihres rechtmäßigen Abtes zu veranlassen (Nr. 202)⁵⁵⁹⁾. Dieser Brief enthält ebenfalls eine *Captatio benevolentiae*: Rupert habe sich stets für die Verteidigung der katholischen Einheit eingesetzt und den *virī catholicī* Stärkung und Hilfe geboten. Der Auftrag allein würde auch hier für den Beweis genügen, daß Rupert ein Anhänger Alexanders gewesen sein muß. Bevor Nr. 202 in Ruperts Hände gelangte, hatte zusätzlich der im Salzburgerischen tätige Legat und ehemalige Ezbischof von Mainz, Konrad von Wittelsbach — seit dem Tage von Würzburg (1165 Mai 23)⁵⁶⁰⁾ ein entschiedener Gegner der politischen Zielsetzung des Kaisers — einen Brief an Rupert geschrieben (Nr. 251)⁵⁶¹⁾, der inhaltlich mit Nr. 202 übereinstimmt. Konrad stand mit Rupert offenbar nicht nur in regem Briefverkehr; ein weiterer, bisher nicht behandelter Brief zeigt beide in einem Gedankenaustausch über — wie es scheint — Entscheidungen politischer Natur:

Nr. 120: Erzbischof und päpstlicher Legat C(onrad I.)⁵⁶²⁾ von Mainz an Abt (Rupert) von Tegernsee: bittet um Unterstützung in einer Angelegenheit, die ihm der Bote mündlich mitteilen werde⁵⁶³⁾.

(1169 März—1176 August)

⁵⁵⁸⁾ S. Studien I, DA. 11, 439.

⁵⁵⁹⁾ A. a. O. S. 445 f.

⁵⁶⁰⁾ Vgl. Studien II, DA. 12, 91.

⁵⁶¹⁾ S. Studien I, DA. 11, 448.

⁵⁶²⁾ S. Studien I, a. a. O. S. 448; II, DA. 12, 93; III, a. a. O. S. 442.

⁵⁶³⁾ T. f. 89' (p. 180 a). — Pez 6. 2, 19 Nr. 29. — Obermaier S. 327. Böhm er - Will S. 13 Nr. 63 (ca. 1169?).

Die Titulatur des Absenders weist in die Zeit der beiden Legationen Konrads, die ihn zwischen 1169 und Herbst 1176 in die Kirchenprovinz Salzburg führten ⁵⁶⁴). Zugleich darf vermutet werden, daß Konrad den Tegernseer Abt wohl in einer mit der Legatentätigkeit in Beziehung stehenden Angelegenheit um Unterstützung bat, d. h. in einer durch das Schisma gegebenen politischen Frage. Somit wäre auch dieser Brief nicht denkbar, wenn Rupert nicht zu den Anhängern Alexanders gerechnet werden könnte.

Wir wissen nicht, ob Rupert trotz der doppelten Aufforderung für Alberts Rückkehr nach Benediktbeuren ernsthaft etwas unternommen hat. Da er nicht unter den von Alexander 1177 delegierten Richtern (den Absendern des Briefes Nr. 285) ⁵⁶⁵) zu finden ist, die den Streit zwischen den Äbten Albert und Wernher zu Augsburg entscheiden sollten, scheint er im Gegensatz zu den Wünschen des Papstes jener Kompromißlösung zugestimmt zu haben, die sich 1176 zum Vorteile Benediktbeurens anbahnte und gegen Ende 1176/Anfang 1177 zur Wahl Wernhers führte: Hartwig von Augsburg hatte auf den von ihm eingesetzten Abt Ortolf und die alexandrinische Partei der Mönche hatte auf Albert Verzicht geleistet ⁵⁶⁶). Damit war erreicht worden, daß Benediktbeuren wieder einen vom Diözesanbischof und vom Kaiser anerkannten Abt besaß, ohne daß der Intruse Ortolf angenommen zu werden brauchte. Rupert hatte dieser glücklichen Lösung sehr wahrscheinlich seine Zustimmung erteilt.

Dieses Verhalten läßt erkennen, daß sich Rupert trotz seiner Parteinahme für Alexander im Einzelfall die Freiheit selbständiger Entscheidung bewahrt hatte. Wie er — etwa zur gleichen Zeit — bei der Besetzung der Pfarrkirche von Gmund einen Wunsch des Kaisers erfüllte und den von einem kaiserlichen Bischof geweihten Kleriker H. dem Bischof zur Investitur präsentierte, so hat er hier in der Angelegenheit Alberts von Benediktbeuren die Herstellung normaler Verhältnisse in Benediktbeuren über die vom Prinzipiellen bestimmten päpstlichen Wünsche gestellt. Unverkennbar dokumentieren diese beiden Entscheidungen Ruperts eine starke realpolitische Tendenz, die an Hand von drei weiteren Briefen noch deutlicher in Erscheinung tritt.

⁵⁶⁴) S. Studien II, DA. 12, 93.

⁵⁶⁵) S. Studien I, DA. 11, 439 u. 450 ff.

⁵⁶⁶) S. a. a. O. S. 459.

Nr. 160: (Abt) L(uitold) ⁵⁶⁷⁾ von Wessobrunn an Abt R(upert) von Tegernsee: bittet ihn, die auf den kommenden Montag festgesetzte Verhandlung über einen Streitfall zwischen einem Tegernseer Ministerialen und den Mönchen von Wessobrunn bis zu seiner Rückkehr von einer Reise zu vertagen, denn er möchte, obwohl er Ruperts Urteil schon im voraus zustimmen könnte, vorher doch noch einmal mit ihm sprechen. Empfiehlt den Boten, der ein Mönch und Verwandter des mit Rupert befreundeten Abtes (Heinrich I. von St. Peter) ⁵⁶⁸⁾ in Salzburg sei ⁵⁶⁹⁾. (1161—1165 Dezember 7) ⁵⁷⁰⁾

Nr. 260: Abt O(dalrich I.) ⁵⁷¹⁾ von Wessobrunn an das Kapitel von Tegernsee: bittet um die Durchführung einer Kollekte in Tegernsee für die vom Unglück schwer heimgesuchte Kirche von Wessobrunn ⁵⁷²⁾.

(Wessobrunn, 1166 nach Januar 7—1172 Januar 1) ⁵⁷³⁾

Nr. 218: Prior A. ⁵⁷⁴⁾ von Wessobrunn ⁵⁷⁵⁾ an (Abt) R(upert von Tegernsee): äußert sein Befremden darüber, daß Rupert das Gerücht verbreitet habe, der Absender habe sich mißbilligend über die Brüder von (Benedikt-) Beuren geäußert. Fordert von ihm ein Entschuldigungsschreiben, das auch die genannten Brüder sehen sollen ⁵⁷⁶⁾.

(Wessobrunn, 1172 Januar—1174 Juli/August) ⁵⁷⁷⁾

Unter Verwertung weiterer, nicht brieflicher Quellen ⁵⁷⁸⁾ ermöglichen die drei inhaltlich voneinander abweichenden Briefe zunächst eine Revision des zeitlichen Ablaufs der schismatischen Wirren in Wessobrunn ⁵⁷⁹⁾.

⁵⁶⁷⁾ Auch Lupold oder Lantold genannt, etwa 1161—1165 Dezember 7; vgl. Lindner, Monast. Episc. Aug. ant. (1913) 98 Nr. 15. Bauerreiss a. a. O. S. 13 gibt ihn erst mit „um 1166“ an und beruft sich auf Lindner, Fünf Profeßbücher süddeutsch. Abteien 1 (1909) 9. Wir folgen der ersten, zuverlässigeren Angabe.

⁵⁶⁸⁾ 1147—1167, dann Bischof von Gurk bis 1174 Oktober 3; s. Lindner, Monast. Metrop. Salzburg. ant. (1908) 73 Nr. 34; vgl. auch Studien I, DA. 11 445.

⁵⁶⁹⁾ T f. 97 (p. 195 a—b). — Pez 6. 2, 14 Nr. 13. — Obermaier S. 330.

⁵⁷⁰⁾ Da der Sachinhalt keine Datierungshilfe bietet, darf der Brief auf die genannte Sedenzzeit Luitolds festgelegt werden; vgl. Lindner, Monast. Episcop. Aug. ant. S. 98 Nr. 15; s. oben Anm. 567.

⁵⁷¹⁾ Etwa 1166 Januar—1. Januar ca. 1172; vgl. Lindner a. a. O. S. 98 Nr. 17; s. auch unten S. 437.

⁵⁷²⁾ T f. 119'—120 (p. 240 b—241 a). — Pez 6. 2, 21 Nr. 44. — Obermaier S. 330 (etwa 1166).

⁵⁷³⁾ Die Datierung ist begrenzt durch die Todesdaten Abt Konrads (1166 Januar 7, vgl. Lindner a. a. O. S. 98 Nr. 16) und Udalrichs (s. oben Anm. 571).

⁵⁷⁴⁾ S. unten S. 438 ff.

⁵⁷⁵⁾ In T steht: *Welinsb.*, vgl. die Namensform Well(insbronnen?) in GP. 2, 67 Nr. 6.

⁵⁷⁶⁾ T f. 110—110' (p. 221 b—222 a). — Pez 6. 2, 11 Nr. 4.

⁵⁷⁷⁾ Die Begründung der Datierung s. unten S. 438 f.

⁵⁷⁸⁾ GP. 2, 66 Nr. 4 u. 67 Nr. 5 (beide: Anagni, 1173—1174 September 3).

⁵⁷⁹⁾ Vgl. die Darstellungen bei Fechner a. a. O. S. 318; Adler, Herzog Welf VI. u. sein Sohn (1881) 82; Bauerreiss a. a. O. S. 78.

Bischof Hartwig von Augsburg (1167—1184) setzte — wie gegen 1170 in Benediktbeuren — auch in Wessobrunn einen Abt ein, der gegen die Anhänger Alexanders unter den Mönchen scharf vorging, so daß diese z. T. das Kloster verlassen mußten. Zwei von ihnen, Heinrich und Karl, baten Herzog Welf VI. um Hilfe, der sie aber mit einem Empfehlungsschreiben an Alexander verwies. Der Papst verfügte nun am 20. September 1173 oder 1174 ⁵⁸⁰⁾, daß der Konvent die beiden Mönche Heinrich und Karl wieder aufnehmen solle. Am gleichen Tage fertigte Alexander noch ein zweites Mandat ⁵⁸¹⁾ an den Konvent von Wessobrunn aus, in dem er befahl, daß der vertriebene schismatische Abt auf keinen Fall mehr eingesetzt werden dürfe. Was war geschehen? Da Heinrich und Karl persönlich nach Anagni gereist waren ⁵⁸²⁾, muß noch vor ihrer Abreise die alexandrinische Partei im Konvent die Oberhand gewonnen und den schismatischen Abt vertrieben haben. Jedoch wird die kaiserliche Partei unter den Mönchen so stark geblieben sein, daß mit der Rückkehr des schismatischen Abtes gerechnet werden mußte.

Im Hinblick auf die Haltung Ruperts den beiden streitenden Parteien gegenüber muß zunächst der Name des von Hartwig eingesetzten Abtes ermittelt werden, den weder die beiden päpstlichen Mandate noch Adler ⁵⁸³⁾ bzw. Fechner ⁵⁸⁴⁾ nennen, während Bauerreiß ⁵⁸⁵⁾ diesen Abt mit dem gleichen Udalrich identifiziert, der uns als Absender von Nr. 260 begegnet. Gegen Bauerreiß muß eingewandt werden, daß Udalrichs Vorgänger Konrad I. bereits 1166 Januar 7 starb ⁵⁸⁶⁾. Wenn Udalrich der von Hartwig eingesetzte Abt gewesen wäre, hätte es in Wessobrunn eine Sedisvakanz von über einem Jahr gegeben, denn Hartwigs Vorgänger Konrad starb erst 1167 Mai 24. Das darf durchaus als unwahrscheinlich gelten, und man wird Lindner ⁵⁸⁷⁾ zustimmen dürfen, der den Beginn der Sedenzzeit Udalrichs mit „ca. Januar 1166“ angibt. So muß der vertriebene schismatische Abt nach dem Tode Udalrichs und vor der Rehabilitierung Hartwigs durch Alexander (1177 Anfang August) ⁵⁸⁸⁾ eingesetzt worden sein. Gesichert ist zwar Udalrichs Todes-

⁵⁸⁰⁾ S. die Datierungen der Mandate oben Anm. 578.

⁵⁸¹⁾ GP. 2, 67 Nr. 5.

⁵⁸²⁾ ... *testante Welfonis ducis epistola* seien Heinrich und Karl zu Alexander gekommen (GP. 2, 67 Nr. 5).

⁵⁸³⁾ A. a. O. S. 82.

⁵⁸⁴⁾ A. a. O. S. 318.

⁵⁸⁵⁾ A. a. O. S. 78.

⁵⁸⁶⁾ Lindner a. a. O. S. 98 Nr. 16.

⁵⁸⁷⁾ A. a. O. S. 98 Nr. 17.

⁵⁸⁸⁾ Vgl. Studien III, DA. 12, 418 Anm. 146.

tag (1. Januar), nicht aber das Jahr. Lindner⁵⁸⁹⁾ gibt „ca. 1172“ an und läßt noch im gleichen Jahr Abt Sigibald folgen, obwohl dieser erst zu 1179 September 18⁵⁹⁰⁾ urkundlich bezeugt ist. Auf Grund dieser Daten ergeben sich zwei Möglichkeiten. Entweder ist Sigibald jener schismatische Abt, der dann entgegen der Weisung Alexanders von 1173/74 doch wieder — vielleicht erst während der Venetianer Friedensverhandlungen — eingesetzt worden sein mußte, oder wir haben zwischen Udalrich und Sigibald einen in der Abtliste bisher fehlenden Abt anzunehmen.

Eine Entscheidung ist durch die Quellenlage erschwert. Die einzige Quelle, die etwas aussagen kann, ist Brief Nr. 218. Als Absender ist ein Prior A. von Wessobrunn genannt, der sonst nicht mehr bezeugt ist. Er soll sich, wie der Inhalt zeigt, mißbilligend über die Mönche von Benediktbeuren geäußert haben; wenigstens habe Rupert ein derartiges Gerücht verbreiten lassen. Der Prior bittet nun um ein Entschuldigungsschreiben, damit er sich vor den Benediktbeurer Brüdern rechtfertigen könne. Dieser Inhalt läßt einerseits erkennen, daß Rupert aus irgendeinem Grunde daran interessiert war, das Ansehen des Wessobrunner Priors in Benediktbeuren zu untergraben. Andererseits hat Prior A. großen Wert darauf gelegt, daß Rupert sich nicht nur bei ihm entschuldigt, sondern daß die Richtigstellung unbedingt auch in Benediktbeuren bekannt wird. Die Interessen beider sind also in auffallender Weise auf Benediktbeuren konzentriert. Dieses durch Nr. 218 gesicherte Ergebnis weist uns in die Zeit der schismatischen Wirren, die in Benediktbeuren die Jahre 1170—1176 umfaßten. Da Rupert und der Prior A. offenbar als Gegenspieler auf die Ereignisse Einfluß zu erlangen versuchten, muß der Prior A. folgerichtig als Förderer der kaiserlichen Partei angesehen werden. Beide Folgerungen — die Einreihung von Nr. 218 in die Zeit von 1170—1176 und die kaiserliche Parteinahme des Priors A. — lassen schließlich die Identifizierung des Priors A. mit dem von Hartwig eingesetzten Abt als möglich erscheinen. Schon F e c h n e r⁵⁹¹⁾, der von einem Propst spricht, den Hartwig in Wessobrunn geweiht habe, mag an unseren Prior A. in Nr. 218 gedacht haben, wobei er die Amtsbezeichnungen Propst und Prior als Synonyma — in der ursprünglichen Bedeutung von Vorsteher — gewertet haben wird. Obwohl ein sicherer Beweis für die Identität des Priors mit dem schismatischen Abt nicht erbracht werden kann, wollen wir aus Gründen

⁵⁸⁹⁾ A. a. O. S. 98 Nr. 17.

⁵⁹⁰⁾ GP. 2, 67 Nr. 7.

⁵⁹¹⁾ A. a. O. S. 318. Er erwähnt in diesem Zusammenhang Nr. 218 nicht.

der sehr starken inneren Wahrscheinlichkeit die Identität als gegeben annehmen. Unter dieser Voraussetzung kann der Prior A. frühestens im Januar 1172 ⁵⁹²⁾ eingesetzt und spätestens im Juli/August 1174 ⁵⁹³⁾ vertrieben worden sein. In dieser als Datierung von Nr. 218 anzunehmenden Zeit stand in Benediktbeuren der von Rupert unterstützte Alexandriner Albert im Kampf gegen den von Hartwig eingesetzten Intrusen Ortolf ⁵⁹⁴⁾, der sich offenbar seinerseits der Hilfe des Priors A. von Wessobrunn versichert hatte.

Ob nach der Vertreibung des Priors zunächst eine längere Zeit verstrich, bis einer der streitenden Parteien die Einsetzung eines neuen Abtes gelang — dieser könnte dann durchaus Sigibald gewesen sein — oder ob Prior A. von seinen Anhängern noch einmal zurückgeholt worden ist, bis dann, etwa analog zu der Kompromißlösung in Benediktbeuren 1176/Anfang 1177, auch in Wessobrunn eine beide Parteien zufriedenstellende Lösung in der Person Sigibalds gefunden werden konnte, läßt sich quellenmäßig nicht belegen. Jedenfalls kann als frühestes Datum für die Wahl oder Erhebung Sigibalds der Herbst 1174 festgelegt werden, so daß dann die Abtliste L i n d n e r s ⁵⁹⁵⁾ durch die Einfügung des Priors A. (1172 Januar — 1174 Juli/August) zwischen Udalrich I. (1166 Januar — 1172 Januar 1) und Sigibald (frühestens 1174 Herbst — 1200 Januar 2) ergänzt und verbessert werden mußte.

Die oben genannte zweite Möglichkeit, Sigibald als den von Hartwig 1172 eingesetzten Abt anzusehen, kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Brief Nr. 218 nicht mit den schismatischen Wirren in Benediktbeuren (1170—1176) in Zusammenhang gebracht wird. Sigibald mußte dann zunächst Mitte 1174 vertrieben, einige Zeit später aber entgegen der Weisung Alexanders wieder eingesetzt worden sein, um schließlich während oder nach den Venetianer Verhandlungen auch die Anerkennung Alexanders erfahren zu haben, denn Sigibald war es, dem Alexander 1179 September 18 ⁵⁹⁶⁾ die für Wessobrunn wichtige Bestätigungsurkunde des päpstlichen Schutzes, des Besitzes usw. überreichte. Wie die Vorgänge in Benediktbeuren zeigten, darf ein derartiges Verhalten Alexanders als unwahrscheinlich gelten. Der Papst hatte hier nicht einmal den aus freier Wahl 1176/77 hervorgegangenen Abt Wernher

⁵⁹²⁾ S. oben S. 437 f. das Todesdatum Abt Udalrichs I.

⁵⁹³⁾ Ermittelt aus dem spätesten Ausstellungstermin der Mandate GP. 2, 66 Nr. 4 u. 67 Nr. 5 (s. oben Anm. 578).

⁵⁹⁴⁾ S. Studien I, DA. 11, 461 u. oben S. 433.

⁵⁹⁵⁾ A. a. O. S. 98.

⁵⁹⁶⁾ GP. 2, 67 Nr. 7 als Bestätigung des Innozenzprivilegs von 1141 November 20 (GP. 2, 66 Nr. 1).

anerkennen wollen ⁵⁹⁷), den niemals der Vorwurf schismatischen Verhaltens treffen konnte. Sigibald jedoch, der ja dann ein schismatischer Intruse gewesen wäre, hätte sicher niemals, nachdem Alexander 1173/74 seine Wiedereinsetzung verboten hatte, die Anerkennung des Papstes erlangt. So kann selbst bei anderer Bewertung von Nr. 218 auf die Einführung eines bisher in der Abtliste zwischen Udalrich und Sigibald fehlenden Abtes nicht verzichtet werden.

Enthalten die drei Wessobrunner Briefe (Nr. 160, 260, 218) irgendwelche Hinweise, die für die Geschichte und Charakteristik Ruperts von Tegernsee verwertbar sind? Eine Untersuchung des Verhältnisses Ruperts zu den Äbten Luitold (Nr. 160) und Udalrich I. (Nr. 260) und zu dem Prior A. (Nr. 218) bestätigt und ergänzt das Bild, das wir von Rupert schon oben skizzieren konnten.

Mit den beiden Wessobrunner Äbten stand Rupert in gutem Einvernehmen. Luitold brachte dem Tegernseer Abt ein so unbedingtes Vertrauen entgegen, daß er einem von Rupert zu fällenden Urteil im voraus seine Zustimmung erteilt; und auch Udalrichs Bitte um eine Kollekte in Tegernsee setzt ein freundschaftliches Verhältnis voraus. Demnach bestand in den Jahren 1161—1172 ein gutes Einvernehmen zwischen Tegernsee und Wessobrunn.

Darf man daraus auf eine übereinstimmende kirchenpolitische Einstellung schließen? Luitolds Parteinahme läßt sich aus Nr. 160 ermitteln. Er empfiehlt Rupert einen Verwandten des mit Rupert befreundeten Abtes Heinrich I. von St. Peter in Salzburg ⁵⁹⁸). Heinrich, der seit 1167 Bischof von Gurk war und gegen 1170 Abt Albert von Benediktbeuren geweiht hatte ⁵⁹⁹), bekannte sich schon als Abt von St. Peter zu Alexander. Seine Freundschaft mit Rupert darf als weiterer Beweis für Ruperts grundsätzlich alexandrinische Einstellung gewertet werden. Wenn nun ein naher Verwandter Heinrichs, ein *monachus* (sicher aus St. Peter) als Bote nach Wessobrunn geschickt worden war, darf man wohl auch in Luitold einen Alexandriner erblicken. Demnach verband Rupert und Luitold die Parteinahme für Alexander.

Für Udalrich besitzen wir keinen entsprechenden Hinweis (s. Nr. 260). Bauerreiss ⁶⁰⁰) hält ihn für einen Parteigänger des Kaisers. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß hier eine Verwechslung mit dem von Hartwig nach Udalrichs Tod eingesetzten Abt — nach unserer

⁵⁹⁷) S. Studien I, DA. 11, 450 ff. (Nr. 285).

⁵⁹⁸) S. oben S. 436 Anm. 568.

⁵⁹⁹) S. Nr. 202 u. 285 in DA. 11, 439 u. 442.

⁶⁰⁰) S. oben S. 437.

Meinung mit dem Prior A. — vorliegt. Es muß jedoch bedacht werden, daß zur Zeit der Wahl Udalrichs (1166) schon die Würzburger Beschlüsse vorlagen und der Konvent sicher, um ernste Schwierigkeiten zu vermeiden, keinen streng alexandrinisch eingestellten Abt gewählt haben wird. Weitere Folgerungen wird man nicht ziehen dürfen, denn Udalrich allein aus diesem Grunde als kaiserlichen Parteigänger anzusehen, verbietet folgende Überlegung. Hartwig setzte nach Udalrichs Tod einen Abt ein, weil — so darf man folgern — doch wohl die politische Einstellung der Mönche die Wahl eines kaiserlichen Abtes nicht erwarten ließ. Daß die alexandrinische Partei im Konvent erst nach dem Tod Udalrichs das Übergewicht gewonnen haben wird, ist sehr unwahrscheinlich. Sicher wird schon die Wahl Udalrichs von dieser alexandrinischen Gruppe der Mönche beeinflußt worden sein. Dem guten Verhältnis zwischen Udalrich und Rupert haftet demnach nichts Außergewöhnliches an. Einen bemerkenswerten Zug weist dagegen die Beziehung Ruperts zu dem Prior A. auf (Nr. 218). Wir hörten, daß Rupert über ihn ein Gerücht verbreitete, gegen das sich der Prior energisch verwahrte. Man hat den Eindruck, daß Ruperts Behauptungen, deren Einzelheiten Nr. 218 leider verschweigt, tatsächlich auf Unwahrheiten beruhten. Rupert verfolgte damit zweifellos den Zweck, seinen eigenen Einfluß in Benediktbeuren zu Gunsten der Position Alberts zu stärken. Das Mittel der Verleumdung eines Gegners — der ihm in diesem Fall die Durchführung seiner Aufgaben in den Benediktbeurer Wirren erschwert haben mag — scheint Rupert auch dann, wenn es sich nicht um politische Gegner handelte, zur Erreichung seiner Ziele durchaus als zulässig betrachtet zu haben, wie sein späteres Vorgehen gegen Bischof Albert von Freising zeigt⁸⁰¹⁾. Wenig verständlich ist allerdings die Tatsache, daß Rupert trotz des über den Prior A. verbreiteten Gerüchtes mit diesem in einem anscheinend durch keine politischen Differenzen getrübbten persönlichen Verkehr gestanden hat. Der Prior schreibt nämlich in Nr. 218: *Nuper cum venissem ad vos, scitis in quanta caritate habitus vel dimissus sim a vobis. Ego certe presumebam de vobis tanquam fideli penitus amico, sed turbavit aliquantulum puritatem affectus mei veniens de vobis ad me rumor, quem nolebam.* Demnach spielten in dem persönlichen Verkehr zwischen beiden die entgegengesetzten Standpunkte während der Kirchenspaltung keine Rolle.

Der „Alexandriner“ Rupert kann jetzt — die Ergebnisse dieses Kapitels zusammenfassend — in folgender Weise charakterisiert werden. Im

⁸⁰¹⁾ S. unten S. 445 ff.

Grundsätzlichen erkannte Rupert Alexander III. an, er fühlte sich jedoch nicht verpflichtet, die Weisungen des Papstes konsequent zu beachten, wenn diese undurchführbar erschienen (wie es in Benediktbeuren der Fall war) oder wenn die starren Prinzipien Alexanders dem Vorteile Tegernsees widersprachen (wie bei der Pfarrereinsetzung in Gmund). Rupert war demnach zwar ein Parteigänger Alexanders, er war aber beweglich und mutig genug, unter Beachtung der realpolitischen Gegebenheiten — in Benediktbeuren war 1176 in erster Linie die nach Ruhe und Ordnung verlangende Stimmung der Mönche in Rechnung zu setzen und bei der Besetzung von Gmund auf die Erhaltung der kaiserlichen Gunst zu achten — selbständige, gegen die Wünsche Alexanders gerichtete Entscheidungen zu treffen. Wie das über Prior A. ausgestreute Gerücht zeigt, bediente er sich zur Erreichung seines, in diesem Falle von Alexander aufgestellten und auf die Rückkehr Alberts nach Benediktbeuren gerichteten Zieles zwar anfechtbarer Mittel, jedoch trennte er sehr genau die politische von der persönlichen Sphäre. Darauf wird nicht zuletzt das gute Einvernehmen Ruperts mit der kaiserlichen Partei beruht haben.

c) Ruperts Bemühungen um die Bestätigung des Eugenprivilegs von 1150 und das Privileg Alexanders III. von 1177 Juni 14

Wie schon einmal hervorgehoben worden ist, hatte Rupert während der siebzehnjährigen Kirchenspaltung Tegernsee aus den Parteikämpfen heraushalten können. Zum Vorteile seines Klosters nahm er eine von beiden Parteien anerkannte Mittelstellung ein. Wie sehr Rupert darauf bedacht war, diesen Zustand zu erhalten, läßt sich durch die Beobachtung bekräftigen, daß er bis gegen Ende des Schismas offenbar bewußt vermied, von Alexander oder vom Kaiser irgendwelche Privilegien zu erbitten, die ihn leicht als Parteigänger des einen oder des anderen hätten exponieren können. Dem Kaiser gegenüber befand sich Rupert in der glücklichen Lage, noch vor Beginn des Schismas das wichtige Privileg von 1157 März 16⁶⁰²⁾ erhalten zu haben, das die freie Abtwahl, den königlichen Schutz, eine allgemeine Güterbestätigung und die Vogteibestimmungen enthielt, so daß eigentlich keine Veranlassung bestand, während der Kirchenspaltung ein kaiserliches Privileg zu erbitten.

In einer anderen Lage befand sich Rupert im Hinblick auf die Bestätigung des Privilegs Eugens III. (von 1150 November 21)⁶⁰³⁾. Alexander

⁶⁰²⁾ St. 3764; s. oben S. 102.

⁶⁰³⁾ GP. 1, 364 Nr. 3, s. oben S. 72 u. Studien III, DA. 12, 407 u. 449 f.

hätte zweifellos schon bald nach 1159 die Bestätigung vollzogen, wenn Rupert darum eingekommen wäre ⁶⁰⁴). Ein Privileg Alexanders würde ihm jedoch öffentlich das Ansehen eines Alexandriners eingetragen haben, und das wollte er offenbar vermeiden. So wartete er auf eine passende Gelegenheit, die ihm gegen die Jahreswende 1176/1177 gekommen zu sein schien, d. h. Rupert bemühte sich bei Alexander erst in dem Augenblick um die Bestätigung des Eugenprivilegs, als nach den Verhandlungen zu Anagni (Oktober/November 1176) mit einem Friedensschluß zwischen Papst und Kaiser gerechnet werden konnte.

Durch die in den Studien III ⁶⁰⁵) behandelten Briefe Nr. 116 (1176 Mitte November — 1177 Anfang Januar), 117 (1177 zweite Hälfte Juni) und 290 (1177 Juni 14) ⁶⁰⁶) sind wir über seine Wünsche genau unterrichtet: Rupert bat um die Bestätigung des genannten Eugenprivilegs von 1150 (es enthielt den apostolischen Schutz, die freie Abtwahl, eine allgemeine Besitzbestätigung und das Präsentationsrecht für die klostereigenen Pfarrkirchen), ferner bat er um die Exkommunikation der H. und C., die sich der Tegernseer Salinen in Reichenhall bemächtigt hatten, dann auch um das Recht der Erteilung der niederen Weißen, um den Interdiktschutz und schließlich um das Vorrecht der Pontificalien für seine Person.

Otto von Raitenbuch, der im Auftrage Ruperts diese Bitten im Juni 1177 vortrug, erwirkte schließlich das Privileg Alexanders III. von 1177 Juni 14 ⁶⁰⁷) und am gleichen Tage zwei Mandate in der Reichenhaller Angelegenheit an Erzbischof Adalbert von Salzburg (Nr. 290) und an den Propst von St. Zeno in Reichenhall ⁶⁰⁸), so daß nur drei Wünsche unerfüllt blieben: das Recht der Erteilung der niederen Weißen, das Präsentationsrecht und das Interdiktverbot an den Bischof. Alexander war der Meinung ⁶⁰⁹), daß besonders die Verleihung der beiden letztgenannten Rechte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nötig sei, da das Verhalten Bischof Alberts von Freising gegenüber Tegernsee keinen Anlaß zu Klagen gebe. Dieses Argument beruhte, wie wir jetzt wissen, auf

⁶⁰⁴) Der 1164 (Mon. Boica 6, 181 Nr. 19) von Alexander gewährte Ablass von 40 Tagen für die Feier der Klosterweihe und das Quirinusfest beweist diese Bereitschaft.

⁶⁰⁵) S. für die folgenden Ausführungen und die benutzten Briefe Studien III, Kap. 2, DA. 12, 406—417.

⁶⁰⁶) Regesten s. a. a. O. S. 406 ff.

⁶⁰⁷) GP. 1, 367 Nr. 12, s. die weiteren Ausführungen in DA. 12, 409 ff.

⁶⁰⁸) GP. 1, 67 Nr. *6 u. ebd. S. 367 Nr. *14; zum Salinenstreit s. DA. 12, 410 f.

⁶⁰⁹) S. Studien III, DA. 12, 412 den aus Nr. 117 zitierten Satz.

einer zutreffenden Beurteilung: im Gegensatz zu Bischof Otto I. ⁶¹⁰) hat Albert, wie oben im einzelnen nachgewiesen werden konnte ⁶¹¹), das dem Abt zustehende Präsentationsrecht stets anerkannt. Diese Begründung des Papstes war aber offenbar nur ein Vorwand und nicht der eigentliche Grund für die Nichtbestätigung dieser Rechte. Albert hätte eine Bestätigung bzw. Verleihung als eine Unfreundlichkeit empfinden können, und da er seit dem Tode des Gegenpapstes Paschal III. (1168 September 20) offen auf Alexanders Seite stand ⁶¹²), hat Alexander sicher eine durch die Bestätigung dieser Rechte mögliche Kränkung des in Venedig selbst anwesenden Freisinger Bischofs gerade in den kritischen Verhandlungswochen des Juni 1177 ⁶¹³) vermeiden wollen. Diese Überlegungen mußten notwendigerweise zu einer Verärgerung Ruperts führen. Rupert hatte ja um die Gesamtbestätigung des das Präsentationsrecht einschließenden Eugenprivilegs von 1150 gebeten. Dieses umstrittene Recht stellte also keine Neuverleihung dar und brauchte daher nicht auf Albert bezogen zu werden.

Sogleich nach Empfang des Briefes Nr. 117 ⁶¹⁴), in dem Otto über den Erfolg seiner Bemühungen berichtet, sandte Rupert einen Boten zu Alexander (1177 Juli-August) ⁶¹⁵), um die nichterfüllten Bitten doch noch bestätigt zu erhalten. Der Bote führte außer der verlorenen Supplik je einen Brief an Otto von Raitenbuch (Nr. 272) und an Udalrich II. von Aquileja (Nr. 273) mit sich, in denen beide um Unterstützung des Tegnseer Boten bei Alexander gebeten wurden ⁶¹⁶). Außerdem veranlaßte Rupert den Patriarchen, Markgraf Berthold II. von Andechs-Istrien als Fürsprecher bei Alexander zu gewinnen ⁶¹⁷). Trotz dieser sorgfältigen Vorbereitung blieb die Aktion ohne Erfolg.

⁶¹⁰) S. oben S. 67 ff.

⁶¹¹) S. oben S. 405 ff.

⁶¹²) S. oben S. 406. In diesem Zusammenhang sei auf einen Brief aufmerksam gemacht, der Alberts Parteistellung bezeugt und etwa 1174 geschrieben worden ist:

Nr. 291: Papst A(lexander III.) an Bischof A(lbert) von Freising: dankt ihm für die Ergebenheit, die er der römischen Kirche und besonders seiner eigenen Person entgegenbringe; er freue sich über den bevorstehenden Besuch des Bischofs. — T f. 125 (p. 251 b). — Pez 6. 1, 393 Nr. 144, 8. Meichelbeck 1. 1, 362. — NA. 17, 45. JL. 13938. GP. 1, 335 Nr. 17.

⁶¹³) Vgl. Studien III, DA. 12, 405 u. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit.

⁶¹⁴) S. Studien III, a. a. O. S. 407 u. 409 f.

⁶¹⁵) S. a. a. O. S. 411 u. 415 f.

⁶¹⁶) S. a. a. O. S. 414 ff., wo beide Schreiben untersucht worden sind.

⁶¹⁷) S. a. a. O. S. 414 u. 416 (Nr. 262).

Rupert gab seine Bemühungen nicht auf. Zwar begnügte er sich mit der Ablehnung, aber er mag sich jetzt an die Worte Ottos von Raitenbuch in Nr. 117 erinnern haben, daß nach der Ansicht Alexanders nur eine *necessitas ex novo* ⁶¹⁸⁾ zur Bestätigung des Präsentationsrechtes und Gewährung des Interdiktverbotes führen könne, d. h. Rupert müßte den Nachweis erbringen, daß sich Albert von Freising einer Verletzung des Präsentationsrechtes schuldig gemacht habe.

Der Weg, den Rupert beschritt und der schließlich 1179 zur Bestätigung bzw. Verleihung dieser Rechte führen sollte, wird im folgenden Kapitel nachzuweisen sein.

7) Die Provinzialsynode von Hohenau (1178 Februar 1) und das Alexanderprivileg für Tegernsee von 1179 März 12

Anfang August 1177 wurde der ehemalige Erzbischof Konrad von Mainz und spätere Legat Alexanders III. in der Salzburger Kirchenprovinz zum Nachfolger des abgesetzten Adalbert gewählt ⁶¹⁹⁾. Ein halbes Jahr später, am 1. Februar 1178, hielt er in Hohenau a. Inn (südlich Wasserburg) seine erste Provinzialsynode ab ⁶²⁰⁾, zu der er die Suffraganbischöfe und wohl auch die Äbte und Pröpste der Salzburger Klöster geladen hatte. Die Synode diente der Ordnung der in den jahrelangen Kämpfen zerrütteten kirchlichen Verhältnisse ⁶²¹⁾.

Auch Rupert wird eine Einladung erhalten haben, er erschien jedoch nicht selbst, sondern ließ sich durch seinen Dekan Sigihard ⁶²²⁾ vertreten. Dieser schrieb dann seinem Abt kurz nach Beendigung der Synode den Brief Nr. 256, der schon in den Studien III ⁶²³⁾ behandelt worden ist.

⁶¹⁸⁾ S. a. a. O. S. 412.

⁶¹⁹⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 129 Nr. 2 u. 3, Giesebrecht a. a. O. 5, 850 f.; 6, 546 f. Vgl. Widmann a. a. O. S. 279 f. — S. auch oben S. 434 u. besonders Studien II, DA. 12, 91 ff. (Nr. 79).

⁶²⁰⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 131 Nr. 13, Hefele, Conciliengesch. 5^a (1886) 708, Will, Konrad v. Wittelsbach (1880) 46, Widmann a. a. I. S. 280. — Heute der Weiler Altenhohenau.

⁶²¹⁾ S. Hefele a. a. O. S. 708.

⁶²²⁾ Vgl. Zimmermann a. a. O. S. 203 Nr. 126.

⁶²³⁾ S. DA. 12, 434 f. u. 437. — Mois a. a. O. S. 350 behauptet unter Berufung auf Nr. 256, daß „vom Salzburger Erzbischof innerhalb der Fastenzeit 1178 (22. Febr. bis 9. April) ein Gerichtstag in Salzburg anberaumt“ worden sei, auf dem „auch der Streit mit den Räubern des Tegernseer Gutes in Reichenhall bereinigt werden konnte“. Der Vf. vermengt hier das in Nr. 256 genannte *concilium episcoporum* (= Synode zu Hohenau, vgl. DA. 12, 434 Anm. 247) mit dem in Brief Nr. 263 (s. a. a. O. S. 414), den der Vf. in diesem Zusammen-

Aus dem Schreiben geht hervor, daß Sigihard eine Klage Ruperts vor die Synode gebracht hat. Erzbischof Konrad III. habe diese, schreibt Sigihard, zwar anerkannt, aber eine Entscheidung bis zur persönlichen Anwesenheit Ruperts in Salzburg zurückgestellt. Über den Inhalt der Klage sagt der Brief nichts aus. Ein gewisser Anhaltspunkt läßt sich jedoch aus dem übrigen Briefinhalt gewinnen: an der Synode habe auch Otto von Raitenbuch teilgenommen, der das Alexanderprivileg für Tegernsee (von 1177 Juni 14) bei sich hatte, aber in dieses nicht Einblick nehmen lassen wollte. Rupert möge, schreibt Sigihard, einen möglichst noch in den Fasten gelegenen Termin für seine Ankunft in Salzburg nennen, da der Erzbischof dann noch dort sein werde, und auch Otto werde dann anwesend sein können.

Aus diesen Mitteilungen darf gefolgert werden, daß Ruperts Klage in irgendeiner Beziehung zu dem Alexanderprivileg gestanden haben wird und daß der Inhalt dieses Privilegs dem Erzbischof unbekannt gewesen sein muß. Da Otto die Einsichtnahme verwehrte, wird weiterhin gefolgert werden dürfen, daß die Kenntnis des Privilegs eine für Rupert nachteilige Bewertung der Klage zur Folge gehabt haben könnte, d. h. zwischen der Klage und dem Wortlaut des Privilegs muß eine sachliche Differenz bestanden haben, für deren Auslegung und Erklärung Otto nicht die Verantwortung übernehmen wollte.

Um den Inhalt der Klage ermitteln zu können, muß etwas weiter ausgeholt und der Blick auf das Alexanderprivileg von 1179 ⁶²⁴⁾ gerichtet werden. Wir wissen, daß Rupert trotz zweimaliger Petition an Alexander im Juni bzw. Juli/August 1177 ⁶²⁵⁾ das Präsentationsrecht und den Interdiktschutz nicht bestätigt erhalten hatte. Weiterhin ist bekannt, daß Rupert später, auf dem 3. Laterankonzil im März 1178 ⁶²⁶⁾, über Bischof Albert Klage führte: dieser habe ihm das Präsentationsrecht streitig gemacht und beanspruche auch Allodien, die dem Kloster testamentarisch übereignet worden sind (Nr. 277) ⁶²⁷⁾. Alexander beantwortete die Klage mit der Ausstellung des Privilegs von 1179 März

hang ebenfalls verwertet, geäußerten Wunsch Ottos, Rupert *in media XL* (1178) in Salzburg zu treffen. Über die geringe Wahrscheinlichkeit, daß die Reichenhaller Händel erst in Hohenau geregelt wurden, s. DA. 12, 434 Anm. 248.

⁶²⁴⁾ GP. 1, 368 Nr. 16.

⁶²⁵⁾ S. Nr. 116 in Studien III, DA. 12, 406 f. u. die Nr. 272, 273, 262 a. a. O. S. 414 ff.; vgl. oben S. 443 f.

⁶²⁶⁾ S. auch für das Folgende Studien III, a. a. O. S. 448 ff.

⁶²⁷⁾ S. a. a. O. S. 445 (Regest).

12⁶²⁸), in dem er u. a. das Präsentationsrecht bestätigte und das Interdiktverbot verfügte. Noch am gleichen Tage schrieb er an Albert von Freising Nr. 288⁶²⁹), er solle künftig die Tegernseer Eigenkirchen nur im Einvernehmen mit dem Abt besetzen.

Das Alexanderprivileg und das Schreiben Nr. 288 beweisen, daß der Papst im März 1179 die Bestätigung bzw. Verleihung dieser beiden Rechte für notwendig erachtet hat. Da er im Juni 1177 die Ansicht vertrat, daß zu ihrer Bestätigung eine *necessitas ex novo* nachgewiesen werden müsse, wird er sich jetzt auf Grund der Klagen Ruperts in Brief Nr. 277 von dieser Notwendigkeit überzeugt haben. Wir könnten diesen Brief zugleich als Beweis für die Übergriffe Alberts werten, wenn die Behauptungen Ruperts in ihrer Richtigkeit nicht angezweifelt werden müßten. Wie oben im einzelnen ermittelt worden ist, läßt sich weder vor der Ausstellung des ersten Alexanderprivilegs (1177) noch in der Zeit zwischen diesem und dem zweiten Privileg (1179) irgendein Beleg für die Verletzung des Präsentationsrechtes durch Bischof Albert auffinden. An einen Zufall der Überlieferung wird man nicht denken dürfen, da die Wahrscheinlichkeit, daß gerade die für Ruperts Bemühungen entscheidenden, gegen Albert zeugenden Briefe in der von ihm selbst veranlaßten Briefsammlung des Clm 19 411⁶³⁰) keine Aufnahme gefunden haben sollten, so gering ist, daß man in ihrem Fehlen einen Beweis für die Unrichtigkeit der Anklage in Nr. 277 erblicken sollte. Diese Feststellung zwingt zu der Folgerung, daß Rupert nach der zweiten erfolglosen Petition (Juli/August 1177) bemüht gewesen sein wird, Beweismaterial gegen Albert zu sammeln bzw. — da echte Verletzungen des Präsentationsrechtes nicht vorlagen — aus geeigneten Fällen zu konstruieren. Hierfür könnten beispielsweise die Vorgänge in Gmund und Wall gute Anknüpfungspunkte geboten haben. Im ersten Fall hätte sich zweifellos eine überzeugende Erklärung für die Gültigkeit der Weihen des H. finden lassen (die Ablehnung Alberts wäre damit nur als Vorwand erschienen, hinter dem sich die Ausschaltung des Präsentationsrechtes verbarg), und im zweiten Fall brauchte nur die Behauptung, daß Wall im Eigentum Tegernsees stehe, durch Zeugenbeweis, den Rupert dem Bischof schon angeboten hatte, ergänzt zu werden, um gegen Albert den Vorwurf erheben zu können, das Präsentationsrecht mißachtet zu haben.

⁶²⁸) GP. 1, 368 Nr. 16; s. Studien III, a. a. O. S. 450.

⁶²⁹) GP. 1, 368 Nr. 15; s. Studien III, ebd.

⁶³⁰) Die Hs. ist zwischen 1178 und 1186 geschrieben worden, s. die Einleitung zur Ausgabe.

Diese frei konstruierten Beispiele sollen nur verdeutlichen, wie einfach sich eine *necessitas ex novo* nachweisen ließ, wenn sie zur Erreichung des erstrebten Zieles notwendig erschien. Rupert befand sich Alexander gegenüber durchaus in der Zwangslage, entweder den Nachweis einer Verletzung des Präsentationsrechtes durch den Bischof zu führen oder auf die Bestätigung dieses Rechtes endgültig zu verzichten.

Die bisherigen Ergebnisse zusammenfassend darf festgestellt werden: Rupert war seit etwa August 1177 bemüht, Beweismaterial gegen Bischof Albert zu sammeln, um Alexander von der Notwendigkeit überzeugen zu können, daß dem Kloster das Präsentationsrecht unbedingt bestätigt werden mußte. Da echtes Belastungsmaterial nicht zu finden war, wird er sehr wahrscheinlich besonders geeignete Fälle modifiziert haben, und er erreichte damit schließlich die Bestätigung des erstrebten Rechtes (1179 März 12).

Dürfen die Vorgänge in Hohenau in diese Zusammenhänge gestellt werden? Da, wie oben festgestellt, die Bekanntgabe des Inhalts des von Rupert im Hinblick auf das Präsentationsrecht als unvollständig betrachteten Alexanderprivilegs von 1177 einen nachteiligen Einfluß auf die Entscheidung der in Hohenau erhobenen Klage Ruperts ausgeübt hätte, wird man folgern dürfen, daß Rupert seiner Klage dieses nicht bestätigte Recht zu Grunde gelegt hat, d. h. die Klage wird gegen Bischof Albert von Freising gerichtet gewesen sein. Rupert wird über Albert etwa in der Weise geklagt haben: der Bischof mache ihm bei irgendeiner Kirche das Präsentationsrecht streitig, obwohl ihm dieses gerade von Alexander bestätigt worden sei. Zur Begründung des sachlichen Kernes der Anklage konnte das Privileg natürlich in keinem Falle herangezogen werden, jedoch hätte die vollzogene Bestätigung des Präsentationsrechtes durch Alexander die im Sachlichen wenig begründete Klage indirekt unterstützen können.

Was die Begründung der Klage selbst anbelangt, kann sich Rupert des gleichen Mittels bedient haben, das er später, wie nachgewiesen werden konnte, gegenüber Alexander anwandte: er wird einen Fall, bei dem es aus ganz anderen Gründen Streit gegeben hatte, zu einem Streitfall um das Präsentationsrecht umgedeutet haben.

Wie der Erzbischof über die Klage entschieden hat, wissen wir nicht. Welche Absicht kann jedoch der Klage in Hohenau zugrunde gelegen haben? Wahrscheinlich hoffte Rupert, mit einer gerichtlichen Entscheidung seine Petition an Alexander wirkungsvoller unterstützen zu können, denn die Klagen des Briefes Nr. 277 konnten kaum als ausreichend empfunden werden. Ihnen fehlte der Beweis, den Alexander nur durch

eine Untersuchung hätte einholen können; wir wissen, daß er das in derartigen Fällen wohl auch in der Regel zu tun pflegte⁶³¹⁾. Da Rupert bei diesem Verfahren einen ungünstigen Ausgang befürchten mußte, wird er vorsorglich um beweiskräftige Unterlagen bemüht gewesen sein, und es darf vermutet werden, daß er zu diesem Zweck in Hohenau Klage führte. Rupert befand sich demnach in einem *circulus vitiosus*: eine Entscheidung des Erzbischofs schien nur durch den Nachweis des von Alexander schon bestätigten Präsentationsrechtes erlangbar zu sein, für die päpstliche Bestätigung benötigte Rupert aber wohl gerade eine Gerichtsentscheidung des Erzbischofs. Irgendwo mußte er daher über die Tatsachen hinwegtäuschen. Aus diesem Grunde glauben wir mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß die sachliche Differenz zwischen der Klage und dem Alexanderprivileg von 1177 in der oben geschilderten Weise erklärt werden muß.

Diese Vorgänge setzen ein Verhalten Ruperts seinem Diözesanbischof gegenüber voraus, das man in Anbetracht der korrekten Haltung Alberts gegenüber Tegernsee als undankbar und verwerflich bezeichnen müßte. Wir haben jedoch oben herausarbeiten können, daß Rupert zur Erreichung seiner Ziele in der Wahl der Mittel etwas großzügig war: um sich der Gunst des Kaisers für die Zeit der Kirchenspaltung zu versichern, erfüllte er dessen Wunsch und präsentierte einen schismatischen Kleriker für Gmund, obwohl das seiner eigenen Parteinahme für Alexander widersprach; und in Benediktbeuren glaubte er, der Sache des Abtes Albert besser dienen zu können, wenn er ein ungünstiges Urteil über die kaiserliche Partei der Benediktbeurer Mönche ausstreute und dieses einem anderen Schismatiker, dem Prior A. von Wessobrunn in den Mund legte. Er ließ sich also weder durch seine eigene politische Überzeugung noch durch moralische Bedenken hindern, das jeweils für die Erreichung seiner Ziele als richtig erkannte Mittel anzuwenden. Diesem Verhalten fügt sich die falsche Anklage gegen Albert gut ein. Den hierin zum Ausdruck kommenden Undank nahm Rupert in Kauf, weil er keinen anderen Weg sah, auf dem er die beiden für sein Kloster wichtigen Rechte bestätigt erhalten konnte.

Während sich Rupert 1178/79 um die Bestätigung des Präsentationsrechtes und die Verleihung des Interdiktschutzes bemühte, war sein Bruder, Propst Otto von Raitenbuch und Eberndorf, mit der Entwirrung familiärer Verwicklungen beschäftigt, die unmittelbar nach dem Tode ihres gemeinsamen Bruders G. im Jahre 1177 begannen und erst

⁶³¹⁾ S. Nr. 257 in Studien I, DA. 11, 439.

1179 dank Ottos Bemühungen zu einem für ihr Geschlecht günstigen Ende geführt werden konnten.

Um diese Vorgänge aus unseren Briefen rekonstruieren zu können, muß zunächst im folgenden Kapitel an Hand der vielen, in den Briefen sehr verstreuten familiären Nachrichten die bisher noch nicht befriedigend untersuchte Frage nach der Herkunft Ruperts und Ottos und nach ihren weitläufigen verwandtschaftlichen Beziehungen beantwortet werden.

8) Ruperts Herkunft und seine verwandtschaftlichen Beziehungen

Nach den Angaben des *Chronicon monasterii Tegernseensis* und der *Historia S. Quirini* soll Rupert — wie schon seine Vorgänger Udalschalk (1092—1113) und Aribo (1113—1126)⁶³² — ein Graf von Neuburg⁶³³ gewesen sein. Seine Einordnung in die Stammtafel der Neuburger ist bisher nicht versucht worden⁶³⁴. Rupert darf altersmäßig der auf Aribo folgenden Generation zugewiesen werden. Sein Vater kann aber weder Berthold, der aus der zweiten, unebenbürtigen Ehe

⁶³²) S. Chron. (a. a. O. S. 518) u. *Historia* (a. a. O. S. 71); ihre Sedenzzeiten vgl. A c h t a. a. O. S. 40*. Udalschalk war der Bruder von Graf Sigiboto II. v. Neuburg (bis 1121 März Vogt von Tegernsee, vgl. A c h t a. a. O. S. 25*). Er fehlt bei D u n g e r n a. a. O. Taf. VII, ebenfalls Aribo, den man als Sohn Sigibotos II. (aus seiner Ehe mit Adelheid) ansehen sollte. S. die beigefügte Stammtafel auch für die weiteren Ausführungen. M o i s a. a. O. S. 299 f. hat die Ausführungen A c h t s unbeachtet gelassen und gibt Udalschalks Sedenzzeit in alter Weise mit 1191—1102 an. Auch hätte Acht entnommen werden können, daß Aribo ebenfalls den Neuburgern zuzurechnen ist (so auch B a u e r r e i s s, s. unten Anm. 634). S i g l s Genealogia etc. von 1802 (s. unten Anm. 634) folgend, die „davon nichts weiß“, läßt M o i s a. a. O. S. 300 Anm. 15 diese Frage nun wieder problematisch erscheinen.

⁶³³) Chron. (a. a. O.): *dominum Rudpertum de genere comitum de Neuvburg*; so auch die *Historia* (a. a. O.). Neuenburg: östl. Vagen zw. Mangfall u. Leizach, LK. Aibling.

⁶³⁴) Weder D u n g e r n a. a. O. S. 74 ff., noch R i e z l e r a. a. O. S. 564 oder F e c h n e r a. a. O. S. 314 unternehmen einen Versuch. B a u e r r e i s s, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 60 (1946) 76 Anm. 2 u. S. 78 f. weist auf die Unvollständigkeit bei D u n g e r n hin, unternimmt selbst aber keinen Versuch. Abzulehnen sind die genealogischen Ausführungen bei M o i s a. a. O. S. 299 ff., für die der Vf. nur die ältere Literatur benutzt hat, so bes. R. S i g l, *Genealogia Comitum de Neuburg et Falkenstein* (1802); daneben P e t z - G r a u e r t - M a y e r h o f e r, Drei bayer. Traditionsbücher (1880), und G r e i n w a l d s Manuskript über Otto v. Raitenbuch (s. unten Anm. 651). Die neuere und neueste Literatur (z. B. A c h t, Die Trad. d. Kl. Tegernsee [s. auch oben Anm. 632] und D u n g e r n, *Genealog. Handb. z. bair.-österr. Gesch.*, s. oben S. 39 Anm. 30) blieb unberücksichtigt, wie auch häufig die Briefe unserer Sammlung ungenau und fehlerhaft interpretiert worden sind (s. z. B. unten Anm. 687).

Sigibotos II. hervorging ⁶³⁵⁾, gewesen sein, noch der zu 1133 September 9 bezeugte Sigiboto III. ⁶³⁶⁾, denn Rupert hatte — neben seinem Bruder Otto von Raitenbuch — einen weiteren, in Brief Nr. 319 ⁶³⁷⁾ erwähnten Bruder G., der dann das Neuburger Erbe übernommen haben mußte. Wir wissen aber, daß Sigibotos III. Schwester Gertrud ⁶³⁸⁾ als Erbtöchter Sigibotos II. den gesamten Neuburger Besitz einbrachte, als sie sich etwa zwischen 1120 und 1125 ⁶³⁹⁾ mit Graf Rudolf von Falkenstein ⁶⁴⁰⁾ vermählte. So muß Rupert der Sohn der Neuburgerin Gertrud und des Falkensteiners Rudolf gewesen sein. Die Angaben des *Chronicon mon. Teg.* und der *Historia S. Quirini* ⁶⁴¹⁾ bedürfen demnach einer kleinen Korrektur: nur Udalschalk und Aribo waren Grafen von Neuburg, Rupert ist aber schon als Graf von Neuburg-Falkenstein anzusprechen.

Da Rupert als Sohn Rudolfs von Falkenstein und seiner Gemahlin Gertrud in Anspruch genommen werden kann, muß er sieben Geschwister gehabt haben, denn *Dungern* verzeichnet für Rudolf drei Kinder: Sigiboto I. (IV.), Herrand III. und den unehelichen Wolfker ⁶⁴²⁾, und aus den Briefen unserer Sammlung lassen sich zusätzlich zwei

⁶³⁵⁾ S. *Dungern* a. a. O. S. 77 Nr. 7 u. Taf. VII.

⁶³⁶⁾ S. *Dungern* a. a. O. S. 77 Nr. 6 u. Taf. VII.

⁶³⁷⁾ S. DA. 12, 99 (hier wurde irrtümlich *B.* als Sigle angegeben).

⁶³⁸⁾ S. *Dungern* a. a. O. S. 77 Nr. 5 u. Taf. VII.

⁶³⁹⁾ *Dungern* a. a. O.: „um 1125“. Eine Vorverlegung erscheint gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß Otto v. Raitenbuch zwischen 1144 u. 1147 Propst wurde, also wohl spätestens 1125 geboren worden sein muß. Zum Regierungsbeginn Ottos vgl. *Mois* a. a. O. S. 298 f., der auf eine Urk. Eberhards v. Salzb. von 1147 Juli 3 (s. *Hauthaler*, Salzburg. UB. 2, Nr. 252) aufmerksam macht, in der ein *Oddo decan. de Raitinbuoch* zeugt. Da Ottos Vorgänger Rudolf zuletzt 1144 urkundl. erwähnt wird (s. *Lindner* a. a. O. S. 157 Nr. 4 u. *Mois* a. a. O. S. 298 f. u. 364) und Otto als Propst zum ersten Mal 1147 (Urk. Welfs VI. für Polling, s. *Mon. Boica* 10, 16 u. *Steichele-Schröder*, Das Bist. Augsburg 4, 156, 23) bezeugt ist, besteht zwar die Möglichkeit, den Dekan Otto mit dem späteren Propst zu identifizieren und damit zugleich den Tod Rudolfs in die zweite Hälfte 1147 (nach Juli 3) zu verlegen, aber es läßt sich der Beweis für die Identität der beiden Otto nicht erbringen. Das jugendliche Alter Ottos um 1145 spricht sehr gegen die Annahme, daß er vor seiner Wahl zum Propst schon das Amt eines Dekans bekleidet habe. Wir können uns daher *Mois* a. a. O. S. 364 anschließen, der den Tod Rudolfs mit „1144 (1147?)“ angibt und damit Ottos Sedenzzeit in den Jahren 1144—1147 beginnen läßt (a. a. O. S. 364 nennt er jedoch nur die erste urkundl. Erwähnung, 1147, und für die gesamte Sedenzzeit z. B. a. a. O. S. 217 „1147—1183“; über das Todesjahr s. unten Anm. 651).

⁶⁴⁰⁾ S. *Dungern* a. a. O. S. 77 ff. u. Taf. VIII, Burg Falkenstein: im Inn-tal zw. Kufstein u. Brannenburg, LK. Rosenheim.

⁶⁴¹⁾ S. oben Anm. 633.

⁶⁴²⁾ A. a. O. S. 79 Nr. 8—10 u. Taf. VIII.

weitere Brüder Ruperts — der schon erwähnte G. und Propst Otto von Raitenbuch — und zwei Schwestern ermitteln.

Hinreichend vertraut sind wir schon mit Otto von Raitenbuch, dessen umfangreiche Korrespondenz aus den Jahren 1176—1179 mit Herzog Welf VI., Patriarch Udalrich II. von Aquileja und mit Rupert in den Studien II und III besprochen worden ist ⁶⁴³). Otto wurde zwischen 1144 und 1147 ⁶⁴⁴) Propst von Raitenbuch (Diöz. Freising) ⁶⁴⁵) und zwischen 1167 und 1175 ⁶⁴⁶) auch Propst in Eberndorf oder Jun (Kirchenprov. Aquileja) ⁶⁴⁷). Auf einer Verwechslung beruht jedoch die Annahme, daß er in seiner Eigenschaft als Propst von Eberndorf auch Vorgesetzter des Abtes von St. Georgenberg (— Fiecht) gewesen sei ⁶⁴⁸). Zu Eberndorf

⁶⁴³) S. DA. 12, 73 ff. u. 406 ff., DA. 11, 439 u. 450 ff. (Nr. 285).

⁶⁴⁴) S. oben Anm. 639.

⁶⁴⁵) Rottenbuch i. Obb., LK. Schongau. Die bis zum 17. Jh. übliche Schreibweise war Raitenpuech bzw. Raitenbuch (in der Briefsammlung zuweilen auch mit e).

⁶⁴⁶) Aus der Zeit zwischen der letzten Erwähnung des Propstes Roman 1154 Okt. 20 (s. Jaksch, Mon. hist. duc. Car. 3, 361 Nr. 930) und dem ersten Aufenthalt Ottos v. Raitenbuch in Eberndorf, den wir an Hand von Nr. 251 (s. DA. 11, 439) mit großer Wahrscheinlichkeit für den Sommer 1175 angeben konnten, sind zwei Urkunden erhalten, in denen ein *Otto praepos. de Jun* zeugt: 1167 (Urk. Konrads II. v. Salzb., s. v. Meiller a. a. O. S. 113 Nr. 36) und 1173 (Urk. Udalr. II. v. Aquil., s. Jaksch a. a. O. 1, 416), während in drei weiteren Urkunden Udalrichs ein *Otto prepos. Raitensis* bzw. *de Raitenperg* oder *de Rattenburch* als Zeuge erscheint: 1169 Juni 15 (s. Kandler, Cod. dipl. istriano 1 [ca. 1850] fol. 149 [Ex. der Bayer. Staatsbibl. München], vgl. Wiesflecker, Die Reg. d. Grafen v. Görz 1 [1949] Nr. 255), 1171 (s. Jaksch a. a. O. 1, 431) und 1175 (s. Kandler a. a. O. 1, fol. 157v, vgl. Wiesflecker a. a. O. 1, Nr. 262). Da im Eberndorfer Nekrolog (s. B. Schroll, Arch. f. Gesch. u. Topogr. Kärnt. 1 [1849] 97 ff., vgl. Mois a. a. O. S. 323) aufeinander folgend *Otto, quartus praepos.* (gest. 19. Okt.) und *Otto, quintus praepos.* (gest. 6. März) genannt werden und der Todestag des letzten mit dem Ottos v. Raitenbuch übereinstimmt (s. unten Anm. 651; auf Grund dieser Beobachtung die Identität der beiden Otto festgestellt zu haben, ist das Verdienst Fehners a. a. O. S. 315 f.), muß der am 19. Okt. verstorbene Otto zwischen Roman u. Otto v. Raitenbuch eingereiht werden. Mois a. a. O. S. 323 setzt ihn mit *Otto praepos. de Jun* von 1167 u. 1173 (s. oben) gleich und läßt Otto v. Raitenbuch „erst nach 1173“ auch Propst von Eberndorf werden. Diese Folgerung ist abzulehnen, denn der Doppeltitel *O. prepositus R. et Iun* begegnet nur in vier Briefen Udalrichs: Nr. 73—76 (s. DA. 12, 75 u. 429 u. unten S. 463 f.), während Otto selbst weder in Briefen, noch in Urkunden (s. oben) den Doppeltitel geführt hat. So muß die Möglichkeit bestehen bleiben, daß er sich zuweilen nur als Propst v. Eberndorf bezeichnete.

⁶⁴⁷) Im Jauntal, Kärnten. Vgl. IP. 1, 15.

⁶⁴⁸) So Fehner a. a. O. S. 316. In der Urk. Peregrins I. von 1154 Okt. 20 (s. oben Anm. 646) ist eine *capella s. Georgii in monte* als Eberndorfer Besitz genannt. Das ist nicht St. Georgenberg (bei Schwaz), sondern die Kapelle St. Georgen am Georgiberg (nw. von Eberndorf).

gehörten Pfarrkirchen und eine größere Anzahl von Kapellen ⁶⁴⁹) nicht nur in der näheren Umgebung des Stiftes, sondern auch in Friaul, wie z. B. die Pfarrei zu Tricesimo (zwischen Udine und Gemona) ⁶⁵⁰). So hat Otto, der den beiden Propsteien bis zu seinem Tode (1179 März 6) ⁶⁵¹) vorstand ⁶⁵²), einen räumlich sehr verstreuten Klosterbesitz unter den ungünstigsten Wegeverhältnissen ⁶⁵³) zu verwalten gehabt. Es verwundern daher nicht die Klagen, die gelegentlich wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten von den Raitenbacher Chorherren erhoben wurden ⁶⁵⁴). Von Interesse ist nun die Feststellung, daß Otto eher bereit war, auf Raitenbuch zu verzichten als auf Eberndorf ⁶⁵⁵). Der Grund darf nicht allein darin gesucht werden, daß er als treuer und uneigennütziger Alexandriner ⁶⁵⁶) von Kärnten aus bessere Möglichkeiten sah, die Verbindung zwischen den deutschen und italienischen Anhängern Alexanders aufrechtzuerhalten, zumal dieses Argument auch nur für die Zeit

⁶⁴⁹) S. die Urk. von 1154 (oben Anm. 646 u. 648); vgl. J a k s c h, Gesch. 1, 328.

⁶⁵⁰) S. P a s c h i n i, Mem. stor. Forogiul. 10 (1914) 141 Anm. 1.

⁶⁵¹) Vgl. DA. 12, 446 Anm. 317. Auch M o i s a. a. O. S. 353 bemerkt, daß dieses Datum auf alter Rottenbacher Überlieferung beruhe (so in den Series Praepositorum der Pröpstetafel des 16. Jh., s. H u n d - G e w o l d, Metrop. Salisburg. 3 [1719] u. Mon. Boica 8; vgl. M o i s a. a. O. S. 353 Anm. 227). Dennoch folgt er dem handschriftl. Nekrologium Greinwalds (von 1802) und gibt (a. a. O. S. 364) als Todesdatum den 6. 3. 1180 (1183) an. 1183 begründet Mo is mit einem Hinweis auf J. W i m m e r, der „wohl sicher nicht ohne vernünftigen Grund“ in einer von Mo is nicht ermittelten Schrift, die Greinwald vorgelegen haben soll, den 6. 3. 1183 angibt (im Calendarium etc. [1667], Ms. der Kapitelsbibl. Rottenbuch, S. 10 nennt W i m m e r 1182 und im Catalogus Praelatorum etc. [1668], Ms. ebd., S. 5 steht 1179). Diese Beweisführung nötigt zur Einstellung der Diskussion über 1183 (wie auch über 1182). Eine gewichtigere Begründung bietet Mo is für 1180: in einer Urk. des Stiftes St. Georg in Augsburg von 1180 Juli 21 zeugt Otto *prepositus de Raitenbuchc.* (s. G r e i n w a l d, Biograph. Notizen über die Pröpste von Rottenbuch: Otto I. Praepositus, Ms. [ca. 1791—98] Kapitelsbibl. Rottenb., u. d. r. s., Series Praepositorum Raitenbuchae etc. [1799], Ms. Ordinariatsarch. München, B. 1477; vgl. P. B r a u n, Gesch. d. Bisch. v. Augsburg. 2 [1814] 147). Da diese Urkunde m. W. noch nicht kritisch untersucht worden ist, muß bis zur Klärung ihres Zeugniswertes an dem bisher am besten gesicherten Todesjahr 1179 festgehalten werden.

⁶⁵²) Als nächster ist Propst Heinrich v. Eberndorf erst 1191 bezeugt, s. J a k s c h, Mon. 3, S. XIV; für Raitenbuch s. L i n d n e r a. a. O. S. 157 und M o i s a. a. O. S. 364.

⁶⁵³) Briefe Nr. 286 u. 307 (DA. 12, 444), Nr. 262 (a. a. O. S. 414).

⁶⁵⁴) S. Nr. 111 von 1150/51 (DA. 12, 440 Anm. 282), 112 (a. a. O. S. 98), 12 (a. a. O. S. 434).

⁶⁵⁵) S. bes. Nr. 112 (1176 erstes Drittel Dez.) u. Nr. 12 (1178 Jan.).

⁶⁵⁶) Vgl. Studien III, DA. 12, 438 ff.

vor dem Venetianer Friedensschluß (Nr. 112) Geltung beanspruchen kann, nicht aber für die sehr viel ernstere Verstimmung mit seinen Raitenbucher Chorherren seit dem August 1177 (Nr. 12). Eberndorf besaß für ihn vor allem aus familiären Gründen einen größeren Wert als Raitenbuch, wie sich aus der Ermittlung des bisher übersehenen Bruders G. ergibt.

Ruperts und Ottos Bruder G. wird mit dieser Sigle in Nr. 319 und ohne diese in den Nr. 117, 263, 320, 74 und 307 erwähnt ⁶⁵⁷). Aus diesen Briefen erfahren wir, daß G. gegen Ende 1176 schwer erkrankt war (Nr. 319) und kurz darauf, vor Mitte Juni 1177 gestorben sein muß. Er hinterließ außer seiner weder mit Namen noch Sigle genannten Gattin einen Knaben und eine Tochter O., die später, 1177—1179, im Mittelpunkt eines Streites um das Erbe ihres Vaters G. stehen sollten. Darüber wird im folgenden Kapitel ausführlich gesprochen werden. Wo lagen die Besitzungen des G.? In Nr. 320 wird ein *castrum* in *Saunia* als Burg dieses verstorbenen Bruders genannt. Da die Namen *Saunia* und *Saunium* für den Fluß Sann, das Sanntal und die Markgrafschaft Sanntal verwendet wurden ⁶⁵⁸), muß das *castrum* in dieser — auch windische und ungarische Mark genannten — Markgrafschaft gelegen haben. Die Ermittlung des *castrum* nur an Hand der Sigle seines Besitzers G. ist leider ein aussichtsloses Unterfangen, da die im Sanntal ansässigen Edelfreien, unter denen wir den G. zu suchen haben, nicht mehr ihre bayerischen oder kärntnerischen Familiennamen führten, sondern sich nach ihrem neuen Hauptsitz im Südosten nannten ⁶⁶⁰). Die Ermittlung des G. wird zusätzlich durch die Tatsache erschwert, daß die Neuburg-Falkensteiner weder Allodial- noch Lehengüter im Sanntale besaßen ⁶⁶¹). So muß versucht werden, über die Familienzugehörigkeit seiner Gattin weiterzukommen. Ihre Herkunft kann aus Mitteilungen einiger Briefe Ottos an Rupert aus der Zeit von 1177—1179 erschlossen werden. Der

⁶⁵⁷) Regesten für Nr. 319 (DA. 12, 99 u. oben Anm. 637), 117 (DA. 12, 407 u. unten S. 463), 263 (DA. 12, 414), 320 (s. unten S. 464 f.), 74 (s. unten S. 464), 307 (DA. 12, 444 u. unten S. 466). — *Moiss* a. a. O. S. 300 betrachtet auch den *frater G.* in Nr. 68 (s. DA. 12, 433) als leiblichen Bruder (vgl. dagegen a. a. O. Anm. 238), während er den im Sommer 1177 verstorbenen Bruder ohne Sigle nennt. Offenbar ist ihm Nr. 319 entgangen.

⁶⁵⁸) Vgl. *Jaksch*, Mon. 3, 242 u. 4. 2, 1013 f., v. *Zahn*, Ortsnamenbuch d. Steierm. (1893) S. 411.

⁶⁵⁹) Über ihre Geschichte s. *Pirchegger*, Gesch. d. Steierm. 1 (1920) 250 f.

⁶⁶⁰) Vgl. *Pirchegger* a. a. O. S. 343 f.

⁶⁶¹) Vgl. *Riezler* a. a. O. S. 564.

von Otto häufig als sein Verwandter ⁶⁶²⁾ bezeichnete Patriarch Udalrich II. von Aquileja beabsichtigte 1178, das genannte *castrum* zu besetzen und wieder seiner Mutter Hemma zu übergeben ⁶⁶³⁾. Daraus ist zu entnehmen, daß das *castrum* einst zum Erbgut der Hemma gehört hat. Hemma war die Tochter des Grafen Werigand, dessen Bruder Starchand II. als Markgraf an der Sann bezeugt ist (zuletzt 1103) ⁶⁶⁴⁾. Er besaß hier und in Krain (um Weichselburg) ⁶⁶⁵⁾ Gurker Lehen und wohl auch Allodialgüter, die nach seinem Tode (1106?) den vier Kindern Werigands — Dietrich, Heinrich I. Pris von Pux, Meginhalm und Hemma ⁶⁶⁶⁾ — zufielen. Während nun die drei Brüder ihre Erbteile bei Weichselburg zur Ausstattung des von ihnen gegründeten Stiftes Sittich ⁶⁶⁷⁾ (östl. Weichselburg) verwandten, hat Hemma, die nicht unter den Gründern erwähnt wird, ihr Erbteil festgehalten ⁶⁶⁸⁾. In der gleichen Weise wird sie auch ihre Besitzungen an der Sann, unter denen sich unser *castrum* befunden haben muß, bewahrt und in die Ehe eingebracht haben. Als sie später, 1163, zusammen mit ihrem Gatten Wolf-rad und ihrem Sohn Udalrich den größten Teil ihres Eigenbesitzes an die Kirche von Aquileja schenkte ⁶⁶⁹⁾, befanden sich darunter weder Güter in Krain noch solche im Sanntal. Erst Williburg, Udalrichs Schwester, deren Ehe mit Heinrich IV. von Lechsgemünd kinderlos geblieben war,

⁶⁶²⁾ S. später in der Ausgabe.

⁶⁶³⁾ Nr. 320 (Otto an Rupert; Reg. s. unten S. 464): *timeo, ne forte patriarcha ... castrum invadat (et) matri sue vi ereptum proponat, quoniam huiusmodi questio obeunte fratre meo multum ab ipso et suis frequentabatur.*

⁶⁶⁴⁾ Vgl. Pirchegger, Landesfürst u. Adel in Steierr. während d. MA. 1 (1951) 37. Über die Herkunft der Hemma s. auch unten Anm. 686.

⁶⁶⁵⁾ Vgl. Zahn, UB. d. Steierr. 1, 337 Nr. 350 u. Pirchegger, Zs. d. Hist. Ver. d. Steierr. 32 (1938) 1 über das *predium Cesta* bei Weichselburg.

⁶⁶⁶⁾ Pirchegger, Landesfürst 1, 106 Anm. 22 erwähnt zwar nur Hemma als Erbin Starchands II. u. Werigands, jedoch ist die Einschränkung nur im Hinblick auf die oben, Anm. 665, zitierte Urk. geschehen.

⁶⁶⁷⁾ S. Pirchegger a. a. O. S. 90 u. Schmidinger, Patriarch u. Landesherr (1954) 85 f. mit Quellen u. weiterer Lit.

⁶⁶⁸⁾ Wenn Hemma 1141 für ihr in Verlust geratenes *predium Cesta* (s. oben Anm. 665) das Gut Graslab (bei Neumarkt, Steierr.) als Ersatz erhielt, dann darf eine freiwillige Veräußerung krainischer Besitzungen in Frage gestellt werden; und da sie statt eines Gutes in Krain oder im Sanntal ihr weit entfernt gelegenes Allod Bodendorf (oberhalb Murau) an Sittich schenkte (vgl. Pirchegger a. a. O. S. 91), kann auch hier von einem bewußten Festhalten an ihren Gütern an Save und Sann gesprochen werden.

⁶⁶⁹⁾ S. Jaksch, Mon. 3, 398 Nr. 1061. Nach dem Tode der Eltern kamen noch hinzu Graslab (s. oben Anm. 668), Rottenstein (bei Klagenfurt) u. Schwabegg (bei Bleiburg); vgl. Schmidinger a. a. O. S. 74 f.

schenkte Aquileja neben Lengberg und Windisch-Matrei auch Besitz in Unterkrain ⁶⁷⁰). Von Gütern im Sanntal ist auch hier nicht die Rede.

Durch diese Feststellungen darf als erwiesen gelten, daß der von Hemma ererbte Besitz im Sanntal einen selbständigen Erbgang eingeschlagen haben muß. Auf welchem Wege kann dieser Besitz Ruperts Bruder G. zugeführt worden sein? Man könnte an eine erste Ehe der Williburg mit G. denken. Sie war jedoch schon kurz nach 1169 ⁶⁷¹) mit Heinrich von Lechsgemünd verheiratet, während G. erst 1177 starb. An eine Tochter Dietrichs, der vor 1144 söhnelos und wahrscheinlich überhaupt kinderlos starb ⁶⁷²), oder Heinrichs I. Pris bzw. Meginhalmes ⁶⁷³) wird man kaum denken dürfen, da Udalrich das *castrum* ausdrücklich als einen Besitz seiner Mutter sichern wollte ⁶⁷⁴). So müssen wir folgerichtig eine zweite Schwester Udalrichs als Gemahlin des G. annehmen, die zwar durch keine weiteren Quellen belegt werden kann, aber auch der durch Brief Nr. 320 einwandfrei erwiesene Besitz Hemmas im Sanntal ist sonst nicht mehr bezeugt. Wir stehen hier sicher an der Wiege eines der edelfreien Geschlechter des Sanntales. Da die Zahl dieser Geschlechter klein ist ⁶⁷⁵), wird man kaum vergeblich suchen. Neben der Sigle G. steht uns ein kleiner Hinweis auf die ungefähre Lage des *castrum* zur Verfügung. Otto berichtet Rupert in Nr. 320 ⁶⁷⁶), daß ihre von H. geraubte Nichte (die Tochter des verstorbenen G.) noch am Tage der Entführung von der mit H. verwandten Witwe des F. von Pettau, die gerade dazukam (*supervenit*), in Obhut genommen worden sei. Wir dürfen daraus folgern, daß der Raub nicht weit von Pettau (a. d. Drau) stattgefunden hat und daß die Familie des G. in dieser Gegend gesucht werden darf. Westlich von Pettau war im Sanntal das Geschlecht der Edlen von Sannegg ⁶⁷⁷) (bei Frasslau a. d. Sann) begütert, deren Genealogie für das 12. Jahrhundert unklar ist und als einzige Familie des Sanntales einen Namen mit G. aufweist: *Gebehardus*. Zum ersten Mal wird ein Gebhard von *Sovne* um 1130 erwähnt ⁶⁷⁸), 1144 als

⁶⁷⁰) S. Schmidinger a. a. O. S. 75 u. Anm. 7.

⁶⁷¹) Vgl. Jaksch, Gesch. 1, 302.

⁶⁷²) Vgl. Pirchegger, Landesfürst S. 90 u. ders., Gesch. 1, 348.

⁶⁷³) Über ihre Güter s. Pirchegger, Landesfürst S. 90—92.

⁶⁷⁴) S. oben Anm. 663.

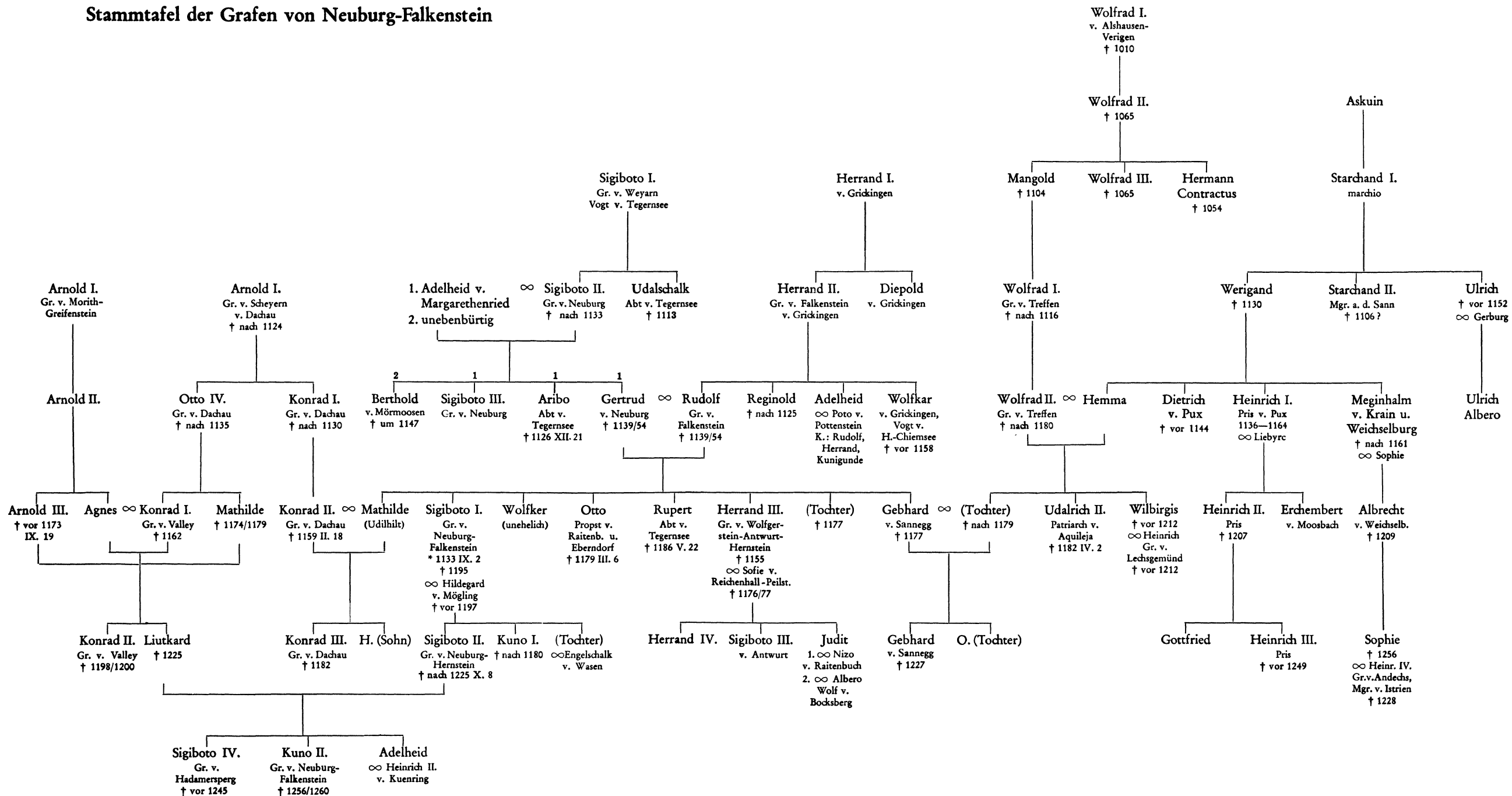
⁶⁷⁵) S. die Aufzählung bei Pirchegger a. a. O. S. 152 ff.

⁶⁷⁶) S. das ausführliche Regest unten S. 464 f.

⁶⁷⁷) Über diese s. auch Pirchegger, Landesfürst S. 165—168 u. Stammtaf. VII.

⁶⁷⁸) Jaksch, Mon. 3, 231 Nr. 572 (zu 1123—1130); vgl. die abweichenden Datierungen der hier genannten älteren Drucke; vgl. Pirchegger a. a. O. S. 165 (zu etwa 1130).

Stammtafel der Grafen von Neuburg-Falkenstein



Gebhard von *Dendeburch* (Lengeburch = Lemberg, sw. von Pölt-schach)⁶⁷⁹) und schließlich 1173 als Gebhard von *Sönhec* (Sannegg) in einer zu Rietz (nw. von Frasslau) ausgestellten Urkunde Udalrichs II. von Aquileja⁶⁸⁰), *Pirchegger* bezieht die drei Nennungen auf eine Person. Die frühe Erwähnung um 1130 bereitet jedoch im Hinblick auf die Gleichsetzung mit Ruperts Bruder Schwierigkeiten. Selbst wenn man die betreffende Urkunde mit 1140⁶⁸¹) datiert, kann der hier genannte *Gebh. de Sovne* nicht mit Ruperts Bruder identisch sein, da dieser einen Sohn hinterließ, der 1177 noch ein Kind (*puer*)⁶⁸²) war. Da G. aber spätestens 1140 geheiratet haben mußte, ist das im Hinblick auf seine Gattin zwar nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich. Aus dem gleichen Grunde wird man auch *Gebhardus de Dendeburch* (1144) nicht mit Ruperts Bruder identifizieren dürfen. Wir halten daher diese beiden zwischen 1130 und 1144 erwähnten Gebharde für eine Person, von der man den Gebhard von *Sönhec* von 1173 abtrennen und mit Ruperts Bruder gleichsetzen sollte. Die zufällige Übereinstimmung der Namen dürfte kein Hindernis darstellen, eher die Tatsache, daß Lemberg später im Besitze der Sannegger nachweisbar ist⁶⁸³), ohne daß ein klarer Erbgang ermittelt werden könnte, denn Gebhard von *Dendeburch* (Lemberg) wird man kaum zusätzlich als Bruder Udalrichs deklarieren dürfen. Vielleicht kann dieses als Ansatzpunkt dienen, die Herkunft der Gemahlin des Grafen Werigand zu erforschen, also der Mutter Hemmas, über deren Familie bisher nichts bekannt ist⁶⁸⁴).

Auf Grund dieser eben gewonnenen Ergebnisse bietet sich folgendes Bild: der für das 12. Jahrhundert bezeugte Gebhard von Sannegg im Sanntal wird der in Brief Nr. 319 mit der Sigle G. bezeichnete Bruder Ruperts und Ottos gewesen sein. Er hatte eine Schwester Udalrichs II. von Aquileja, also eine Gräfin von Treffen geheiratet und hinterließ bei seinem Tode (1177) eine Tochter O. und einen Knaben, der — wie wir gleich hinzufügen können — ebenfalls Gebhard⁶⁸⁵) hieß. Mit diesem

⁶⁷⁹) Joppi, *Archeografo Triestino* XI, 381; vgl. *Pirchegger* a. a. O. S. 166.

⁶⁸⁰) Zahn, *UB. d. Steierm.* 1, 521 Nr. 551; vgl. *Pirchegger* a. a. O. S. 166.

⁶⁸¹) Nach Font. rer. Austr. II. 39, 15 ff.: 1130—1140.

⁶⁸²) Vgl. die Briefe Nr. 320, 286, 307 (s. unten S. 464 f.).

⁶⁸³) Vgl. *Pirchegger* a. a. O. S. 166.

⁶⁸⁴) Da *Pirchegger* (a. a. O.) noch einen *Leupold de Saunia* (1146) kennt — vermutlich einen Bruder des Gebhard (1130, 1144) —, der möglicherweise der Stammvater der Hohenegger gewesen sein kann, könnte man den frühen Gebhard ganz gut hier einordnen.

⁶⁸⁵) S. *Pirchegger* a. a. O. S. 166 u. *Stammtaf.* VII.

Ergebnis wäre nicht nur der Nachweis über die Herkunft der Edlen von Sannegg erbracht, sondern zugleich das bisher unklare⁶⁸⁶⁾ Verwandtschaftsverhältnis zwischen Udalrich und Rupert bzw. Otto von Raitenbuch aufgeklärt worden.

Außer Otto und Gebhard besaß Rupert noch zwei Schwestern, von denen die eine in Nr. 263 (1177 Mitte Juli — Ende August)⁶⁸⁷⁾ als verstorben bezeichnet wird. Näheres wissen wir über sie nicht. Da Otto in Nr. 117 (1177 zweite Hälfte Juni)⁶⁸⁸⁾ nur den verstorbenen Bruder, in Nr. 263 aber Bruder und Schwester als verstorben erwähnt, wird diese im Juni oder Juli 1177 gestorben sein. Die zweite Schwester Ruperts wird in Nr. 262 (1177 Ende August — Anfang September) und in Nr. 286 (1179 Januar)⁶⁸⁹⁾ genannt. Sie lebte noch 1179. Auf Grund neuerer Forschungen⁶⁹⁰⁾ ist in der bei D u n g e r n⁶⁹¹⁾ als *Udilhilt* bezeichneten zweiten Gemahlin Konrads II. von Dachau, Herzogs von Meranien, eine Tochter Rudolfs von Falkenstein mit dem Namen Ma-

⁶⁸⁶⁾ Vgl. z. B. F e c h n e r a. a. O. S. 299, 331, 333, der in Hemma eine „Schwester des Vaters der Brüder Otto und Rupert“ vermutet. M o i s a. a. O. S. 301 weist auf die F e c h n e r s c h e Vermutung hin, außerdem auf die Hypothese S i g l s a. a. O. S. 12 (vgl. oben Anm. 634), der die Verwandtschaft mütterlicherseits vom Hause Grueb-Valley herleitet (Einzelheiten bietet Mois nicht), und auf die genealog. Tafel bei P e t z (a. a. O., vgl. oben Anm. 634), in der Hemma als Schwester Ottos erscheint, so daß Udalrich der Neffe Ottos und Ruperts gewesen wäre. Mois entscheidet sich a. a. O. S. 301 für keine der drei Hypothesen. Erst in der folgenden Darstellung begegnet Otto dann entsprechend der F e c h n e r s c h e n Vermutung als Vetter Udalrichs (s. z. B. a. a. O. S. 322 u. ö.).

⁶⁸⁷⁾ Regest u. Datierung s. DA. 12, 414. M o i s a. a. O. S. 301 macht sie zur Mutter der Kinder, die „die überlebenden Brüder Otto und Rupert in ihre Obhut nahmen“ (also Mutter des *puer* und der geraubten Nichte O., s. oben S. 454 u. unten S. 468 ff.). Zum Überfluß erwähnt M o i s a. a. O. Anm. 24 noch die Meinung G r e i n w a l d s (Ms. Otto S. 9; s. oben S. 453 Anm. 651), „sie sei Gemahlin des Grafen Luitold von Waldstein gewesen“. Unsere Briefe sagen gerade über die Eltern der beiden Kinder eindeutig aus: nur ihr Vater, der Ottos und Ruperts Bruder war und G. hieß, war 1177 gestorben (s. Nr. 117 [DA. 12, 407 u. unten S. 463], 623 [DA. 12, 414] u. 319 [ebd. S. 99 u. oben S. 451 Anm. 637]), während die Mutter wenigstens noch im Februar 1179 (s. Nr. 307 unten S. 466) am Leben war. Luitold steht unter diesen Umständen außer Diskussion, denn weder paßt für ihn die Sigle G., noch starb er 1177; mit Sicherheit befand er sich noch im Juli 1178 unter den Lebenden (s. Nr. 320 unten S. 464 f.).

⁶⁸⁸⁾ Regest u. Datierung s. DA. 12, 407.

⁶⁸⁹⁾ Regest u. Datierung beider Briefe s. a. a. O. S. 414 u. 444. Nr. 286 s. auch unten S. 465 f.

⁶⁹⁰⁾ Vgl. I s e n b u r g, Stammtafeln d. Gesch. d. europäischen Staaten 1² (1953) Taf. 26 c u. Lit. vor Taf. 1.

⁶⁹¹⁾ A. a. O. Taf. II u. S. 33 Nr. 18.

thilde zu sehen. Ihrer Gleichsetzung mit der Schwester Ruperts in Nr. 262 und 286, Mutter eines in Nr. 262 genannten studierenden Sohnes, steht nichts im Wege. Dieser Sohn wird seinerseits identisch sein mit dem in Paris weilenden Studenten H., der sich einmal (Nr. 83) um Unterstützung an seinen Verwandten Udalrich von Aquileja wandte und zugleich seinen Lehrer, Magister Bernard, veranlaßte, seine, des H. Leistungen dem Patriarchen gegenüber zu loben (Nr. 84)⁶⁹²).

Durch seine Schwester Mathilde verfügte Rupert demnach über verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Dachau. Man darf diese Mathilde jedoch nicht mit der Absenderin des Briefes Nr. 158⁶⁹³) gleichsetzen, denn wir lesen in der Adresse dieses Briefes... *M. cognata ... quondam Morit cometissa* ... Pez las irrümlich ... *moritura*⁶⁹⁴) für *Morit*. Da die Gemahlin des Grafen Arnold III.⁶⁹⁵) von Morit (Mareit)-Greifenstein (bei Terlan, Tirol)⁶⁹⁶) Mathilde hieß, dürfen wir diese mit der Gräfin M. von Morit in Nr. 158 gleichsetzen⁶⁹⁷). Sie war die Tochter des Grafen Otto IV. von Dachau-Valley⁶⁹⁸) und Schwester Konrads I. von Valley. Da sie sich als Verwandte Ruperts bezeichnet, kann zwar die Verbindung der Neuburg-Falkensteiner mit den Dachauern durch Ruperts Schwester Mathilde als hergestellt betrachtet werden, aber es gibt noch eine andere Verbindung, die direkt zu Konrad I. von Valley hinführt. Dessen Tochter Liutkard⁶⁹⁹) heiratete Sigiboto II.⁷⁰⁰) von Neuburg-Falkenstein, den Sohn von Ruperts Bruder Sigiboto I. Mathilde war nicht nur die Tante Liutkards, sondern auch die Schwägerin von deren Mutter Agnes, die die Schwester Arnolds III., des Gemahls der Mathilde, war⁷⁰¹). Die verwandtschaftliche Verbindung zwischen Rupert und Mathilde von Morit über Liutkard ist zeitlich durch-

⁶⁹²) Pez 6. 1, 427 Nr. 151 u. 434 Nr. 161. Beide Briefe sind zu datieren mit: Paris, 1169—1182 April 2; s. später die Vorbem. in der Ausgabe.

⁶⁹³) Regest s. Studien III, DA. 12, 432 Anm. 235.

⁶⁹⁴) A. a. O. 6. 2, 14 Nr. 14. In der Hs. (f. 96'): *mort*. Auf die richtige Lesung *Morit* machte schon Günthner, Gesch. d. liter. Anstalten Baierns 1 (1810) 231 Anm. 8 aufmerksam. Vgl. auch Mois a. a. O. S. 347 Anm. 205.

⁶⁹⁵) S. Huter, Tiroler UB. 1 (1937) Vorbem. zu Nr. 284; vgl. auch Weißthanner, Trad. Schäfl. (1953) Vorbem. zu Nr. 153.

⁶⁹⁶) Über die Identität von Morit mit Burg Greifenstein vgl. Huter, Schlern 16 (1935) 394 ff.

⁶⁹⁷) Noch in den Studien III (s. oben Anm. 693) zögerte ich mit der Gleichsetzung und datierte mit der Sedenzzeit Ruperts.

⁶⁹⁸) S. Huschberg, Alt. Gesch. d. Hauses Scheyern-Wittelsb. S. 404. Vgl. Dugern a. a. O. S. 34 Nr. 25 u. Taf. II.

⁶⁹⁹) S. Dugern a. a. O. S. 34 Nr. 22, S. 35 Nr. 37 u. Taf. II.

⁷⁰⁰) S. Dugern a. a. O. S. 79 Nr. 13 u. Taf. VIII.

⁷⁰¹) Vgl. Isenburg a. a. O. Taf. 26 c und die beigegefügte Stammtafel.

aus möglich ⁷⁰²⁾, denn Nr. 158 läßt sich mit 1173 September 19 — 1179 November 21 datieren ⁷⁰³⁾.

In einigen weiteren Briefen werden noch andere Verwandte Ruperts und Ottos genannt, die aber zur Aufdeckung irgendwelcher Verwandtschaftsbeziehungen zu anderen Familien bedeutungslos sind. Deshalb können sie hier unerörtert bleiben, und wir verweisen auf die Vorbemerkung in der Briefausgabe zu den Nr. 270 (eine *cognata abbatissa*, die sich einer Identifizierung entzieht) ⁷⁰⁴⁾, Nr. 151 (ein Verwandter Kuno ⁷⁰⁵⁾, wahrscheinlich ein Sohn Sigibotos I.), Nr. 116 (ein *cognatus G.*, der nicht mit Gebhard von Sannegg identisch ist) ⁷⁰⁶⁾ und zu Nr. 320 (die Verwandten *Rud.*, *Ot.* und *A.*) ⁷⁰⁷⁾.

9) Die Auseinandersetzungen um das Erbe Gebhards von Sannegg (1177—1179)

Noch während der Vorbereitungen zu den Friedensverhandlungen in Venedig kündigten sich zwei Ereignisse an, die unmittelbar nach dem Friedensschluß Udalrich II. und Otto von Raitenbuch vor schwierige Aufgaben stellten. Es handelt sich um die Eroberung der Burg Treffen durch Herzog Hermann von Kärnten und um die Sicherung des Sanntaler Besitzes Gebhards von Sannegg für dessen Sohn, an der auch Rupert beteiligt war. Beide Vorgänge stehen miteinander in einer gewissen Beziehung und müssen deshalb im Zusammenhang behandelt werden.

Aus den Briefen Nr. 100 (1176 Ende Dezember — 1177 Anfang Januar) ⁷⁰⁸⁾ und Nr. 73 (1177 Mitte — 24./25. Oktober) ⁷⁰⁹⁾ ging hervor, daß Udalrich um die Erlangung eines Allods für die Kirche von Aquileja bemüht war (Nr. 100) und im August/September 1177 ereignete sich jene Besetzung der väterlichen Burg Treffen (bei Villach, Kärnten), über die uns Nr. 73 berichtet. Zweifellos ist das im ersten Brief genannte Allod auf die Burg Treffen zu beziehen, d. h. Udalrich muß schon zur Jahreswende 1176/77 um die Sicherung Treffens für Aquileja

⁷⁰²⁾ Mathilde heiratete Arnold spätestens 1166, vgl. Tiroler UB. 1, Nr. 311.

⁷⁰³⁾ Arnold III. starb spätestens 1173 September 19 (vgl. Huter, Schlern 16, 400) und Mathilde zwischen 1174 Januar 30 (GP. 1, 408 Nr. 1 u. Tiroler UB. 1, Nr. 336) und 1179 November 21 (Tiroler UB. 1, 381). S. später die Vorbem. in der Ausgabe.

⁷⁰⁴⁾ Pez 6. 2, 25 Nr. 47, 9.

⁷⁰⁵⁾ Pez 6. 2, 8 Nr. 2, 13. — S. die beigegefügte Stammtafel.

⁷⁰⁶⁾ S. Studien III, DA. 12, 406.

⁷⁰⁷⁾ S. unten S. 465.

⁷⁰⁸⁾ S. Studien II, DA. 12, 95 ff.

⁷⁰⁹⁾ S. Studien III, a. a. O. S. 429.

besorgt gewesen sein. 1163 hatte er gemeinsam mit seinen Eltern, Graf Wolfrad II. und Hemma, die Herrschaften Treffen und Tiffen sowie die Güter am Ossiacher See und um Villach der Kirche von Aquileja als Schenkung übertragen⁷¹⁰). Zwischen 1163 und Ende 1176 muß Herzog Hermann von Kärnten (1161—1181) aber die Absicht geäußert haben, diesen Erbgang zu verhindern, so daß Udalrich um die Unterstützung des Kaisers bat (s. Nr. 100). Dennoch schritt Hermann sofort nach seiner Rückkehr aus Venedig zur gewaltsamen Inbesitznahme der Burg Treffen (Nr. 73). Die Rechtsgründe Hermanns und der unmittelbare Anlaß zu diesem Gewaltakt können aus einem dritten Brief erschlossen werden:

Nr. 78: Patriarch U(dalrich II.) von A(quileja) an Herzog H(ermann) von Ka(ernten): er halte sich an das einst gegebene Versprechen, und es werde sich wegen des vom Empfänger beanspruchten Lehens mit der *civitas* eine Regelung erzielen lassen. Was Hermann jedoch wünsche, könne er nicht erfüllen⁷¹¹). Sofort nach Rückkehr von der *curia* werde er die durch den Tod des Markgrafen (Ulrich) von At(timis) frei gewordenen Lehen vergeben⁷¹²).

(Venedig, 1177 etwa Mitte August—Mitte September)

Die Datierung ist abhängig von der letzten urkundlichen Erwähnung Ulrichs von Attimis (1171 Oktober 28)⁷¹³) und von den Vorgängen in Treffen (1177 August/September), da Udalrich nach diesem Gewaltakt nicht mehr *ad curiam* weilte. Unter *curia* dürfen wir Udalrichs Aufenthalt beim Kaiser von 1177 Juli 20 — September 18⁷¹⁴) verstehen, gemäß den ähnlichen Formulierungen in Nr. 73 und 76⁷¹⁵). Zu dieser Zeit weilte auch Hermann in Venedig⁷¹⁶), er wird jedoch schon im August und nicht erst während des allgemeinen Aufbruchs Anfang September⁷¹⁷) Venedig verlassen haben, da sonst die Zeit für den Kriegszug nach Treffen bis zum Terminus post quem für Nr. 76 (Ende Sep-

⁷¹⁰) J a k s c h, Mon. 3, 398 Nr. 1061; vgl. S c h m i d i n g e r, Patriarch u. Landesh. S. 74 f.

⁷¹¹) ...*quod tunc tps* (mit Kürzungsstrich über *t* und durchstrichener Unterlänge des *p*) *adimpleri non potuit*, was wohl nicht als *temperas* (Sinn und Tempus passen nicht), sondern als *temptaveras* (= *tentaveras* bei P e z und J a k s c h) gelesen werden muß; *temptare* kann aber sowohl mit „angreifen, zu erobern suchen“ als auch mit „zu erreichen suchen“ übersetzt werden.

⁷¹²) T f. 81 (p. 163 a). — P e z 6. 1, 425 Nr. 146, 7. J a k s c h, Mon. 3, 463 Nr. 1225 (Venedig, 1177 Juli—August). — F e c h n e r S. 345 (1177 September).

⁷¹³) W i e s f l e c k e r, Die Regesten d. Grafen v. Görz 1 (1949) 70 Nr. 258. — Über Ulrich s. DA. 12, 399 u. Anm. 58.

⁷¹⁴) S. Studien III, DA. 12, 430.

⁷¹⁵) S. die Regesten a. a. O. S. 429.

⁷¹⁶) Vgl. Hist. ducum Venetic., MG. SS. 14, 87.

⁷¹⁷) Vgl. G i e s e b r e c h t, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 5, 857.

tember — Mitte Oktober)⁷¹⁸⁾ zu knapp gewesen wäre. Erst nach der Abreise Hermanns kann Nr. 78 geschrieben worden sein, spätestens aber Mitte September, weil Udalrich sofort nach seiner Rückkehr der Hilferuf seiner Eltern erreichte, also: Venedig, 1177 etwa Mitte August — Mitte September.

Der Inhalt von Nr. 78 ergänzt die bekannten Vorgänge. Hermann wünschte ein Lehen zu erhalten, auf dem eine *civitas* errichtet war. Leider erfahren wir nicht, ob sich dieses Lehen auf irgendein in der Urkunde von 1163⁷¹⁹⁾ genanntes Gut bezog oder auf ein Kirchenlehen. Zwar sind die hier genannten Besitzungen als Allodialgüter bezeichnet; das schließt aber nicht aus, daß wenigstens ein Teil von ihnen ursprünglich herzogliche Lehen gewesen sein können, die Hermann jetzt einforderte. Da Udalrich den Kaiser um Unterstützung bei der Erlangung eines Allods für seine Kirche gebeten hatte, die dieser ihm auch zugesagt hat (Nr. 100), darf man an ein strittiges Allod dieser Art denken. Kaum handelte es sich aber wohl um Treffen, denn die Grafengeschlechter pflegten sich nach einem ihrer Allodien zu benennen und Treffen scheint als ältester Besitz der Familie ein unbestrittenes Eigengut gewesen zu sein. Sicher hat Udalrich mit Hermann in Venedig persönlich verhandelt und einen Vorschlag unterbreitet, dem Hermann einen für Udalrich unannehmbaren Gegenvorschlag entgegenstellte. Als der Herzog Venedig schon verlassen hatte, teilte ihm Udalrich noch einmal seinen Standpunkt mit und machte ihm Hoffnung auf ein durch den Tod Ulrichs von Attimis angefallenes Lehen (Nr. 78). Hermann schritt jedoch zur Eroberung von Treffen, nicht etwa — wie wir jetzt sagen dürfen —, um sich das strittige Gut selbst zu nehmen, sondern wohl eher, um mit dem Faustpfand Treffen eine unverzügliche Regelung zu erzwingen⁷²⁰⁾. Noch vor 1180 muß eine Einigung erzielt worden sein, denn in diesem Jahr bestätigte Friedrich I. die Schenkung von 1163 (St. 4297). Kurz darauf starb Hermann (1181) und wenig später auch Udalrich (1182 April 2). Er hatte das ihm zustehende Erbteil tatsächlich für Aquileja sichern können.

Diese Vorgänge stehen im Zusammenhang mit den Bemühungen des Patriarchen, die Landesherrschaft des Patriarchates systematisch auszubauen, ein auch von den Nachfolgern Udalrichs angestrebtes Ziel⁷²¹⁾. Udalrich hatte offenbar beabsichtigt, den gesamten Eigenbesitz seiner

⁷¹⁸⁾ S. Studien III, a. a. O. S. 430 f.

⁷¹⁹⁾ S. oben S. 461.

⁷²⁰⁾ Vgl. dagegen Schmidinger a. a. O. S. 131.

⁷²¹⁾ S. Schmidinger a. a. O. S. 56 ff.

Familie — auch die seinen beiden Schwestern zugefallenen Erbteile — für Aquileja zu erwerben. So scheint die Schenkung Willibirgs⁷²²⁾ noch durch Udalrich inaugurirt worden zu sein, wie wir auf Grund der Haltung sagen können, die Udalrich einnahm, als nach dem Tode seines Schwagers Gebhard von Sannegg — Ruperts und Ottos Bruder — Unstimmigkeiten wegen der Besitzungen im Sanntal auftraten. Wie oben ermittelt werden konnte, muß Gebhard eine zweite Schwester Udalrichs geheiratet haben, die als Mitgift den Besitz ihrer Mutter Hemma im Sanntal in die Ehe brachte⁷²³⁾.

Die nach dem Tode Gebhards (1177 zwischen Mitte Januar und Mitte Juni)⁷²⁴⁾ aufgetretenen Verwicklungen sind durch sieben Briefe bezeugt (Nr. 74, 76, 113, 117, 286, 307 und 320), von denen fünf (Nr. 67, 113, 117, 286, 307) schon in einem anderen Zusammenhang datiert werden konnten⁷²⁵⁾.

Nr. 117: Propst O(tto) von R(aitenbuch) an seinen Bruder, Abt R(upert) von Tegernsee: ... Im Hause ihres verstorbenen Bruders (Gebhard von Sannegg) seien Schwierigkeiten zwischen der Witwe (Schwester Udalrichs II.) und ihrer Familie aufgetreten; diese wolle er zunächst zu klären versuchen und erst dann zu Rupert kommen⁷²⁶⁾.

(Venedig, 1177 zweite Hälfte Juni)

Nr. 76: Patriarch U(dalrich II.) von A(quileja) an seinen Verwandten, Propst O(tto) von R(aitenbuch) und Jun: ... Der unter den *militēs*⁷²⁷⁾ von Sō(na)⁷²⁸⁾ ausgebrochene Streit berühre ihn schmerzlich. Da er ihn jetzt leider nicht persönlich schlichten könne, möge Otto sich darum kümmern, damit wenigstens bis zu Udalrichs Ankunft Ruhe herrsche⁷²⁹⁾.

(Aquileja, 1177 Ende September—Mitte Oktober)

⁷²²⁾ S. oben S. 455 ff.

⁷²³⁾ S. oben S. 456 f.

⁷²⁴⁾ S. oben S. 454.

⁷²⁵⁾ S. Studien III, a. a. O. S. 407 (Nr. 117), 429 (Nr. 76), 444 (Nr. 286 u. 307), 445 (Nr. 113). — Da dort die familiären Dinge übergangen werden mußten, sind die Regesten bewußt gekürzt worden. Im Folgenden sollen daher ergänzend noch die hier wichtigen Familiendinge registriert werden.

⁷²⁶⁾ Vollständiges Regest u. Datierungsermittlung s. DA. 12, 407 u. 409 f.

⁷²⁷⁾ Im Unterschied zu *ministeriales* unfreie Krieger, die auf der Herrenburg saßen; vgl. Widmann a. a. O. S. 236.

⁷²⁸⁾ Oder *Sovnia* bzw. *Sovne*: in kärntnischen u. steiermärkischen Urkunden neben *Saunia* u. *Saunium* (s. oben S. 454) für die Sann, das Flußtal selbst und für die Markgrafschaft Sanntal (diese auch *Sovnital*) gebraucht. Die Beziehung dieser Namensformen auf die Burg Sannegg ist nicht gesichert, aber auf Grund des Inhaltes von Nr. 320 (s. unten S. 464 f.) kann wohl zumindest *Saunia* als Name der Burg in Anspruch genommen werden. Vgl. v. Zahn, Ortsnamenbuch d. Steierm. (1893) S. 411.

⁷²⁹⁾ Vollständiges Regest u. Datierungsuntersuchung s. DA. 12, 429 ff.

Nr. 74: Patriarch U(dalrich II.) von A(quileja) an seinen Verwandten, Propst O(tto) von R(aitenbuch) und Jun: teilt mit, daß H(einrich) von *Villa alta* (Villalta zwischen Udine und Gemona, Friaul)⁷³⁰ seine Werbung um die Hand ihrer Nichte, der Tochter ihres verstorbenen Bruders (Gebhard von Sannegg), erneuert habe. Damals habe er seine Werbung nur zurückgezogen, weil er hörte, daß die Nichte bereits dem Sohn des Grafen S.⁷³¹ versprochen worden sei. Udalrich bittet Otto um seine Zustimmung, indem er ihm zu bedenken gibt, daß diese Ehe für den Bruder des Mädchens von großem Vorteil sei, denn H(einrich) wäre mit einer mäßigen Mitgift zufrieden. Außerdem würden H(einrich) und seine Freunde dadurch Udalrich und Otto ergebener sein. Otto möge dem Absender schreiben, ob ihm der Vorschlag zusage, und er solle das auch brieflich W(eregand ?) von H(ochenegg ?, nördl. Cilli im Sanntal)⁷³² mitteilen. Ferner möge er ihm Nachricht geben, wann er gemeinsam mit seinem Verwandten⁷³³ und dem Vicedominus in S(annegg)⁷³⁴ mit H(einrich) zusammenzutreffen beabsichtige⁷³⁵.

(Aquila, 1178 Januar—1179 März 6)⁷³⁶

Nr. 320: Propst O(tto) von Raitenb(uch) an Abt R(upert) von Tegernsee: einige Bekannte und Familiaren⁷³⁷ seien aus Kärnten zu ihm gekommen mit der Nachricht, daß zwei Steiermärker Edelleute (Graf Wilhelm III. von Heunburg und Herrand von Wildon)⁷³⁸ die Töchter (Kunigunde und Gertrud)⁷³⁹

⁷³⁰) Allein oder gemeinsam mit seinem Bruder Rantolfus zeugte er häufig in den Urkunden Udalrichs II., s. z. B. Wiesflecker a. a. O. Nr. 255, 264, 269 usw. Er war bei Engelsdorf (nw. Friesach) begütert — vgl. Jaksch, Mon. 4. 1, 122 Nr. 1832 u. 131 Nr. 1852 — und wollte jetzt wahrscheinlich auch im Sanntal Fuß fassen; vgl. Paschini, Mem. stor. Forogiul. 10 (1914) 167 Anm. 4.

⁷³¹) Beider Namen ließen sich nicht ermitteln. Der Sohn ist aber sicher nicht mit dem Entführer identisch (s. unten Nr. 320).

⁷³²) Oder Graf Wilhelm III. v. Heunburg, der Entführer Kunigundes von Waldstein (s. Nr. 320). Für Weregand spricht seine häufige Nennung als Zeuge in Urkunden Udalrichs u. später (vgl. z. B. Wiesflecker a. a. O. 1 Nr. 268, 275, Jaksch, Mon. 2, 208 u. 4. 2, 917) und die Nachbarschaft zu Sannegg (über die Hohenegger s. Pirchegger, Landesfürst, Stammtaf. VII u. d. ers., Gesch. d. Steierm. 1, 347). Für Wilhelm III. spricht dagegen nur seine gemeinsame Aktion mit Herrand v. Wildon (s. Nr. 320), die mit dem Raub der Nichte Ottos allerdings in irgendeinem Zusammenhang gestanden haben wird.

⁷³³) Gemeint ist sicher der Knabe selbst; s. unten S. 469 f.

⁷³⁴) An einen anderen Ort braucht man sicher nicht zu denken.

⁷³⁵) T f. 79'—80 (p. 160 b—161 a). — Pez 6. 1, 421 Nr. 3 (1177). Jaksch, Mon. 3, 467 Nr. 1234 (1177). — Fechner S. 347 (1179 Februar ?). Paschini S. 167.

⁷³⁶) S. unten S. 466—468.

⁷³⁷) Sicher Chorherren aus Eberndorf.

⁷³⁸) S. Pirchegger, Landesfürst 1, 117 u. Stammtaf. II u. VI; d. ers., Gesch. d. Steierm. 1, 163. Verf. verlegt den nur hier bezeugten Raub nach Zahn, UB. d. Steierm. 1, ins Jahr 1174, in dem auch die Ehen geschlossen worden sein sollen. Wir müssen jetzt an Hand der Datierung von Nr. 320 (s. unten S. 466—468) in 1178 verbessern.

⁷³⁹) S. Pirchegger a. a. O.

des Liutold (III.) von Wal(d)stein (bei Übelbach im Mürztal, Mittelsteiermark) ⁷⁴⁰ geraubt hätten und daß der gerade vom Kaiser zurückgekehrte Erzbischof (Konrad III. von Salzburg) ⁷⁴¹ dem Vater geraten habe, sie den Entführern zur Ehe zu geben ⁷⁴². H(errand von Wildon ?) ⁷⁴³, der Entführer ihrer Nichte (Tochter des Gebhard von Sannegg und der Schwester Udalrichs), habe diese noch am Tage der Entführung seiner Verwandten, der Gemahlin des verstorbenen F(riedrich) von Bettowe (Pettau a. d. Drau) ⁷⁴⁴, die zufällig dazukam, in Obhut gegeben und erklärt, sie unversehrt zurückzugeben. — Außerdem sei ihm berichtet worden, daß Patriarch (Udalrich II.) nach Saunia ⁷⁴⁵ gekommen sei und daß einige *milites* ⁷⁴⁶ des verstorbenen Bruders (Gebhard), die noch zu dessen Lebzeiten heimlich dem Patriarchen Treue geschworen hätten, zwei Türme des *castrum* (Sannegg) ⁷⁴⁷ besetzt hielten; auch hätten sie dem Patriarchen den ihnen verhaßten Kastellan O. übergeben. Es sei zu befürchten, daß der Patriarch das *castrum* an sich reiße und seiner Mutter (Hemma) übergebe, zumal eine Lösung dieser Art nach dem Tode des Bruders (Gebhard) häufig von (Udalrich) und seiner Familie in Erwägung gezogen worden sei. — Rupert möge das alles vertraulich behandeln, jedoch so schnell wie möglich ihre Verwandten Rud., Ot. und A. ⁷⁴⁸ benachrichtigen. Er selbst hielte es für das Beste, wenn Rud. den Knaben ⁷⁴⁹ sehr schnell dorthin bringen würde, um auf diese Weise das Unrecht zu beseitigen ⁷⁵⁰.

(Raitenbuch ?, 1178 Mitte Juli—Dezember) ⁷⁵¹

Nr. 286: Propst O(tto) von Reitenb(uch) an seinen Bruder, Abt R(upert) von Tegernsee: ... Er habe den (nach Kärnten) mitgeführten Knaben nicht seiner Mutter (der Witwe Gebhards von Sannegg) übergeben — aus Gründen,

⁷⁴⁰ Über die Hochfreien von Waldstein vgl. Pirchegger, Landesfürst 1, 115 ff. u. Stammtaf. II.

⁷⁴¹ Zahn a. a. O. u. Pirchegger, Gesch. d. Steierr. 1, 163 f. setzen auf Grund ihrer falschen Datierung Adalbert ein. — Über Konrads III. Aufenthalt beim Kaiser s. unten S. 467.

⁷⁴² Die Ehen sind zweifellos geschlossen worden, denn später sehen wir Herrand im Besitz von Waldstein; vgl. Pirchegger, Landesfürst 1, 117.

⁷⁴³ Da die Entführung der Töchter des Liutold von Waldstein in irgendeinem Zusammenhang mit dem Raub der Nichte Ottos stehen wird, ist man geneigt, den Entführer H. mit Herrand v. Wildon zu identifizieren. Das würde nicht der Tatsache widersprechen, daß er später Gertrud entführt hat, (der Raub der Nichte liegt zeitlich vor dem der Gertrud, da Otto jenen als bekannt voraussetzt), denn er beehrte die Nichte nicht für sich selbst, s. unten Nr. 307 und S. 469 f.

⁷⁴⁴ In der Familie der Ministerialen von Pettau ist der Name Friedrich häufig; vgl. Pirchegger a. a. O. 1, Stammtaf. VI); so darf man ihn auch hier einsetzen.

⁷⁴⁵ Über den Namen s. oben S. 454 u. S. 463 Anm. 728.

⁷⁴⁶ S. oben Anm. 727.

⁷⁴⁷ S. oben S. 456 f.

⁷⁴⁸ Die Namen konnten nicht identifiziert werden.

⁷⁴⁹ Der Sohn Gebhards; s. oben S. 457 u. unten S. 469 f.

⁷⁵⁰ T f. 131' (p. 264 a—b). — Pez 6. 2, 27 Nr. 47, 14. Zahn, UB. d. Steierr. 1, 531 Nr. 559 (1174 etwa Juni). — Fechner S. 346 (1178 Sommer). Jaksch, Mon. 3, 445 Nr. 1187 (etwa 1174 Juni). Paschini S. 167.

⁷⁵¹ S. unten S. 467 f.

die er Rupert auf sichererem Wege darlegen möchte. Gegenwärtig befände sich der Knabe bei Graf D. von [N.] ⁷⁵²⁾, den er auch wegen ihrer Verwandten O. ⁷⁵³⁾ gesprochen habe. Er, Otto, habe jetzt einen Beschluß gefaßt, wonach sie auf die Rückgabe des Mädchens hoffen dürften. Rupert solle sich nicht mit R. ⁷⁵⁴⁾ herumstreiten und nach Meinung ihrer gemeinsamen Schwester (Mathilde) ⁷⁵⁵⁾ von dem *negotium* abstehen ⁷⁵⁶⁾. (Eberndorf, 1179 Januar)

Nr. 307: Propst O(tto) von Reite(n)b(uch) an Abt R(upert) von Tegernsee: ... Er habe den Sohn seines Bruders (Gebhard von Sannegg) der Mutter nicht übergeben, weil man sich im Lande erzählt, sie habe die Tochter (O.) verkauft. Wenn der Entführer (Herrand von Wildon ?) ⁷⁵⁷⁾ diese erst zurückgeben wolle, wenn die Mutter im Besitze des Sohnes sei, dann könnte es dazu kommen, daß er für beide Kinder Ehen niederer Herkunft stiften werde. Er habe sich viele Gedanken gemacht, wie die Rückgabe ihrer Verwandten (O.) erzielt werden könnte. Die Pläne des Räubers seien aber mit einem Geheimnis umgeben; man sagt, er höre völlig auf den Rat des Erzbischofs (Konrad III.) von Salzburg. Er, Otto, erwarte dessen Rückkehr von einem Konzil des Patriarchen in nächster Zeit ... ⁷⁵⁸⁾.

(Eberndorf, 1179 Ende Januar—Anfang Februar)

Nr. 113: Propst O(tto) von R(aitenbuch) an seinen Bruder, Abt R(upert) von Tegernsee: ... fordert ihn auf, den von ihm selbst festgelegten Termin in der Angelegenheit der Eheschließung einzuhalten. Rupert solle die Verhandlungen so führen, daß der Ehevertrag nicht annulliert und die Ehe innerhalb Jahresfrist vollzogen werden könne. Er werde alles tun, um die von Rupert gelobten Vereinbarungen in die Tat umzusetzen ⁷⁵⁹⁾.

(Eberndorf, 1179 Anfang Februar—März 6)

Die Datierungen der Nr. 74 und 320: Die grobe Datierung des Briefes Nr. 74 ist gegeben durch den Tod des Bruders Gebhard (1177 zwischen Mitte Januar und Mitte Juni) ⁷⁶⁰⁾ und Ottos Tod 1179 März 6 ⁷⁶¹⁾. Bis etwa 1177 September 8 ⁷⁶²⁾ waren Otto und Udalrich in Venedig beisammen und im November/Dezember reisten sie nach Trient ⁷⁶³⁾, sodaß

⁷⁵²⁾ In T f. 124' (p. 250 a) steht *hui*, wobei die Oberlänge des *h* mit dem allgemeinen Kürzungsstrich durchstrichen ist und über der Lücke zwischen *u* und *i* sich der *us*-Haken befindet. Daraus ließ sich kein Name bilden. Fechner a. a. O. S. 330 las *Berui* und vermutete Bernstein in Oberösterreich.

⁷⁵³⁾ Sie darf mit der geraubten Nichte gleichgesetzt werden.

⁷⁵⁴⁾ Er könnte mit *Rud.* aus Nr. 320 identisch sein.

⁷⁵⁵⁾ Sie darf sicher mit der in Nr. 262 erwähnten Schwester gleichgesetzt werden; s. oben S. 458 f.

⁷⁵⁶⁾ Vollständiges Regest u. Datierungsuntersuchung s. DA. 12, 444 u. 447.

⁷⁵⁷⁾ S. oben Regest zu Nr. 320.

⁷⁵⁸⁾ Gesamtregest u. Datierungsermittlung s. DA. 12, 444 u. 447.

⁷⁵⁹⁾ Vollständiges Regest u. Datierungsermittlung s. DA. 12, 445 u. 447 f.

⁷⁶⁰⁾ S. oben S. 454.

⁷⁶¹⁾ S. oben Anm. 651.

⁷⁶²⁾ S. a. a. O. S. 414 (Nr. 262), S. 416 u. 430.

⁷⁶³⁾ S. a. a. O. S. 429 f. (Nr. 73 u. 114).

die Datierung begrenzt werden kann auf 1178 Januar — 1179 März 6⁷⁶⁴). Eine weitere Einengung (Abgrenzung gegen Nr. 320, 286 und die zeitlich folgenden Briefe⁷⁶⁵) ist nicht möglich.

Für die Einreihung von Nr. 320 ist maßgebend, daß sich Otto nicht in Kärnten (Eberndorf) befand, denn er betont, daß Bekannte aus Kärnten zu ihm gekommen seien. Nach dem Tode des Bruders hielt sich Otto bis Anfang September 1177 in Venedig auf (s. oben). Dieser Zeitraum entfällt für Nr. 320, weil auch Udalrich bis Ende September in Venedig war⁷⁶⁶) und — nach Brief Nr. 67 (1177 Ende September—Mitte Oktober), in dem er betont, jetzt nicht ins Sanntal reisen zu können — frühestens in der zweiten Oktoberhälfte dorthin gekommen sein könnte. Da er jedoch zum 2. November ein Kapitel nach Aquileja einberufen hatte (s. Nr. 76 und 73)⁷⁶⁷), wird er die Sorge um die Unruhen im Sanntal zunächst Otto überlassen haben (s. Nr. 76). Im November/Dezember waren Otto und Udalrich wieder beisammen (s. oben die Trienterreise). Erst 1178 Februar 1 finden wir Otto außerhalb Kärntens auf der Synode zu Hohenau⁷⁶⁸) und die Familiaren aus Kärnten können ihn frühestens hier aufgesucht haben, (zugleich ist damit der früheste Termin für Udalrichs Reise nach dem Sanntal mit 1178 Januar festgelegt). Im Laufe des Frühjahrs oder Sommers 1178 war Otto zunächst in Augsburg⁷⁶⁹) und anschließend in Raitenbuch⁷⁷⁰). Nach Eberndorf muß er spätestens 1178 November/Dezember zurückgekehrt sein (s. Nr. 286)⁷⁷¹). Als grobe Datierung ist demnach 1178 Februar 1 — Dezember festzuhalten, die sich nun aus dem Inhalt des Briefes weiter einengen läßt. Otto schreibt: ... *archiepiscopus* (sc. Konrad III. von Salzburg) *ab imperatore reversus supervenit* ... Konrad war 1178 Juni 14 beim Kaiser in Turin⁷⁷²) und wird im Juli zurückgekehrt sein, denn im August ist er in Attl nachweisbar⁷⁷³). Danach ist er erst wieder

⁷⁶⁴) In die Zeit von Mitte September — Anfang November fallen die Briefe Nr. 76 (s. oben S. 463 u. DA. 12, 429) u. 73 (s. DA. 12, 429), in denen Udalrich sicher auch die Mitteilungen aus Nr. 74 gegeben hätte. Für die Datierung von Nr. 74 können wir daher diesen Zeitraum unberücksichtigt lassen.

⁷⁶⁵) S. oben die Regesten u. DA. 12, 444 ff.

⁷⁶⁶) S. Studien III, DA. 12, 430.

⁷⁶⁷) S. a. a. O. S. 429.

⁷⁶⁸) S. oben S. 445 ff. u. DA. 12, 434 f. (Nr. 256); vgl. v. Meiller a. a. O. S. 131 Nr. 13.

⁷⁶⁹) S. Nr. 285 in Studien I, DA. 11, 439 u. 450 ff.; vgl. oben S. 435.

⁷⁷⁰) S. Studien III, DA. 12, 441.

⁷⁷¹) S. a. a. O. S. 441.

⁷⁷²) Vgl. v. Meiller a. a. O. S. 131 Nr. 18.

⁷⁷³) Vgl. a. a. O. S. 132 Nr. 19.

1179 Januar 22 beim Kaiser in Worms anzutreffen ⁷⁷⁴). Seinen Rat hat er Liutold von Waldstein demnach auf seiner Rückreise aus Turin frühestens Ende Juni/Anfang Juli erteilen können. Zu dieser Zeit befand sich Otto in Raitenbuch, denn sein Aufenthalt in Augsburg hat nur wenige Tage gedauert. Die Nachrichten, über die er in unserem Brief spricht, kann er also frühestens Mitte Juli erhalten haben. Danach darf die Datierung von Nr. 320 festgelegt werden mit: 1178 Mitte Juli — Dezember.

Bisher haben sich nur F e c h n e r und M o i s ⁷⁷⁵) um die Darstellung der aus diesen Briefen bezeugten familiären Verwicklungen bemüht. Da F e c h n e r — wie er selbst betont ⁷⁷⁶) — weitgehend Kombinationen bietet, die wir jetzt als unbegründet ansehen können, müssen wir die gesicherten Mitteilungen der Briefe zusammenstellen und damit die Motive dieser Verwicklungen aufzuhellen versuchen.

Nach dem Tode Gebhards von Sannegg waren, wie schon oben erwähnt, zwischen der Witwe und ihrer Familie (Graf Wolfrad II. von Treffen, Hemma und wohl auch Udalrich II.) Schwierigkeiten aufgetreten (Nr. 117), die Otto von Raitenbuch im Sommer 1177 beseitigen wollte.

Welcher Art diese Schwierigkeiten waren, zeigen die Nachrichten, die sich auf die beiden von Gebhard hinterlassenen Kinder beziehen. Wohl noch 1177 hielt Heinrich von Villalta um die Hand der Tochter O. an (s. Nr. 74, Heinrichs erste Werbung), er zog sich aber zurück, als er hörte, daß sie dem Sohn des Grafen S. versprochen worden sei. Der Witwe Gebhards wird weder eine Eheverbindung ihrer Tochter mit Heinrich, noch mit dem Sohne des Grafen S. zugesagt haben ⁷⁷⁷), während Udalrich sicher schon die erste Werbung Heinrichs von Villalta unterstützt haben wird. Ob die Eltern Udalrichs ihrerseits für den Sohn des Grafen S. eingetreten waren, wissen wir nicht. Jedenfalls werden die Schwierigkeiten, über die Otto in Nr. 117 schreibt, mit den Ehe-

⁷⁷⁴) Vgl. a. a. O. S. 132 Nr. 24*.

⁷⁷⁵) F e c h n e r a. a. O. S. 330—333. M o i s a. a. O. S. 350 f. erzählt die Vorgänge nur an Hand von Nr. 263 (s. DA. 12, 414), 320 und 74 (s. oben S. 464 f.).

⁷⁷⁶) A. a. O. S. 331 Anm. 187, während M o i s a. a. O. S. 350 bemerkt, daß sich ein klares Bild der Zusammenhänge nicht gewinnen lasse.

⁷⁷⁷) Wie aus Nr. 307 hervorgeht, ist die Entführung ihrer Tochter mit ihrer Zustimmung erfolgt. Wenn sie mit den Ehevorschlügen einverstanden gewesen wäre, hätte sie die Tochter nicht entführen zu lassen brauchen. F e c h n e r a. a. O. S. 330 f. gibt eine völlig abweichende Darstellung auch für die folgenden Vorgänge.

plänen seiner Nichte in Zusammenhang stehen. Zu einer Einigung und einem annehmbaren Ehevorschlag scheint es im Sommer 1177 nicht gekommen zu sein, aber Otto muß erkannt haben, daß es hier um mehr als nur um die Verhelichung seiner Nichte ging. Die Mutter der beiden Kinder wollte wahrscheinlich für ihre Tochter und auch für den Sohn Ehen mit Ehepartnern niederer Herkunft stiften⁷⁷⁸⁾, um auf diese Weise — wie es auch ihre Schwester Willibirg später tat⁷⁷⁹⁾ — einen großen Teil ihres Erbes einschließlich der Burg Sannegg der Kirche von Aquileja zukommen zu lassen. Den Beweis dafür bieten die Ereignisse von 1178. Otto fühlte sich verpflichtet, seinem Neffen das väterliche Erbe zu retten und veranlaßte deshalb die Fortschaffung des Knaben aus Sannegg, damit dessen Mutter nicht mehr über ihn verfügen konnte. Ob Otto den Knaben Gebhard selbst nach Bayern mitnahm, als er Anfang 1178 über Salzburg nach Raitenbuch reiste⁷⁸⁰⁾, oder ob er ihn schon vorher dorthin schickte, geben die Briefe nicht zu erkennen. Aber sicher hat er sich spätestens zu dem Zeitpunkt des Kindes angenommen, als H. vor dem Juni 1178⁷⁸¹⁾ mit Einverständnis der Mutter⁷⁸²⁾ deren Tochter raubte. Zur gleichen Zeit (zwischen Januar und Juni 1178) versuchte nun Udalrich, sich der Burg Sannegg zu bemächtigen, um sie seiner Mutter Hemma zu übergeben (Nr. 320). Wir hören nichts von einem Widerstand seitens der Witwe Gebhards, nur von einer Parteilung unter den Kriegsleuten (*milites*) der Burg. Einige hatten schon zu Lebzeiten Gebhards dem Patriarchen heimlich Treue geschworen, die anderen hielten aber wohl zu dem rechtmäßigen Erben. So war die Übernahme der Burg durch Udalrich schon lange vorbereitet⁷⁸³⁾. Sein Plan, der nur mit Wissen und Zustimmung seiner Schwester durchgeführt werden konnte, ist klar zu durchschauen: er wollte Sannegg für Aquileja erwerben, wie

⁷⁷⁸⁾ In Nr. 307 schreibt Otto diese Absicht zwar dem Entführer zu, da ihm aber als sicher erscheint, daß dieser ohne weiteres auch Verfügungsgewalt über den Knaben haben würde, wenn Otto diesen der Mutter zurückgäbe, muß diese Absicht auch der Mutter zugeschrieben werden.

⁷⁷⁹⁾ S. oben S. 455 f.

⁷⁸⁰⁾ S. oben S. 467 f.

⁷⁸¹⁾ S. oben Anm. 743.

⁷⁸²⁾ S. oben Anm. 777.

⁷⁸³⁾ Die Streitigkeiten der *milites* im Sanntal im September—Oktober 1177 (Nr. 76) gehören zweifellos in diesen Zusammenhang. Vielleicht hat Udalrich während seines Kriegszuges nach Treffen (Ende September/Anfang Oktober) die Besetzung durch die ihm ergebenen *milites* in Sannegg vorbereitet, um auf diese Weise einen Ersatz für das von Herzog Hermann besetzte Treffen zu erhalten, denn zu diesem Zeitpunkt war es noch zweifelhaft, ob er Treffen wiedererhalten werde (s. oben S. 462).

er schon 1163 den Besitz seiner Eltern, sein eigenes Erbteil, durch Schenkung dem Patriarchat zugebracht hatte⁷⁸⁴). Die Verheiratung seiner Nichte mit einem Mann niederer Herkunft konnte ihm dabei nur recht sein. Das einzige Hindernis stellte der Knabe Gebhard dar, der sich noch immer in Ottos Obhut befand. Nach Udalrichs Handstreich auf Sannegg hielt es Otto jedoch für ratsam, den Knaben dorthin zurückzubringen, um durch seine Anwesenheit seinen Erbanspruch zu dokumentieren. Ende 1178 nahm er ihn auch nach Eberndorf mit, übergab ihn aber nicht der Mutter in Sannegg, sondern einem ihm ergebenen Grafen⁷⁸⁵). Die Urteile Ottos über die Mutter des Knaben zeigen deutlich, daß der Entführer ihrer Tochter durchaus nach ihrem und damit auch nach Udalrichs Plänen handelte. Er hatte Otto wissen lassen, daß er die Nichte erst dann herausgeben werde, wenn die Mutter im Besitze des Sohnes sei, d. h. wenn er, der Entführer, zusammen mit der Witwe Gebhards über beide Kinder verfügen könne. Otto durchschaute die Absichten und schrieb an Rupert: H. werde dann für beide Kinder Ehen mit Partnern niederer Herkunft stiften und — so dürfen wir jetzt hinzufügen — ihre Erbteile im Einvernehmen mit ihrer Mutter so klein halten können, daß Udalrich auf rechtmäßigem Wege — durch einen Schenkungsakt seiner Mutter Hemma — in den Besitz von Sannegg gelangen könnte.

Statt den Knaben nach Sannegg zu bringen, überlegte Otto, wie er auch die Tochter in seine Verfügungsgewalt bekommen könnte. Er scheint schließlich einen Weg gefunden zu haben, denn kurz vor seinem Tode, in seinem letzten erhaltenen Brief (Nr. 113) beschwört er Rupert, die Verhandlungen wegen der Eheschließung ihrer Nichte so zu führen, daß in Jahresfrist die Ehe vollzogen werden könne. Das war nur möglich, wenn H. die Nichte inzwischen herausgegeben hatte. Wohl nicht lange zuvor hatte Heinrich von Villalta seine Werbung erneuert, die Udalrich mit dem Hinweis unterstützte, daß Heinrich nur eine *dos minor* verlange, wobei er ausdrücklich den Vorteil für den Knaben Gebhard hervorhob⁷⁸⁶). Die Gründe für diese plötzliche Wandlung der Dinge kennen wir nicht. Als gesichert darf aber gelten, daß es Ottos unermüdlichem Eintreten für die rechtmäßige Erbfolge zu verdanken ist, wenn dem Kinde Gebhard das Erbe Sannegg erhalten blieb. Die Nichte

⁷⁸⁴) S. oben S. 460 f.

⁷⁸⁵) S. oben S. 466 u. Anm. 752.

⁷⁸⁶) Udalrich überläßt also Otto die Entscheidung, d. h. dem nächsten Anverwandten väterlicherseits.

O. wird aber nicht Heinrich von Villalta geheiratet haben, sondern wahrscheinlich einen bayerischen Grafen, wie sich aus Nr. 113 erschließen läßt ⁷⁸⁷).

Die Interpretation dieser sieben Briefe hat erkennen lassen, daß Rupert und Otto nicht nur für ihre Klöster Sorge trugen, sondern sich auch als Mitglieder ihres Geschlechtes für die Erhaltung des Familienbesitzes verantwortlich fühlten. In diesem Falle war es besonders Otto, der sich um die Sicherung des Besitzes seines verstorbenen Bruders bemühte und sich selbst gegen seinen Metropolit zu behaupten verstand. Ihm verdankt das bis in das 15. Jahrhundert nachweisbare Geschlecht der Herren von Sannegg-Cilli seine eigentliche Existenz ⁷⁸⁸).

10) Die letzten Lebensjahre Ruperts

Für die letzten sechs Regierungs- und Lebensjahre Ruperts — etwa für die Zeit von Mitte 1179 bis zum 22. Mai 1186 — sind nur wenige Quellen erhalten. In der Briefsammlung findet sich ein einziges Schreiben, das mit Sicherheit in diese Zeit eingeordnet werden kann.

Nr. 198: Der Legat Pe(trus) de Bono, Kardinalpriester von S. Susanna ⁷⁸⁹), an Abt R(upert) von Tegernsee: äußert sein Befremden, daß er seine und des Erzbischofs (Konrad III.) von Salzburg Vorladung nicht beachtet habe; nur wegen der Fürsprache des Abtes I(sengrim) ⁷⁹⁰) von Ebersberg sehe er von Maßnahmen gegen ihn ab, erwarte aber, daß er unverzüglich erscheine ⁷⁹¹).

(1180 September—Oktober)

Die Datierung ergibt sich aus den Daten der Legationsreise, die Petrus de Bono zusammen mit dem Kardinalbischof Petrus von Tusculum nach Deutschland unternahm ⁷⁹²). Sie brachen im August 1179 ⁷⁹³) in Rom

⁷⁸⁷) Rupert befand sich in Tegernsee und sollte dort die Eheverhandlungen führen. In Kärnten oder in der Steiermark hätte Otto die Verhandlungen wohl selbst geführt.

⁷⁸⁸) Keine Besitzung der Familie von Sannegg ist im 12. Jahrhundert an die Kirche von Aquileja gekommen; vgl. Pirchegger Landesfürst 1, 165 ff. und Paschini, Storia del Friuli 1 (1935) Karte nach S. 32.

⁷⁸⁹) Von 1173 September 28 — 1187 November 11; vgl. Brixius a. a. O. S. 65 Nr. 26.

⁷⁹⁰) S. unten S. 473.

⁷⁹¹) T f. 105—105' (p. 211 b—212 a). — Pez 6. 2, 17 Nr. 23. v. Freyberg S. 286 Nr. 49 (Teildruck). — Fechner S. 347 (1179 etwa Januar). Obermaier S. 320 (1171 etwa Januar). GP. 1, 368 Nr. 18 (1179/80).

⁷⁹²) Hierüber s. Ohnsorge, Päpstliche u. gegenpäpstl. Legaten in Deutschl. u. Skandin. 1159—1181 (1929) 67—79.

⁷⁹³) Vgl. Ohnsorge a. a. O. S. 67.

auf und 1180 November 28⁷⁹⁴⁾ zeugte Petrus de Bono schon wieder in Tusculum, sodaß als grobe Datierung für Nr. 198 die Zeit von 1179 September — 1180 Oktober festzuhalten ist. Ohnsorge⁷⁹⁵⁾ hat nun ermitteln können, daß sich Petrus de Bono in Begleitung Erzbischof Konrads III. im September und Oktober 1180 in der Diözese Freising aufhielt. Auch erwähnt Ohnsorge in diesem Zusammenhang Brief Nr. 198, bietet aber keine Datierung. Da die erwähnte Intervention des Abtes Isengrim darauf schließen läßt, daß Rupert an einen Ort innerhalb der Freisinger Diözese geladen worden war — vielleicht nach Ebersberg selbst —, wird der Brief im September bis spätestens Ende Oktober 1180 geschrieben worden sein, denn am 28. November war Petrus schon wieder in Tusculum⁷⁹⁶⁾ und noch vor seiner Abreise nach Italien erwartete er das Erscheinen Ruperts⁷⁹⁷⁾.

Alle übrigen für die Datierung verwertbaren Angaben des Briefes fügen sich in diese Zeitangabe ein; so die Regierungszeit Konrads III. von Salzburg (1177 August 9 — 1183 November 2) und die Sedenzzeit Isengrims. Nach den Angaben bei Lindner⁷⁹⁸⁾ starb Isengrim nach einer sechsjährigen Regierungszeit im März oder April (Jahr unbekannt). Sein Nachfolger Konrad I. starb 1184 August 22 und soll ein Jahr und zehn Wochen regiert haben. Daraus läßt sich Isengrims Todesdatum mit 1183 März/April und der Beginn seiner Regierung mit 1177⁷⁹⁹⁾ festlegen.

Über den Grund, der die Vorladung Ruperts verursacht hat, sagt der Brief nichts aus. Wir können nur feststellen, daß sich Rupert in der Rolle des Beklagten befand und einer Vorladung des Legaten wie auch des Erzbischofs nicht Folge geleistet hatte. Sehr wahrscheinlich gehört in diesen Zusammenhang noch ein anderes, bisher ungedrucktes Schreiben, das uns weitere Hinweise bieten könnte:

⁷⁹⁴⁾ Vgl. Ohnsorge a. a. O. S. 79.

⁷⁹⁵⁾ A. a. O. S. 78.

⁷⁹⁶⁾ S. oben.

⁷⁹⁷⁾ Die von Fechner und Obermaier gebotenen Datierungen (s. oben Anm. 791) sind völlig abwegig (im Januar 1179 war Petrus noch in Italien, s. oben S. 471, und 1171 war er noch nicht Kardinalpriester von S. Susanna, sondern Kardinaldiakon von St. Maria in Aquiro; vgl. Brixius a. a. O. S. 66), aber auch die Datierung Brackmanns (GP. 1, 368 Nr. 18 u. oben Anm. 791) ist unbefriedigend, weil eine Einengung möglich ist.

⁷⁹⁸⁾ A. a. O. S. 169 Nr. 15.

⁷⁹⁹⁾ Vgl. Engel a. a. O. S. 172.

Nr. 15: (Abt Isengrim von Ebersberg ? an Abt Rupert von Tegernsee ?)⁸⁰⁰): ist ungehalten, weil der Empfänger entgegen seinem Versprechen, das er dem Absender und dem Dekan von Ebersberg gegeben hatte, weder gekommen sei noch in der Angelegenheit des Absenders etwas unternommen habe. Er werde *apud domnum episcopum et omnem clerum et populum* Klage erheben⁸⁰¹).
(Ebersberg ?, 1177—1180 Juli)

Der pathetische und zitateneiche Stil und auch die im Regest zitierte Tirade bekräftigen den Verdacht, daß wir es mit einer Stilübung zu tun haben. Allerdings scheint, wie die Erwähnung des Dekans von Ebersberg zeigt, ein echter Brief zugrunde gelegt worden zu sein. Eine Beziehung dieses echten Schreibens zu Nr. 198 läßt sich leicht herstellen. Da der zweifellos in Tegernsee zu suchende Empfänger von Nr. 15 das gleiche Verhalten wie Rupert in Nr. 198 zeigt und da weiterhin die Drohung mit einer Klage vor dem Bischof — so weit wird man den zitierten Satz für den zugrunde liegenden echten Brief verwerten dürfen — auf ein von dem Tegernseer Empfänger gegenüber Ebersberg begangenes Unrecht schließen läßt, steht einer Gleichsetzung des Empfängers von Nr. 15 mit Rupert nichts im Wege. Demnach kann zwischen Ebersberg und Rupert ein Streit bestanden haben, in dem Ebersberg die bessere Rechtsposition zu besitzen meinte und, nachdem Rupert die beiden in Nr. 15 genannten Versprechen nicht erfüllt hatte, vor dem Bischof — in erster Instanz — klagen wollte. Die Klage kam schließlich — in zweiter und im Hinblick auf den Legaten auch in dritter Instanz — vor den Metropolit und Petrus de Bono, auf deren erste Vorladung Rupert nicht reagierte.

Bis hierher bieten die beiden Briefe eine kontinuierliche Handlungsfolge. Wie aber soll man die Intervention Isengrims verstehen? Der Kläger setzt sich doch in der Regel nicht für den Beklagten ein! Irgendwelche Erklärungen — so etwa der Einwand, daß die Verhängung einer Strafe das eigentliche Anliegen Isengrims, nämlich die erfolgreiche Beendigung des Verfahrens, stark hätte verzögern können — wären nur hypothetischer Art, da über den Streitfall selbst nichts bekannt ist und auch andere Anhaltspunkte fehlen. Dennoch wird man auf Grund der sich ergänzenden Aussagen beider Briefe (s. oben) einen sachlichen Zusammenhang annehmen und Isengrim als Absender von Nr. 15 vermuten dürfen. Unter diesen Voraussetzungen kann die Datierung begrenzt werden mit dem ersten Sedenzjahr Isengrims, 1177⁸⁰²), und mit 1180

⁸⁰⁰) Über die Rekonstruktion der Adresse s. unten.

⁸⁰¹) T f. 9' (p. 20 a—b). — Ungedruckt. — NA. 17, 35.

⁸⁰²) S. oben S. 472.

Juli, denn in Nr. 15 war erst eine Klage beim Bischof geplant, während dem Brief Nr. 198 schon die Klage vor dem Erzbischof bzw. vor dem Legaten und die Anberaumung eines von Rupert nicht beachteten Termins vorausgegangen waren. Da Petrus auf Bitten Konrads III. Mitte Juli 1180 nach Salzburg kam⁸⁰³), um einige Streitfälle innerhalb der Salzburger Kirchenprovinz zu entscheiden und bei dieser Gelegenheit auch im September/Oktobre die Diözese Freising aufsuchte (s. oben), wird der Juli 1180 als frühester Zeitpunkt für die Klage Isengrims und zugleich als Terminus ante quem für Nr. 15 gelten dürfen.

Trotz der mit diesem Streit verbundenen Verärgerung des Legaten scheint Ruperts Ansehen beim Papst keine Einbuße erlitten zu haben, denn kurz vor seinem Tode (1186 Mai 22)⁸⁰⁴) konnte Rupert ein drittes päpstliches Privileg (1186 April 3)⁸⁰⁵) entgegennehmen, in dem Papst Urban III. dem Kloster alle Rechte verlieh bzw. bestätigte, die Rupert für Tegernsee gesichert sehen wollte. So wurde das Kloster erneut unter den päpstlichen Schutz genommen, erhielt die Benediktinerregel und den gesamten Besitz bestätigt, außerdem das Recht der Pontificalien, das Urban III. — im Gegensatz zu Alexander III., der es 1177 nur Rupert verliehen hatte — auch den zukünftigen Äbten zugestand, und vor allem bestätigte Urban das Privileg von 1179 März 12⁸⁰⁶) mit dem Präsentationsrecht und dem Interdiktschutz.

Am Ende seines Lebens konnte Rupert also mit Genugtuung feststellen, daß der Papst alle Rechte bestätigt hatte, um die er sich während seiner einunddreißigjährigen Regierungszeit unaufhörlich bemüht hatte.

11) Die Bedeutung der politischen Wirksamkeit Konrads und Ruperts für die Geschichte Tegernsees

In den beiden Teilen der Studien IV konnten an Hand der 87 untersuchten Briefe nicht nur die sehr unterschiedlichen politischen Situationen des Klosters zwischen 1126 und 1186, die das Ersuchen um die Privilegien von 1150, 1157, 1177, 1179 und 1186 erst recht verständlich erscheinen lassen, herausgearbeitet werden, sondern es war auch möglich, die Motive zu ermitteln, von denen sich die beiden Äbte in ihren politischen Entscheidungen und Handlungen leiten ließen. Wir be-

⁸⁰³) S. Ohnsorge a. a. O. S. 77 f.

⁸⁰⁴) Vgl. Acht a. a. O. S. 40*.

⁸⁰⁵) GP. 1, 369 Nr. 20.

⁸⁰⁶) S. oben S. 446 f.

finden uns in der günstigen Lage, das Wirken Konrads und Ruperts einerseits aus der Perspektive ihrer — der jeweiligen Situation des Klosters angepaßten — persönlichen Pläne und Ziele, andererseits aber an Hand der überlieferten Privilegien nach dem Maßstabe ihrer Erfolge beurteilen zu können. Abschließend sollen nun die den kaiserlichen und päpstlichen Privilegierungen zu Grunde liegenden historischen Vorgänge, die bei den Datierungsuntersuchungen nur nebenher angemerkt werden konnten, unter dem Gesichtspunkt zusammengefaßt werden, ob Konrads und Ruperts Entscheidungen und die von ihnen verfolgten Ziele der jeweiligen politischen Lage angemessen waren oder ob Notwendigkeit und erstrebtes Ziel einander nicht entsprachen. Auf diese Weise wird ein Urteil über die Persönlichkeiten der beiden Äbte möglich sein.

Abt Konrad ist — soweit unsere brieflichen Quellen erkennen lassen — zweimal gezwungen gewesen, sich in politischen Streitfällen, die das Kloster nur mittelbar berührten, für eine der beiden Parteien zu entscheiden. Als sich Erzbischof Konrad I. von Salzburg in den Jahren 1125—1129 bemühte⁸⁰⁷), Bischof Heinrich von Freising zu entfernen und zu diesem Zweck die Diözesanen aufforderte, ihren Bischof zu vertreiben, sehen wir Abt Konrad schon unmittelbar nach seiner Wahl (1126) auf der Seite seines Diözesanbischofs. Er ließ sich in dieser Haltung weder durch eine erzbischöfliche Partei unter den Tegernseer Klerikern, noch durch die Zerstörung eines Altars durch den Erzbischof selbst und auch nicht durch die Verhängung des Interdikts beirren. Über die Motive seiner Haltung ist nichts bekannt, und man kann nur feststellen, daß der Ausgang des Streites Konrads Parteinahme für Heinrich rechtfertigt, denn Heinrich verblieb im Amt, und Komplikationen zwischen ihm und Tegernsee hat es in den Jahren 1129—1137 (Tod Heinrichs) anscheinend nicht gegeben.

Das zweite Ereignis, das Konrad zu einer Parteinahme zwang, sollte sich nicht so günstig für Tegernsee auswirken⁸⁰⁸). Gemeinsam mit Herzog Heinrich d. Stolzen, Erzbischof Konrad I. von Salzburg und anderen bayerischen Fürsten verweigerte Abt Konrad dem neuen König Konrad III. auf dem Bamberger Reichstag 1138 (Mai 22) die Huldigung und fand sich zur Anerkennung erst bereit, als auch Konrad von Salzburg und der Herzog ihren Widerstand aufgaben (zu Regensburg im Juni 1138). Abt Konrad verhielt sich also abwartend, solange die Thronfolgefrage nicht endgültig entschieden war. Die Gründe dieser vorsichtigen Haltung lassen sich leicht rekonstruieren: die Anerken-

⁸⁰⁷) S. oben Teil 1, S. 39—48.

⁸⁰⁸) S. a. a. O. S. 48—51.

nung eines von Heinrich d. Stolzen und anderen weltlichen Fürsten Bayerns, unter denen sich auch der Tegernseer Vogt, Graf Heinrich II. von Wolfratshausen, befunden haben kann, abgelehnten und bekämpften Königs hätte dem Kloster zu großem Schaden gereichen können, indem der reiche und verstreute Besitz Tegernsees schutzlos den Königsgegnern ausgeliefert gewesen wäre. Konrad dachte wahrscheinlich nur an die unmittelbaren Folgen einer voreiligen Entscheidung, und das war in der völlig verworrenen Situation des Mai 1138, die keine sichere Voraussage auf die zukünftige Entwicklung gestattete, eine sehr verständliche Haltung, die Konrads Verantwortungsbewußtsein gegenüber der ihm anvertrauten Abtei gut bezeugt. Dennoch hat diese Haltung anscheinend nachteilige Folgen für Tegernsee gehabt, denn das spätere Verhalten König Konrads gegenüber Tegernsee und in der Reformfrage von 1146 läßt der Vermutung Raum, daß der König auf Grund der anfänglichen Huldigungsverweigerung Konrads nicht mehr geneigt war, Tegernsee seine Gunst zu schenken. Ob hier ein Kausalzusammenhang besteht, entzieht sich allerdings des Nachweises.

Nachdem Abt Konrad dem König gehuldigt hatte, wird er sicher darum bemüht gewesen sein, das Privileg des Königsschutzes, der freien Abtwahl usw., d. h. den Status des Reichsklosters bestätigt zu erhalten. Konrad III. hat diese Bestätigung niemals gegeben⁸⁰⁹). Stattdessen sprechen einige Beobachtungen dafür, daß er — wenigstens im Bistum Freising — unter Verzicht auf seine Rechte an den königlichen Abteien die Reformziele seines Halbbruders Otto von Freising unterstützte. Otto, der etwa zur gleichen Zeit, als Konrad III. den Königsthron bestieg, die Leitung des Bistums Freising übernommen hatte, entfaltete eine rege Reformtätigkeit im Sinne der Reformpläne seines Metropoliten Konrad I. von Salzburg, die wir oben einer genauen Betrachtung unterzogen haben⁸¹⁰). Im Jahre 1146 sollten auch die Reichsabteien der Reform unterworfen werden, ohne daß für diese anscheinend ein besonderes Reformprogramm entwickelt worden wäre, das dem Status der Reichsunmittelbarkeit Rechnung getragen hätte, d. h. unter königlichem Schutz stehenden Abteien sollten wie die kleineren Klöster dem Bistum unterstellt werden und die zur Erneuerung des monastischen Lebens vom Bischof empfohlene Regel (der Augustiner-Chorherren) annehmen. Alle übrigen Reformpunkte ergaben sich aus diesen Hauptzielen. Dieses auf der Provinzialsynode zu Hall und Passau (1146 September—No-

⁸⁰⁹) Vgl. a. a. O. S. 62.

⁸¹⁰) S. a, a. O. S. 52—62.

vember) beschlossene Reformprogramm, dessen geistiger Urheber Otto von Freising gewesen ist, war ohne die Zustimmung des Königs nicht durchführbar. Da nun König Konrad schon 1142 im Sinne der Reformziele Ottos von Freising den Freisinger Domvogt, Pfalzgraf Otto V. von Wittelsbach, veranlaßt hatte, auf die Vogtei über die Ministerialen der Freisinger Kirche zugunsten des Bischofs zu verzichten⁸¹¹), darf mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch das Reformprogramm von 1146 im Einvernehmen mit dem König aufgestellt worden ist.

Unmittelbar nach Beendigung der Synode forderte Otto von Freising Abt Konrad auf, die Reform durchzuführen. Konrad sah sich zum dritten Mal vor eine Entscheidung gestellt, bei der jetzt die Existenz des Klosters als Reichsabtei auf dem Spiele stand. Mit großem Geschick verstand er, die Gefahr abzuwenden. Da er sich bewußt sein mußte, daß sowohl der König als auch der Metropolit, der dem Reformplan auf der Synode zugestimmt hatte, hinter dem Bischof standen, befand er sich in einer sehr ungünstigen Lage, zumal auch nicht ohne weiteres vorausgesagt werden konnte, ob eine Appellation an die Kurie, die einzige noch verbliebene Instanz, von der sich Konrad Hilfe erhoffen konnte, erfolgreich sein würde. So verzichtete er wohl zunächst darauf, fremde Hilfe anzurufen, und bemühte sich, nicht etwa gegen die Notwendigkeit einer Reform Stellung zu nehmen, sondern ihre Zweckmäßigkeit in Frage zu stellen, d. h. er vermied sehr geschickt den Eindruck, daß der Tegernseer Konvent die Reform aus prinzipiellen Erwägungen abzulehnen entschlossen war, vielmehr versuchte er Otto von Freising davon zu überzeugen, daß ein reformiertes, dem Bischof unterstelltes Kloster aus zwei Gründen ein latenter Unruheherd sein würde: der Vogt und die Ministerialen seien nämlich als entschiedene Gegner der Reform bereit, Widerstand zu leisten. Welcher Art die Einwände der Ministerialen gewesen waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Sichere Aussagen sind hingegen über die Bedenken des Vogtes möglich: er mußte um seine erbvogteilichen Rechte besorgt sein, die zumindest beschnitten worden wären, wie das bisher bei fast allen der Reform unterworfenen Klöstern geschehen war. Otto ließ — allerdings erst nach vorausgegangen heftigen Auseinandersetzungen mit dem Abt — dieses Argument gelten und nahm schließlich von der Reform Abstand. War dieses Argument aber wirklich so zwingend oder spielten hier noch andere Dinge eine Rolle? Wir wissen, daß Otto, indem er 1142 die Rechte

⁸¹¹) S. a. a. O. S. 62—79.

des Freisinger Domvogtes einschränkte (s. oben), sich einen Herd ständiger Unruhe und feindseliger Ausschreitungen geschaffen hatte; vielleicht wollte oder konnte er sich nicht zusätzlich den Tegernseer Vogt zum Feinde machen. Größeres Gewicht wird aber der Tatsache beizumessen sein, daß Otto schon mehrmals bemüht war, Heinrich von Wolfratshausen für ein gemeinsames Vorgehen gegen Tegernsee zu gewinnen⁸¹²⁾. Heinrich hatte dieses Ansinnen stets abgelehnt. Daraus geht hervor, daß Otto schon vor 1146 eine Reform Tegernsees gegen den Willen des Vogtes nicht durchführen konnte und ihn deshalb als Verbündeten zu gewinnen versuchte. Heinrichs Haltung hatte sich anscheinend inzwischen nicht geändert, sodaß Abt Konrad mit dem „Vogt-Argument“ den gesamten Reformplan zum Scheitern bringen konnte.

Der zu Beginn des Jahres 1147 beendete Reformstreit hatte eine Kräftegruppierung geschaffen, die für Tegernsee wenig zufriedenstellend sein konnte: der König hatte seinen Schutz versagt und die Hoffnung auf eine Änderung seines Verhaltens in der Zukunft war gering; Bischof Otto mußte nach seinem Mißerfolg notwendigerweise verärgert sein und die Möglichkeit blieb bestehen, daß er seinen Reformplan bei günstiger Gelegenheit wieder hervorholen werde; der Metropolit schließlich stand ebenfalls hinter der Reform, und so fiel auch er als Hüter der Freiheit Tegernsees aus. Schutz hatte das Kloster nur von Graf Heinrich II. von Wolfratshausen erhalten. Aber gerade dieser Umstand wird in Tegernsee ein gewisses Unbehagen ausgelöst haben, denn niemand würde ihn in Zukunft an einer eigenmächtigen Erweiterung seiner Vogteirechte hindern können. Diese Gefahr bestand zweifellos, denn im Reformstreit hatte sich gezeigt, daß sein Eintreten für Tegernsee dem Schutze seiner Vogteirechte diene.

Diese wenig erfreuliche Bilanz stellte Abt Konrad vor die Aufgabe, den von Seiten des Bischofs und des Vogtes drohenden Gefahren vorzubeugen. Ein wirksamer Schutz gegen den Vogt konnte nur mit Hilfe des Königs erreicht werden, in Form eines die Vogteirechte festlegenden königlichen Privilegs. Da der König hierfür nicht zu gewinnen war, mußte Konrad auf eine Sicherung verzichten. Tatsächlich hat Graf Heinrich gegen Ende der Sedenzzeit Konrads in zunehmendem Maße Einfluß auf die inneren Angelegenheiten Tegernsees genommen, und er betrachtete schließlich das Kloster wie sein Eigentum⁸¹³⁾. Diese Entwicklung konnte Konrad nicht aufhalten. Dagegen gelang es ihm, einen

⁸¹²⁾ S. a. a. O. S. 59.

⁸¹³⁾ S. a. a. O. S. 92 f.

wirksamen Schutz gegen den Bischof zu erreichen. Otto hatte nach 1147 zwar den Reformplan als Ganzes aufgegeben, aber eine Forderung dieses Planes versuchte er dennoch durchzusetzen: er wollte das Präsentationsrecht des Abtes bei der Einsetzung der Pfarrer in die klostereigenen Kirchen aufheben ⁸¹⁴). Konrad wehrte sich und erwirkte von Papst Eugen III. das große Privileg von 1150 November 21 ⁸¹⁵). Es enthält den päpstlichen Schutz, eine Besitzbestätigung, ferner die Bestätigung aller königlichen Privilegien, das Recht der freien Abtwahl, das Präsentationsrecht und weitere kleinere Verfügungen. Konrad hatte mit diesem Privileg ein wirksames Schutzinstrument gegen den Diözesanbischof in Händen, zugleich aber auch durch die Bestätigung der alten königlichen Privilegien einen Ersatz für den von König Konrad nicht bestätigten Königsschutz usw., d. h. indirekt wurde dem Kloster mit diesem Privileg auch der Status der Reichsabtei erneuert ⁸¹⁶). Otto gab nach 1150 Ruhe. So konnte Konrad seinem Nachfolger eine gegen unangemessene bischöfliche Forderungen geschützte, in ihrem Besitzstand — einschließlich der klostereigenen Pfarrkirchen — bestätigte und unter päpstlichem Schutz stehende „Reichsabtei“ hinterlassen.

Rupert setzte zunächst die von Konrad eingeleitete Politik der Sicherung des Kloster fort. Ruperts Wahl und seine Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. haben die alten Widersacher des Klosters zu verhindern versucht: der Vogt wollte von sich aus einen Abt einsetzen, und Otto von Freising bemühte sich beim Kaiser, durch ein Geldangebot die Zustimmung des Kaisers zur Unterstellung Tegernsees unter das Bistum zu erhalten ⁸¹⁷). Es ist nicht Ruperts, sondern allein des Kaisers Verdienst, daß beide Versuche scheiterten. Rupert nahm aber das Verhalten des Vogtes zum Anlaß, den Kaiser um die Festlegung der Vogteirechte zu bitten. Der Kaiser entsprach dieser Bitte zu Würzburg 1157 März 16 ⁸¹⁸) und verlieh zugleich die freie Abtwahl und den Königsschutz. So hatte Rupert schon nach eineinhalb Jahren seiner Regierung erreicht, was seinem Vorgänger trotz mancher Bemühungen stets versagt worden war: die Anerkennung Tegernsees als Reichsabtei und die Regelung der Vogteirechte durch den Kaiser. Ruperts Verdienst am Zustandekommen dieses Privilegs darf nicht zu hoch bewertet werden, denn Friedrich I. war im Gegensatz zu seinem Vorgänger Konrad III.

⁸¹⁴) S. a. a. O. S. 62—72; vgl. hierzu a. a. O. S. 78 f.

⁸¹⁵) S. a. a. O. S. 72.

⁸¹⁶) Vgl. hierzu Brackmann a. a. O. S. 75.

⁸¹⁷) S. oben Teil 1, S. 94—105.

⁸¹⁸) S. a. a. O. S. 102 ff.

grundsätzlich bestrebt, die Rechte des Reiches zu erneuern und zu schützen.

Die Lage Tegernsees verbesserte sich weiterhin entscheidend durch den Tod des Vogtes (1157)⁸¹⁹⁾ und Ottos von Freising (1158)⁸²⁰⁾. In Graf Berthold II. von Andechs erhielt Tegernsee jetzt einen Vogt, der dem Kloster sehr zugetan war und seine Schutzpflicht korrekt erfüllte⁸²¹⁾. Auch Ottos Nachfolger, Albert von Freising, achtete die Rechte Tegernsees und gab Rupert niemals Anlaß zu irgendwelchen Beschwerden⁸²²⁾. Rupert befand sich also seit 1157/58 in einer unvergleichlich besseren Lage als sein Vorgänger, und er brauchte sich unter diesen Umständen nicht sofort um die Bestätigung des Eugenprivilegs zu bemühen. Erst 1177 kam er um die Erneuerung dieses Privilegs ein und bat Alexander III. zusätzlich um den Schutz vor dem Interdikt des Bischofs und um das Recht der Inful für seine Person. Der Papst bestätigte bzw. verlieh ihm die gewünschten Privilegien 1177 Juni 14⁸²³⁾, nahm aber die Bestätigung des Präsentationsrechtes und die Verleihung des Interdiktschutzes mit der Begründung aus, daß ihm Ruperts Klagen über Bischof Albert nicht ernst genug erschienen. Was war geschehen? Einerseits wissen wir, daß Albert das Präsentationsrecht Tegernsees stets geachtet hat und auch eine Androhung oder Verhängung des Interdiktes seitens des Bischofs läßt sich nicht nachweisen. Andererseits kann aber der Bitte um Bestätigung des gesamten Eugenprivilegs und um Verleihung des Interdiktschutzes entnommen werden, daß Rupert ein ganz bestimmtes Ziel verfolgte: das Eugenprivileg hatte Konrad einst als Schutzinstrument gegen Otto von Freising erbeten, und es verlieh dem Kloster eine weitgehende Freiheit dem Diözesanbischof gegenüber. Rupert steckte das Ziel höher. Er wollte durch die zusätzliche Verleihung des Interdiktschutzes eine absolute Befreiung vom Bischof erreichen, sein Ziel war also die Exemption. Dieses Ziel war aber nur zu erreichen, wenn der Papst von der Notwendigkeit des Präsentationsrechtes und des Interdiktschutzes überzeugt werden konnte. So glaubte Rupert, sich einer dem korrekten Verhalten Alberts widersprechenden Klage bedienen zu dürfen. Die Ablehnung Alexanders verärgerte Rupert zunächst, konnte ihn aber nicht von der weiteren Verfolgung seines Zieles abbringen.

⁸¹⁹⁾ S. a. a. O. S. 105.

⁸²⁰⁾ S. oben Teil 2, S. 405.

⁸²¹⁾ S. a. a. O. S. 394—404.

⁸²²⁾ S. a. a. O. bes. S. 405 u. 417.

⁸²³⁾ S. a. a. O. S. 442 ff. u. DA. 12, 406 ff.

Auch ein zweiter vergeblicher Vorstoß bei Alexander (1177)⁸²⁴⁾ beirrte ihn nicht, im Gegenteil, Rupert bereitete jetzt planmäßig die dritte Wiederholung seiner Bitte vor, indem er zunächst ein Urteil des Metropolitens gegen Albert zu erlangen versuchte, das er dann dem Papst als Beweismittel für die Notwendigkeit der erbetenen Privilegien vorzulegen beabsichtigte⁸²⁵⁾. Sehr wahrscheinlich gelangte er auf diesem Wege zu einem „Beweismittel“, denn 1179 März 12 bestätigte Alexander auch das Präsentationsrecht und verlieh den Interdiktschutz⁸²⁶⁾. Damit hatte Rupert sein Ziel erreicht. Kurz vor seinem Tode ließ er dieses Privileg dann noch von Urban III. bestätigen und in einigen Punkten erweitern (1186 April 3)⁸²⁷⁾.

Dieser Überblick hat deutlich werden lassen, daß Konrad und Rupert zwei sehr verschiedenartige Persönlichkeiten gewesen sind. Wenn man den Blick nur auf die für Tegernsee erwirkten Privilegien richtet, wird Rupert als der erfolgreichere und tüchtigere Abt bezeichnet werden dürfen. Ungünstiger muß das Urteil jedoch ausfallen, wenn Ruperts sehr viel günstigere Ausgangsposition in die Waagschale geworfen wird. Durchaus negativ wird Rupert schließlich beurteilt werden müssen, wenn die zur Erreichung seiner Ziele benutzten Mittel einer Betrachtung unterzogen werden. Der hauptsächliche Unterschied zwischen Konrad und Rupert läßt sich am besten in der Weise kennzeichnen, daß Konrad seine Entscheidungen mit Vorsicht und Geschick traf und nur gerechtfertigte Argumente benutzte, die selbst seine Gegner zu überzeugen vermochten, während Rupert sich nicht scheute, falsche Behauptungen aufzustellen, wenn sie ihm zur Erreichung seiner Ziele notwendig erschienen. Selbstbewußt und in gewissem Sinne geltungsbedürftig trachtete er nach Privilegien für sich (Inful) und sein Kloster (Exemption), die Tegernsee in erster Linie Ruhm und Glanz verleihen sollten. Eine politisch bedingte Notwendigkeit lag hierfür nicht vor.

⁸²⁴⁾ S. DA. 12, 414 ff.

⁸²⁵⁾ S. oben Teil 2, S. 448 f.

⁸²⁶⁾ S. a. a. O. S. 446 f. u. DA. 12, 449 f.

⁸²⁷⁾ S. oben S. 474.